

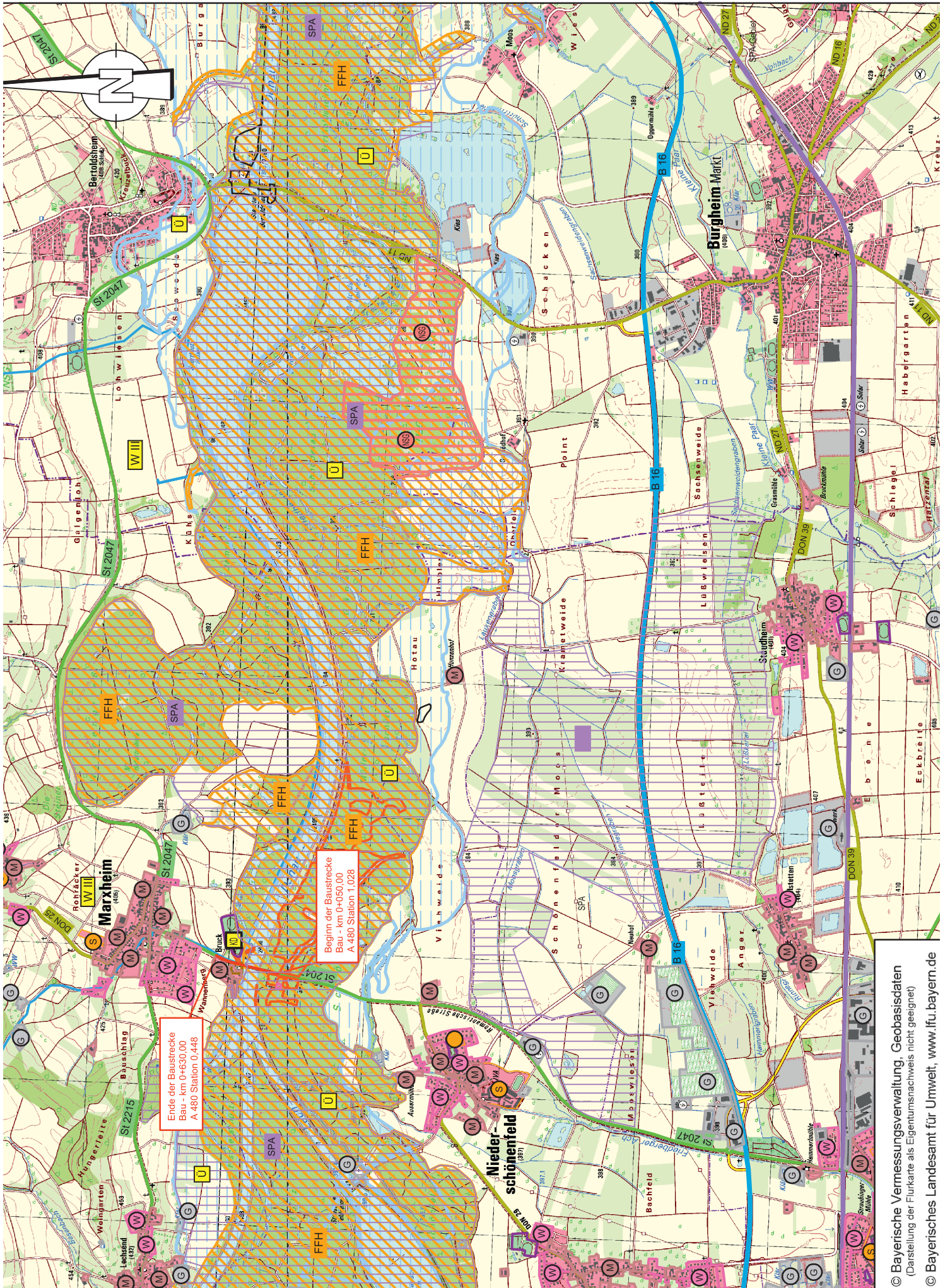
**Staatsstraße St 2047
Rennertshofen – Rain am Lech
Erneuerung der Donaubrücke
Marxheim**

Bau-km 0+050 bis Bau-km 0+630
Abschnitt 480, Station 0,448 bis Station 1,028



**Planfeststellungsbeschluss
vom 25. April 2022**

Geschäftszeichen
RvS-SG32-4354.4-1/31



	Seite
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	IV - V
A. T e n o r	1
I. Feststellung des Plans	1
II. Planunterlagen	2
III. Straßenrechtliche Verfügungen	4
IV. Wasserrechtliche Entscheidungen	5
1. Wasserrechtliche Erlaubnis	5
2. Auflagen	6
2.1 Bauausführung	6
2.2 Bauwasserhaltung	10
2.3 Entwässerung.....	11
2.4 Vorbehalt weiterer Auflagen.....	12
V. Naturschutz und Landschaftspflege	12
VI. Forst- und Landwirtschaft	13
VII. Sonstige Auflagen	14
1. Denkmalpflege.....	14
2. Versorgungseinrichtungen	15
3. Uniper Kraftwerke GmbH, Donau-Wasserkraft AG	16
4. Grundstückszufahrten während der Bauzeit	17
5. Wiederherstellung in Anspruch genommener Flächen.....	17
VIII. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen	17
IX. Entscheidungen über Einwendungen	18
X. Verfahrenskosten	18
B. Sachverhalt	19
I. Beschreibung des Vorhabens	19
II. Allgemeines	20
1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung	20
2. Voraussetzungen der Planfeststellung.....	21
III. Entwicklungsgeschichte der Planung	21
IV. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	22
C. Entscheidungsgründe	24
I. Verfahrensrechtliche Bewertung	24
1. Zuständigkeit und Verfahren.....	24
2. Prüfung der Umweltverträglichkeit	24
3. Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG (Natura 2000)	24
II. FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG	25
1. Allgemeines	25
2. FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Nr. DE 7232-301	29
2.1 Beschreibung des FFH-Gebiets, Lebensräume, Arten, Erhaltungsziele	29
2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL.....	31
2.3 Arten des Anhangs II der FFH-RL.....	32
2.4 Weitere charakteristische und wertgebende Arten	33
2.5 Funkt. Beziehungen d. Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Geb.	33
2.6 Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele	34

2.7	Beschreibung des FFH-Gebiets Nr. DE 7232-301	37
2.8	Auswirkungen des Bauvorhabens auf das FFH-Gebiet.....	40
2.8.1	Prüfung von Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-RL.....	41
2.8.2	Prüfung von Arten nach Anhang II der FFH-RL	45
2.8.3	Maßnahmen zur Schadensvermeidung, -begrenzung und –abwehr	50
2.8.4	Summationswirkung	51
2.8.5	Ergebnis	53
2.9	FFH-Abweichungsprüfung	53
2.10	Abweichungsgründe	54
2.10.1	Vorhabensinteresse.....	54
2.10.2	Integritätsinteresse des FFH-Schutzgebiets Nr. DE 7232-301	55
2.10.3	Abwägung Vorhabensinteresse Integritätsinteresse	55
2.11	FFH-rechtliche Alternativenprüfung	58
2.12	Maßnahmen zur Kohärenzsicherung	61
2.13	Ergebnis	65
III.	Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens.....	65
1.	Planungsleitsätze	65
2.	Planrechtfertigung	65
3.	Ermessensentscheidung	66
3.1	Allgemeine Ermessenserwägungen.....	66
3.2	Ausführungsvarianten.....	68
3.3	Ausbaustandard	72
4.	Raum- und Fachplanung	73
4.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	73
4.2	Städtebauliche Belange.....	75
5.	Immissionsschutz	75
5.1	Lärmschutz.....	75
5.2	Luftreinhaltung.....	76
6.	Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz.....	77
6.1	Anlagengenehmigung und Gewässerausbau.....	77
6.2	Bauwasserhaltung und Einbauten im Grundwasser oder Donau	78
6.3	Straßenentwässerung.....	79
6.4	Bodenschutz.....	80
7.	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	81
7.1	Naturschutz und Landschaftspflege.....	81
7.2	Habitatschutz.....	84
7.3	Artenschutz	84
7.3.1	Verbotstatbestände.....	85
7.3.2	Ausnahme	86
7.3.3	Betroffene Arten	88
7.3.4	Zusammenfassende Bewertung	93
8.	Land- und Forstwirtschaft	94
9.	Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe.....	96
9.1	Denkmalpflege.....	96
9.2	Sonstige Belange	98
9.3	Eingriffe in das Eigentum	99
IV.	Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden	99
1.	Gemeinde Marxheim	100
2.	Bayer. Bauernverband.....	100
3.	Versorgungsunternehmen	101
4.	Egenberger GmbH & Co KG.....	103
5.	Uniper Kraftwerke GmbH.....	103
V.	Einwendungen und Forderungen Privater.....	107
VI.	Gesamtergebnis	107

VII.	Straßenrechtliche Verfügungen.....	107
VIII.	Kostenentscheidung	108
D.	Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise	109
I.	Rechtsbehelfsbelehrung	109
II.	Hinweise zur Bekanntmachung	110

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung (16. VO zum BImSchG)
24. BImSchV	Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. VO zum BImSchG)
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. VO zum BImSchG)
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. VO zum BImSchG)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk
dB(A)	Dezibel (A-bewertet); der A-Pegel berücksichtigt die frequenzabhängige Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs
DIN	Deutsches Institut für Normung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
D _{StrO}	Korrektur für die Geräusentwicklung der Straßenoberfläche
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FOK	Fahrbahnoberkante
FStrG	Fernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HQ10	Hochwasserquerschnitt beim 10jährigen Hochwasser
HQ100	Hochwasserquerschnitt beim 100jährigen Hochwasser
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
RLuS	Richtlinien für die Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OU	Ortsumfahrung
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit Toilette
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Rdnr.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VkBl	Deutsches Verkehrsblatt, Zeitschrift
VLärmSchR 97	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 02.06.1997 (ARS 26/1997)
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

RvS-SG32-4354.4-1/31

**Planfeststellung für die Erneuerung der Donaubrücke Marxheim
im Zuge der St 2047 Rennertshofen – Rain am Lech
Abschnitt 480, Station 0,448 bis Station 1,028
Bau-km 0+050 bis 0+630**

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan für den Ersatzneubau der Donaubrücke Marxheim im Zuge der Staatsstraße 2047 Rennertshofen – Rain am Lech von Abschnitt 480 Stat. 0,448 bis Stat. 1,028 (Bau-km 0+050 bis Bau-km 0+630) wird

festgestellt.

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen, ein. Ausgenommen hiervon sind wasserrechtliche Gestattungen für Gewässerbenutzungen. Über diese wird unter A.IV. dieses Beschlusses gesondert entschieden.

II. Planunterlagen

1. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	mit Roteintragungen vom 22.10.2021
5.1 T		Lageplan St 2047	M 1:500, Tektur vom 22.10.2021
6.1 T		Höhenplan St 2047	M 1:500/50, Tektur vom 22.10.2021
6.2 T		Höhenplan Behelfsumfahrung	M 1:500/50, Tektur vom 22.10.2021
9.2 T		Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	M 1:1000 Tektur vom 22.10.2021
9.3 T		Landschaftspflegerische Maßnahmenblätter	Tektur vom 22.10.2021
10.1		Grunderwerbsverzeichnis	mit Roteintragungen vom 22.10.2021
10.2 T		Grunderwerbsplan T	M 1:500, Tektur 22.10.2021
11.1 T		Regelungsverzeichnis	mit Roteintragungen vom 22.10.2021
14.1		Straßenoberbau Neubau RStO 2012 und Regelquerschnitt 1	M 1:50
14.2		Straßenoberbau Neubau RStO 2012 und Regelquerschnitt 2	M 1:50
14.3		Straßenoberbau Behelfsumfahrung RStO 2012 und Regelquerschnitt	M 1:50
15.1 T	Blatt 1-2	Brückenneubau	M 1:20 – 200, Tektur vom 22.10.2021
17.2	Blatt 1-3	Immissionstechnische Berechnungen	
19.1.1		Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil	

2. Den Planunterlagen nachrichtlich beigelegt sind:

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
2	1	Übersichtskarte	M 1: 100.000
3	1	Übersichtslageplan	M 1: 25.000

9.4		Landschaftspflegerische Maßnahmen, tabellarische Gegenüberstellung Eingriff und Kompensation	
15.2		Bauablaufplan	M 1:1000
16.1		Lageplan Baufeld	M 1:500
17.1	1-2	Luftbilder Untersuchungsgebiete	
18.2		Hydraulische Berechnungen	mit Roteintragungen vom 22.10.2021
18.22 T		Anlagengenehmigung	eingefügt mit Tektur vom 22.10.2021
18.23 T		Bauwasserhaltung und Einbauten in Gewässer	eingefügt mit Tektur vom 22.10.2021
18.23.1 T		Anhang Bauwasserhaltung	eingefügt mit Tektur vom 22.10.2021
18.24.1 T		Niederschlagswasserbeseitigung Bauzustand	eingefügt mit Tektur vom 22.10.2021
18.24.2 T		Niederschlagswasserbeseitigung Endzustand	eingefügt mit Tektur vom 22.10.2021
18.24.3 T		Anhang Niederschlagswasserbeseitigung	eingefügt mit Tektur vom 22.10.2021
18.3		Wasserspiegellage IST	M 1:10.000
18.4		Wasserspiegellage Bauphase 1	M 1:10.000
18.5		Wasserspiegellage Bauphase 2	M 1:10.000
18.6		Wasserspiegellage Bauphase 3	M 1:10.000
18.7		Wasserspiegellage Bauphase 4	M 1:10.000
18.8		Wasserspiegellage Bauphase 5	M 1:10.000
18.9		Wasserspiegellage Endzustand	M 1:10.000
18.10		Wasserspiegellage Differenz Bauphase 1 - IST	M 1:10.000
18.11		Wasserspiegellage Differenz Bauphase 2 - IST	M 1:10.000
18.12		Wasserspiegellage Differenz Bauphase 3 - IST	M 1:10.000
18.13		Wasserspiegellage Differenz Bauphase 4 - IST	M 1:10.000
18.14		Wasserspiegellage Differenz Bauphase 5 - IST	M 1:10.000
18.15		Wasserspiegellage Differenz Bauphase Endzustand - IST	M 1:10.000
18.16		Schubspannungen IST	M 1:2.500
18.17		Schubspannung Endzustand	M 1:2.500
18.18		Schubspannung Differenz Endzustand - IST	M 1:2.500
18.19		Fließgeschwindigkeit IST	M 1:2.500

18.20		Fließgeschwindigkeit Endzustand	M 1:2.500
18.21		Fließgeschwindigkeit Differenz Endzustand - IST	M 1:2.500
19.1.2		Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	M 1:1000
19.1.3 T		Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Erläuterungsbericht	Tektur vom 22.10.2021
19.2.1	Blatt 1-2	FFH-Verträglichkeitsprüfung, Textteil	M 1: 50.000 und M 1:2.000
19.2.2	Blatt 1	FFH-Ausnahmeprüfung	M 1: 2.000 und M 1:1.000
19.2.3		SPA-Verträglichkeitsabschätzung	
19.3		Prüfkatalog zur Prüfung der UVP-Pflicht	

Die Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Augsburg bzw. in dessen Auftrag aufgestellt und tragen das Datum vom 29.05.2020. Die Tektur bzw. Roteintragungen tragen das Datum vom 22.10.2021. Die durch die Tektur ungültigen bzw. geänderten Unterlagen sind ebenfalls nachrichtlich enthalten.

III. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, wird Folgendes verfügt:

- Die nach den Planunterlagen neu zu errichtenden öffentlichen Straßen und Wege werden zu den vorgesehenen Straßenklassen gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- Die nach den Planunterlagen einzuziehenden Teile öffentlicher Straßen und Wege sind mit der Sperrung eingezogen (Art. 8 Abs. 5 und Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis.

IV. Wasserrechtliche Entscheidungen

1. Wasserrechtliche Erlaubnis

Dem jeweiligen Baulastträger der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Straßen wird gem. § 10 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG und Art. 15 BayWG die

beschränkte Erlaubnis

und damit die zeitlich begrenzte und widerrufliche Befugnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen

das anfallende Niederschlagswasser der Straßenoberfläche einschließlich der Nebenflächen der Behelfsumfahrung von Bau-km 0+190 bis 0+390 in die Donau einzuleiten,

Spundwandkäste für die Errichtung der Widerlager und Fundamente der Behelfsbrücke in die Donau oder das Grundwasser einzubinden,

im Rahmen der Errichtung der Bohrpfähle und Fundamente für die Behelfsbrücke und den Neubau der Brücke Grundwasser zu entnehmen und über ein Absatzbecken in die Donau einzuleiten, sowie

während der Bauzeit von Bau-km 0+330 bis 0+350 östlich der Brücke einen Gewässerarm der Donau zu verfüllen.

Des Weiteren wird dem jeweiligen Baulastträger der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Straßen gemäß § 15 WHG i. V. m. § 9 Abs.1 Nr. 4 und 5 WHG die

gehobene Erlaubnis

und damit die widerrufliche Befugnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen

das anfallende Niederschlagswasser der Straßenoberfläche einschließlich der

Nebenflächen der neu gebauten Brücke von Bau-km 0+190 bis 0+390 in die Donau einzuleiten, sowie Spundwände als Kolkschutz und Bohrpfähle als Gründung der neuen Brücke in die Donau oder das Grundwasser einzubringen.

2. Auflagen

2.1 Bauausführung

- 2.1.1** Da die Bauarbeiten in einem Wasserschutzgebiet stattfinden, ist auf eine zügige und sorgfältige Durchführung aller Arbeiten zu achten.
- 2.1.2** Um mögliche Gefahren bei Hochwasser während der Bauzeit des Planfeststellungsvorhabens zu reduzieren, ist dauerhaft Kontakt mit dem Hochwassernachrichtendienst des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth zu halten, um bei Ankündigung erhöhter Abflüsse die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können. Während der Standzeit der Behelfsbrücke ist im Hochwasserfall stets darauf zu achten, dass der Abfluss soweit möglich durch Entnahme von Treibgut erhalten wird.
- 2.1.3** Bei größeren Hochwasserereignissen während der Bauzeit hat der Vorhabensträger die Baustelle und die Anlage ständig zu beobachten, auch an arbeitsfreien Tagen und außerhalb der üblichen Arbeitszeiten. In Zeiten mit höheren Abflüssen dürfen keine Baumaschinen und Geräte über Nacht im Überschwemmungsgebiet verbleiben. Bei Gefahr für das Gewässer oder die Gewässerkreuzungen hat der Antragsteller unverzüglich die entsprechenden Sicherungsarbeiten einzuleiten und zügig durchzuführen.
- 2.1.4** Baustelleneinrichtungen sind außerhalb des Wasserschutzgebiets und möglichst außerhalb des Überschwemmungsgebiets der Donau zu errichten. Überschüssiges Erdmaterial ist außerhalb des Überschwemmungsgebiets zu lagern.
- 2.1.5** Während der Bauausführung muss der Ablauf von Hochwasser jederzeit ohne nennenswerte Beeinflussung möglich sein.
- 2.1.6** Soweit möglich, ist nach Abschluss der Baumaßnahmen der ursprüngliche Zustand des Gewässers mit Vorländer, Uferböschung und Gewässersohle

wiederherzustellen. Der vorhandene Bewuchs im Bereich des Gewässers ist bei der Durchführung der Baumaßnahme nach Möglichkeit zu schonen und zu erhalten. Bei der Bauausführung entfernter Bewuchs ist durch Neuanpflanzung zu ersetzen.

2.1.7 Vor Aufnahme der Bauarbeiten ist eine Handlungsanweisung zum Verhalten bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen zu erstellen.

2.1.8 Im Rahmen der Bauausführung sind die jeweils einschlägigen ATV-Arbeitsblätter, DIN-Normen und Technischen Regelwerke zu beachten und umzusetzen.

2.1.9 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei den Bauarbeiten keine Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung von Eigenschaften der Donau und des Grundwassers erfolgt.

2.1.10 Es muss zu jeder Zeit sichergestellt werden, dass durch die Maßnahme keine negativen Auswirkungen auf vorhandene Bebauung und auf Grundstücke Dritter erfolgen.

2.1.11 Es dürfen insbesondere für erdberührte und im Freien befindliche Bauteile nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, die keine wassergefährdenden oder auslaugbaren Stoffe enthalten.

2.1.12 Vor Beginn und während der Arbeiten im Anschlussbereich des staatlichen Hochwasserschutzdeiches, oberstromig des Brückenwiderlagers am linken Donauufer, hat der Vorhabensträger eine bautechnische Beweissicherung durchzuführen und die durchgeführten Maßnahmen und etwaige festgestellte Schäden zu dokumentieren und in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zu beheben. Der Anschlussbereich im Bestand ist vermessungstechnisch aufzunehmen. Die Vermessungsergebnisse sind dem Landratsamt Donau-Ries sowie dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth unaufgefordert vorzulegen.

2.1.13 Der Vorhabensträger hat sich rechtzeitig vor Bauausführung über vorhandene Sparten (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Fernwärme, Post, usw.) und

sonstige Anlagen (Brunnen, Sickerschächte, Einleitungen, usw.) zu informieren.

2.1.14 Der Vorhabensträger hat Vorkehrungen zum Schutz von Abschwemmungen und Gewässerverunreinigungen zu treffen.

2.1.15 Bei der Baustelleneinrichtung ist darauf zu achten, dass Treibstoffe und andere wassergefährdende Stoffe nur in minimalen Mengen und nach den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelagert werden. Lagerbehälter müssen doppelwandig ausgeführt sein und über eine Leckageerkennung verfügen. Kraft- und Schmierstoffe sowie wassergefährdende Stoffe jeglicher Art dürfen nur in einem überdachten Bereich in Auffangwannen gelagert werden.

2.1.16 Die verwendeten Geräte und Maschinen müssen in einem einwandfreien Zustand sein, d. h. sie dürfen keinerlei Öl oder andere wassergefährdenden Stoffe verlieren, auch nicht tropfenweise. Die Baumaschinen sind mit biologisch abbaubarem Öl zu betreiben.

2.1.17 Defekt werdende Maschinen und Geräte sind umgehend noch am gleichen Tag aus dem Baustellen- und Schutzbereich zu transportieren. Das Reparieren, Warten und Reinigen von Fahrzeugen und Maschinen im Schutzgebiet ist verboten.

2.1.18 Für die Durchführung der Bauarbeiten dürfen keine Geräte und Werkzeuge eingesetzt werden, die zuvor im Bereich von kontaminierten Standorten eingesetzt waren.

2.1.19 Stoffe aller Art, die eine Verunreinigung des Grundwassers bewirken können, sind von Baustellen fernzuhalten. Mineralöle oder sonstige schädliche Stoffe dürfen im Bereich der Baustelle nicht gelagert werden, damit bei einem unbeabsichtigten Auslaufen keine das Grundwasser schädigenden Stoffe von oben oder seitlich in den Boden einsickern können.

2.1.20 Es ist sicherzustellen, dass kein Oberflächen- und Baugrubenwasser über die Baustelle in das Grundwasser gelangen kann.

- 2.1.21** Unfälle, die schädliche Einwirkungen auf das Grundwasser haben können (z. B. Auslaufen von Öl, Platzen von Hydraulikschläuchen usw. auf der Baustelle und der Zufahrt zur Baustelle), sind sofort zu melden. Vor Ort sind alle Maßnahmen zu ergreifen, um ein Versickern von wassergefährdenden Stoffen zu verhindern. Auf der Baustelle sind deshalb ausreichende Mengen an Bindemittel vorzuhalten. Sofern nach den einschlägigen Vorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist, sind nur chromatreduzierte Bindemittel zulässig.
- 2.1.22** Anfallende Abfallstoffe dürfen auf der Baustelle nur in Schuttcontainern gelagert werden. Schuttcontainer sind rechtzeitig und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.1.23** Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, ob künstliche Auffüllungen, Ablagerungen o.Ä. angetroffen werden. Bei Baugrubenaushub ist zu kontrollieren, ob verunreinigtes Erdreich aus früheren Auffüllungen angetroffen wird. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt Donau-Ries einzuschalten, das alle weiteren Schritte in die Wege leitet. Verunreinigtes Aushubmaterial ist gewässerunschädlich zu entsorgen oder zu verwerten.
- 2.1.24** Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogenen Bodenbelastungen) vorliegen, sind vor Aufnahme der Arbeiten Bodenuntersuchungen durchzuführen.
- 2.1.25** Alle Stahlspundwände, Stahlprofile, Verbauträger, Bohlen, etc., sind, sofern dies technisch möglich ist, nach Beendigung der Baumaßnahme zu entfernen.
- 2.1.26** Beginn und Ende der Baumaßnahme sind vor Beginn der Bauarbeiten dem Landratsamt Donau-Ries und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth schriftlich anzuzeigen.
- 2.1.27** Auf eine Bauabnahme nach Art. 61 Abs. 1 BayWG kann verzichtet werden, wenn nach Art. 61 Abs. 2 S. 2 BayWG die Bauabnahme einem Beamten der 4. Qualifikationsebene (im höheren bautechnischen Verwaltungsdienst) übertragen wurde.

2.1.28 Die Anlage ist vom Vorhabensträger in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten. Schäden an der Anlage oder durch die Anlage am Gewässer verursachte Schäden sind vom Vorhabensträger umgehend zu beseitigen.

2.1.29 Der Vorhabensträger hat die Ufer und die Sohle der Donau von 10 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Brückenwiderlager im Einvernehmen mit dem Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

2.1.30 Sofern die Anlage aus Gründen der Wasserwirtschaft oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohles in der genehmigten Form nicht fortbestehen kann, ist der Vorhabensträger verpflichtet, sie auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.

2.1.31 Nach Fertigstellung der Anlage ist die Gewässersohle der Donau von 10 m oberhalb der Widerlager bis 10 m unterhalb vermessungstechnisch aufzunehmen. Der staatliche Hochwasserschutzdeich im Anschlussbereich, oberstromig des Brückenwiderlagers am linken Donauufer, ist nach Abschluss der Bauarbeiten vermessungstechnisch aufzunehmen und den gemäß Auflage 2.1.11 durchgeführten Bestandvermessungen gegenüberzustellen. Die Vermessungsergebnisse sind mit Bestätigung der Bauabnahme dem Landratsamt Donau-Ries und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vorzulegen.

2.2 Bauwasserhaltung

2.2.1 Beginn und Vollendung der Wasserhaltungsarbeiten sind dem Landratsamt Donau-Ries und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

2.2.2 Die Grundwasserentnahme und -einleitung in die Donau ist nur für die Zeit der Bauausführung gestattet und auf den zur Durchführung der Baumaßnahmen unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken. Entnahmebrunnen, Drainleitungen und Beobachtungspegel sind nach Fertigstellung der Maßnahme rückzubauen oder zu verschließen. Die Funktionsfähigkeit der Bauwasserhaltung muss sichergestellt sein.

2.2.3 Für eine über den erlaubten Umfang hinausgehende Bauwasserhaltung ist ein ergänzendes wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

2.2.4 Das in die Donau zugeführte Wasser darf nicht verunreinigt werden. Absetzbare Stoffe sind mit Hilfe von Absetzanlagen zu entfernen. Das Einleiten von Abwässern aller Art sowie das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung der Donau herbeizuführen, sind nicht gestattet.

2.2.5 Das in die Gewässer eingeleitete Grund- und Niederschlagswasser darf keine Trübungen aufweisen. Der Gehalt an mineralischen, absetzbaren Stoffen (im Imhoff-Trichter nach 30 Minuten) darf 0,5 ml/l nicht überschreiten. Dieser Wert ist durch entsprechende technische Einrichtungen (Absetz- und Beruhigungsbecken mit genügend langer Verweildauer) sicherzustellen. Die Einleitung des Grund- und Niederschlagswassers darf nur so erfolgen, dass Schäden am Gewässer vermieden werden. Schäden am Gewässer, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind umgehend zu beseitigen. Nach Beendigung der Einleitung ist der ursprüngliche Zustand des Gewässers wiederherzustellen. Sollten sich (z.B. bei Hochwasser) Abflussschwierigkeiten oder schädliche Auswirkungen in den angrenzenden Grundstücken zeigen, ist die Einleitungsmenge entsprechend zu verringern bzw. die Einleitung zeitweise ganz einzustellen.

2.2.6 Von dem bei der Wasserhaltung geförderten Grundwasser sind die jeweils gemessenen Mengen, Förderzeiten und Förderstellen aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind zusammenzufassen und auf Verlangen dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vorzulegen.

2.2.7 Der Vorhabensträger hat die Anlage Instand zu halten und vorschriftsmäßig zu warten. Die Ergebnisse der Kontrollen, das Auftreten von Schäden und deren Beseitigung sind in einem Betriebstagebuch zu vermerken.

2.3 Entwässerung

2.3.1 Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

2.3.2 Die Anlagen sind ordnungsgemäß zu betreiben und zu überwachen.

2.3.3 Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Donau-Ries und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth anzuzeigen. Es ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung oder Erlaubnis zu beantragen.

2.3.4 Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie das Ufer des Riedgrabens von 10 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und den übrigen Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

2.4 Vorbehalt weiterer Auflagen

Die Festsetzung weiterer Auflagen und Bedingungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich die bei Erlass dieses Bescheids bestehenden Verhältnisse ändern sollten.

V. Naturschutz und Landschaftspflege

1. Der landschaftspflegerische Begleitplan (Maßnahmenplan, Unterlage 9.2 und Maßnahmenblätter, Unterlagen 9.3T) ist im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Landratsamt Donau-Ries – Untere Naturschutzbehörde – zu vollziehen.
2. Für die Baumaßnahme ist eine naturschutzfachliche Baubegleitung (ökologische Bauleitung) zur Abstimmung der in naturschutzfachlicher Hinsicht erforderlichen Maßnahmen, zur Überwachung des Baubetriebes und zur Überprüfung der Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen einzurichten. Der dafür verantwortliche Bauleiter sowie das beauftragte Büro/Firma sind dem örtlich zuständigen Landratsamt Donau-Ries – Untere Naturschutzbehörde – mindestens vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich zu benennen.
3. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind spätestens sechs Monate nach Durchführung der Baumaßnahme abzuschließen. Spätestens neun Monate nach Abschluss der Baumaßnahmen hat der Vorhabensträger in Abstim-

mung mit der örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eine Nachbilanzierung durchzuführen. Dabei sind Abweichungen von den planfestgestellten Unterlagen zu bilanzieren. Es ist festzustellen, ob die Bau- und Ausgleichsmaßnahmen den planfestgestellten Anforderungen entsprechen. Über Planänderungen ist gegebenenfalls in einem ergänzenden Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

4. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung, Vermeidung, zum Ersatz, zur Gestaltung, zum Ausgleich und zum Artenschutz (einschließlich CEF-Maßnahmen, Maßnahmen zum Waldersatz und zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands) sind im angegebenen Umfang (Form, Ausführung und Ausführungszeitpunkt) zu leisten, zu pflegen und bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen auf Dauer bis zum Ende der Betriebszeit des Straßenteilstücks und dessen Rückbau zu erhalten.
5. Für die Meldung der planfestgestellten Ausgleichsflächen gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Maßnahmenplan, Unterlage 9.2T) an das Ökoflächenkataster beim Bayerischen Landesamt für Umwelt ist spätestens acht Wochen nach Bestandskraft dieses Beschlusses der Regierung von Schwaben – Höhere Naturschutzbehörde – der vollständig ausgefüllte Meldebogen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in elektronisch weiterverarbeitbarer Form zu übermitteln.

VI. Forst- und Landwirtschaft

Baubedingt in Anspruch genommene Waldflächen sind in die Rodungsbilanz aufzunehmen und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder aufzuforsten.

Die Ersatz- und Wiederaufforstungen sind in Absprache mit dem örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen spätestens ein Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten durchzuführen und anzuzeigen.

Spätestens ein Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten und erfolgter Ersatz- und Wiederaufforstungen ist dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg eine endgültige Rodungsbilanz vorzulegen.

VII. Sonstige Auflagen

1. Denkmalpflege

Das Baudenkmal D-7-79-178-9 (Brückenfigur Hl. Johannes von Nepomuk) ist bauzeitlich zu sichern und nach Abschluss der Arbeiten wieder aufzustellen.

Soweit es durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich ist, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern und Vermutungen zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Damm-lage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf von 6 Monaten in seinen Bauablauf ein.

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger

und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

2. Versorgungseinrichtungen

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Versorgungseinrichtungen zur Abstimmung der erforderlichen technischen Baumaßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen:

- LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg,
- Schwaben Netz GmbH, Bayerstr. 45, 86199 Augsburg,

Die ausführenden Baufirmen sind auf die vorhandenen Anlagen hinzuweisen.

Die gegenüber den Versorgungsunternehmen abgegebenen Zusicherungen in Bezug auf Information, Bauablauf, Bauausführung, Abstimmung bei der Leitungsverlegung, Einhaltung von Sicherheitsabständen etc. sind einzuhalten.

Hinsichtlich der 20-kV-Kabelleitungen „NS107“ und O1M“; der Trafostation 539O „Bruck“ sowie sämtlicher Niederspannungs- und Straßenbeleuchtungskabelleinrichtungen der LEW Verteilnetz GmbH ist folgendes zu beachten:

- Der Schutzbereich der Kabelleitungen beträgt jeweils 1,0 m der beiderseits der Kabeltrassen.
- Bauarbeiten jeglicher Art in Nähe der Versorgungseinrichtungen der LEW Verteilnetz GmbH müssen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (DGUV Vorschrift 3) der Berufsgenossenschaft ETEM (Energie-Textil-Elektro-Medizinerzeugnisse) sowie der einschlägigen DIN- Vorschriften bzw. der Vorschriften des Verbands der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik durchgeführt werden.
- Vor Beginn der Tiefbauarbeiten haben sich die bauausführenden Baufirmen über die genauen Kabellagen bei der LEW Verteilnetz GmbH zu er-

kundigen und die zum Schutz der Kabel zu treffenden Maßnahmen abzusprechen. Die Kabellagepläne können über das Internetportal der LEW Verteilnetz GmbH „Automatisierte Planauskunft“ über den Link [https://geportal.lvn.de /apak](https://geportal.lvn.de/apak) abgerufen werden.

Hinsichtlich der Erdgasleitungen der schwaben netz gmbH ist folgendes zu beachten:

- Die schwaben netz gmbH ist mindestens 20 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten über den geplanten Zeitablauf der Maßnahme zu informieren.
- Die Versorgung der Gemeinden Marxheim und Schweinspoint mit Erdgas ist während der gesamten Bauzeit sicherzustellen.
- Sollten die sich gegenwärtig in den Auffahrten der Brücke befindlichen zusätzlichen Erdgasleitungen nicht außer Betrieb genommen werden, ist die Kreuzung mit diesen nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Der Fortbestand und der sichere Betrieb der Leitungen ist – gegebenenfalls mittels einer Umlegung - zu jeder Zeit zu gewährleisten.

3. Uniper Kraftwerke GmbH, Donau-Wasserkraft AG

Die gegenüber der Uniper Kraftwerke GmbH und der Donau-Wasserkraft AG abgegebenen Zusicherungen in Bezug auf Information, Bauablauf, Bauausführung, Abstimmung der Maßnahmen, Einhaltung von Sicherheitsabständen etc. sind einzuhalten.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist im Einvernehmen mit der Donau-Wasserkraft AG ein Sicherheitskonzept zu erstellen, sowie der Damm- und Uferbereich umfassend zu dokumentieren.

Beschädigungen im Zuge der Baumaßnahme sind unter Beachtung der Anforderungen des Uferschutzes und des Schutzes der Dammzufahrten nach Beendigung der Arbeiten umgehend zu beheben.

Die Baustelleneinrichtung ist hochwasserfrei aufzustellen.

In der zu errichtenden Brücke ist ein neues Leitetechnikabel der Donau-Wasserkraft AG einzubauen.

Während der Abbrucharbeiten an der alten Brücke darf die Flusssohle nicht durch herabfallende Teile in Mitleidenschaft gezogen werden. Sollten Teile der Brücke in die Donau stürzen, ist dies der Donau-Wasserkraft AG unverzüglich zu melden. Die entsprechenden Trümmerteile sind unverzüglich zu räumen.

Nach Abbruch des alten Brückenpfeilers ist die Flusssohle ordnungsgemäß zu sichern und zu befestigen, um ein späteres Auskolken zu verhindern. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren und der Donau-Wasserkraft AG auf Verlangen vorzulegen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme sind der Unterhaltsbereich sowie die Anlagen der Donau-Wasserkraft AG im Ausgangszustand wiederherzustellen. Dies betrifft insbesondere die vorhandene Sohlkonfiguration. Der Kraftwerksbetrieb der Donau-Wasserkraft AG zu berücksichtigen.

4. Grundstückszufahrten während der Bauzeit

Es ist sicherzustellen, dass alle von den Baumaßnahmen berührten privaten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauzeit eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

5. Wiederherstellung in Anspruch genommener Flächen

Alle während der Bauausführung in Anspruch genommenen Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme entsprechend der vorherigen Nutzung wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

VIII. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen

Die festgesetzten Auflagen und sonstigen Regelungen dieses Beschlusses gehen den Planunterlagen insoweit vor, als sich inhaltliche Überschneidungen ergeben.

IX. Entscheidungen über Einwendungen

- 1.** Der Vorhabensträger hat alle Zusagen einzuhalten, die er während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber den Beteiligten oder der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll abgegeben hat, und die versprochenen Maßnahmen durchzuführen, soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss keine abweichende Entscheidung getroffen wird.

- 2.** Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen, Tekturen oder Roteintragungen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

X. Verfahrenskosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B. Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist der Ersatzneubau der Donaubrücke Marxheim im Verlauf der St 2047. Diese führt im plangeordneten Abschnitt aus südlicher Richtung, der Stadt Rain, kommend über die Donau direkt in den Ortsteil Bruck der Gemeinde Marxheim. Im Zuge des Vorhabens wird die bestehende Brücke vollständig abgebrochen und durch einen Brückenneubau mit einer Fahrbahnbreite von 7,00 m ersetzt. Über den Brückenneubau führt künftig auch ein 2,5 m breiter Geh- und Radweg. In Bruck werden für die Einmündung in die Flößerstraße nach Marxheim und die Einmündung zum Sportplatz jeweils Linksabbiegespuren ohne Lichtsignalanlagen errichtet. Während der Bauarbeiten wird der Verkehr östlich über eine Behelfsumfahrung und eine Behelfsbrücke geführt.

Der Ersatzneubau der Donaubrücke bei Marxheim beginnt nördlich der Donau und östlich des Ortsteils Bruck bei Bau-km 0+050 und endet südlich der Donau bei Bau-km 0+630, erstreckt sich somit über eine Länge von 580 m.

Die St 2047 verbindet die Mittelzentren Dachau, Aichach, Rain und Eichstätt und stellt eine wichtige Verbindungsachse zwischen den ländlichen Räumen in den Planungsregionen Ingolstadt, Augsburg, München sowie der Metropole und dem Verdichtungsraum München dar. Zudem verbindet die St 2047 die Bundesstraße 16 mit der Bundesstraße 300. Zusammen mit den Bundesstraßen verknüpft die St 2047 den ländlichen Raum mit den Bundesautobahnen A8 und A9 und stellt damit eine Anbindung an das nationale und transeuropäische Verkehrsnetz sicher. Die Donaubrücke bei Marxheim ist ein bedeutender Bestandteil der St 2047. Neben den Donaubrücken bei Bertoldsheim und Neuburg und den Donaubrücken bei Donauwörth stellt die Donaubrücke bei Marxheim die einzige Nord-Südverbindung über die Donau in diesem Bereich dar. Mit dem Ersatzneubau wird die Erreichbarkeit des nördlichen Landkreises Donau-Ries dauerhaft gewährleistet.

Die bestehende Donaubrücke bei Marxheim stammt aus dem Jahr 1953. In der letzten Hauptuntersuchung im Jahr 2014 erhielt sie die Zustandsnote „3,0“. Da

Risse in kritischen Bereichen festgestellt worden waren, wurden statische Untersuchungen durchgeführt. Diese ergaben eine Überlastung des Bauwerks und die Notwendigkeit zur Reduzierung des Schwerverkehrs. Die prognostizierte Restlebensdauer des Bauwerks aus den Nachrechnungen ist bereits überschritten. Neben dem schlechten baulichen Zustand und der mangelhaften Tragfähigkeit ist auch der Fahrbahnquerschnitt auf der Brücke zu schmal für die vorhandene Verkehrsbelastung.

Durch die planfestgestellte Maßnahme werden wesentliche Verbesserungen im Verkehrsablauf, der Verkehrsqualität und der Verkehrssicherheit erzielt.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens findet sich insbesondere im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1) in Verbindung mit dem Lageplan (Planunterlage 5.1) sowie im Regelungsverzeichnis (Planunterlage 11.1).

II. Allgemeines

1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung

Nach Art. 36 Abs.1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Daher ist der hier gegenständliche Ersatzneubau der Donaubrücke bei Marxheim im Zuge der St 2047, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen, planfeststellungspflichtig.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht damit nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Hs.2 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 in Verbindung mit § 10 WHG. Gemäß § 19 WHG kann die Regierung von Schwaben im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde jedoch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss

entscheiden. Gleiches gilt für straßenrechtliche Verfügungen nach dem bayerischen Straßen- und Wegegesetz und dem Bundesfernstraßengesetz.

2. Voraussetzungen der Planfeststellung

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für das plangegegenständliche Vorhaben einschließlich seiner Folgemaßnahmen liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Dieser Ermessensspielraum geht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über ein einfaches Verwaltungsermessen hinaus. Wesentliches Element des Planungsermessens ist die sogenannte planerische Gestaltungsfreiheit. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze),
- sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung),
- sie muss die für und gegen die planerischen Entscheidungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden – wie nachfolgend unter C.III dieses Beschlusses näher dargelegt ist – bei der Feststellung der Pläne für die Straßenbaumaßnahme eingehalten.

III. Entwicklungsgeschichte der Planung

Die Erneuerung der Donaubrücke bei Marxheim ist im 7. Ausbauplan für Staatsstraßen vom 11.10.2011 als Brückenerneuerungsprojekt enthalten. In der Vorplanung vom 02.01.2013 war vorgesehen, den Ersatzneubau in paralleler Lage mit rund 16,60 m Achsabstand in östlicher Richtung zu errichten. Aufgrund der Vorgaben der mit Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren für Bau und Verkehr vom 29.10.2013 eingeführten Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL Ausgabe 2012) (Az, IID9-43411-011/95) war ein Neubau in Seitenlage nicht mehr möglich. Da-

her wurde mit der Obersten Baubehörde am 27.11.2015 abgestimmt, den Brückenneubau auf bestandsnaher Trasse weiter zu verfolgen. In einer Vorplanung wurden 2012 drei Varianten für den Ersatzneubau genauer untersucht. Aufgrund der besseren Abflussbedingungen für die Donau, der leichteren Konstruktion und damit besseren Einbindung in die Flusslandschaft wurde die Netzwerkbogenbrücke für den Bauwerksentwurf ausgewählt. In Abstimmung mit der Obersten Baubehörde wurde für die weitere Planung vorgegeben, nur einen Flusspfeiler im Vorlandbereich anzuordnen und die restliche lichte Weite stützfrei zu überspannen.

IV. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Das Staatliche Bauamt Augsburg beantragte mit Schreiben vom 02.07.2020 bei der Regierung von Schwaben die Planfeststellung für das plangegegenständliche Vorhaben.

Die Planunterlagen lagen vom 25. August 2020 bis einschließlich 24. September 2020 in der Gemeinde Marxheim und der Verwaltungsgemeinschaft Rain nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht aus. Gleichzeitig konnten die Planunterlagen auf der Internetseite der Regierung von Schwaben eingesehen werden.

Die Regierung von Schwaben gab neben den betroffenen Bürgern auch den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Anhörungsverfahren wurden von den beteiligten Behörden und Verbänden Stellungnahmen unterschiedlich starken Umfangs abgegeben. Sie wenden sich inhaltlich sämtlich nicht gegen die Verwirklichung des Planfeststellungsvorhabens, sondern enthalten Forderungen und Vorschläge hinsichtlich der konkreten Umsetzung der Maßnahme. Eine Privatperson erhob zunächst mit Schreiben vom 10.09.2020 Einwendungen, welche die Inanspruchnahme ihres Grundstücks betrafen und Änderungswünsche am geplanten Vorhaben und seiner Umsetzung beinhalteten. Der Vorhabensträger führte im Folgenden Gespräche mit dem Einwendungsführer, um hinsichtlich der angesprochenen Punkte eine für ihn akzeptable Lösung zu finden. Da dies gelang, nahm die Privatperson im Folgenden mit Schreiben vom 22.03.2021 ihre Einwendung zurück.

Aufgrund der erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen hat der Vorhabensträger unter dem Datum vom 22.10.2021 Planänderungen in das Verfahren eingebracht, die als Tekturen und Roteintragungen in den Planunterlagen gekennzeichnet sind. Die Änderungen betreffen insbesondere Änderungen und Ergänzungen der Unterlage 1 (Erläuterungsbericht), der Unterlage 5.1 (Lageplan), der Unterlage 6 (Höhenpläne), der Unterlage 9 (landschaftspflegerische Maßnahmen), der Unterlage 9.3 (landschaftspflegerische Maßnahmenblätter), der Unterlage 10 (Grunderwerb), der Unterlage 11 (Regelungsverzeichnis), der Unterlage 15.1 (Bauwerkspläne Brückenneubau), Unterlage 18 (wassertechnische Untersuchungen) und Unterlage 19.1.3 (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung). Sie beinhalten im Wesentlichen Korrekturen der Planunterlagen, die Ergänzung der wasserrechtlichen Untersuchungen sowie die Ergänzung und inhaltliche Ausgestaltung von naturschutzfachlichen Maßnahmen.

Auf Anschreiben der Regierung von Schwaben vom 05.10.2021 erklärten sämtliche Beteiligte, auf die Durchführung eines Erörterungstermins zu verzichten.

Nach Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens entschied die Regierung von Schwaben gem. Art. 73 Abs. 6 S. 6 BayVwVfG iVm Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG aus folgenden Gründen keinen Erörterungstermin durchzuführen:

Sinn und Zweck eines Erörterungstermins sind die weitere Sachverhaltsermittlung und die Befriedung unterschiedlicher Standpunkte. Im vorliegenden Fall ist der Sachverhalt ausreichend aufgeklärt. Des Weiteren stellt keiner der Beteiligten das Vorhaben grundsätzlich in Frage. Die seitens der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen enthalten im Wesentlichen Vorschläge und Forderungen, welche die konkrete Bauausführung betreffen. Der Vorhabensträger hat diese durch Tektur und Roteintragungen weitgehend in die Planunterlagen übernommen. Die einzige von einer Privatperson erhobene Einwendung wurde zurückgenommen. Aufgrund der großen Übereinstimmung mit dem Vorhaben ist eine Befriedung nicht notwendig. Angesichts dessen ist ein Erörterungstermin im vorliegenden Falle funktionslos. Da alle Beteiligten auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet haben, konnte er somit gem. Art. 73 Abs. 6 S. 6 BayVwVfG iVm. Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG entfallen.

C. Entscheidungsgründe

I. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Regierung von Schwaben ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG in Verbindung mit Art. 3 und 72 ff. BayVwVfG sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

2. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für den Ersatzneubau der Donaubrücke Marxheim im Zuge der St 2047 besteht im gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da die in Art. 37 BayStrWG genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Unabhängig davon sind alle entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und in die Abwägungsentscheidung eingeflossen.

3. Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG (Natura 2000)

Im Umfeld des Bauvorhabens liegen folgende Natura 2000 – Gebiete:

FFH-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) DE 7232-301 „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“

SPA-Gebiet (Europäisches Vogelschutzgebiet) DE 7231-471 „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“

Hinsichtlich des SPA-Gebiets DE 7231-471 „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ ergab eine Verträglichkeitsabschätzung, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden kann. Zu den Einzelheiten wird auf Unterlage 19.2.3 verwiesen.

Da hinsichtlich des FFH-Gebiets DE 7232-301 „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“ erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnten, wurde eine förmliche Verträglichkeitsprüfung mit anschließender Prüfung einer Ausnahmeerteilung nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG durchgeführt. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.II wird verwiesen.

II. FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

1. Allgemeines

Die Baumaßnahmen berühren ein Gebiet, das als „Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) unter Nr. DE 7232-301 „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“ im Sinn des § 32 BNatSchG erfasst ist. Im Planfeststellungsbeschluss ist daher zu prüfen, ob das Vorhaben das Gebiet erheblich beeinträchtigen kann. Ausgangspunkt der Überprüfung ist § 34 Abs. 2 BNatSchG, wonach Projekte einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen unzulässig sind, wenn sie Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Mit dieser Vorschrift ist die Regelung des Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der FFH-RL über die Zulassung von Projekten in nationales Recht umgesetzt. Die Zulassungsentscheidung darf nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der FFH-RL nur erlassen werden, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Das BVerwG hat im Urteil vom 17.01.2007 (Az. 9 A 20.05 „Westumfahrung Halle“, Leitsatz 2) nicht beanstandet, wenn im nationalen Recht die Zulassungsschwelle der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL) unter Rückgriff auf die Prüfschwelle der Vorprüfung (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL) mit dem Begriff der „erheblichen Beeinträchtigung“ definiert wird. Ob ein Straßenbauvorhaben ein betroffenes FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigt, ist mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu beurteilen. Hierfür stellt allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar (BVerwG, aaO, Leitsatz 3). An die Zulassungsentscheidung hat der EuGH in seinem Urteil vom 07.09.2004 (EuGH, Urt. v. 7.9.2004, Az. C-127/02) einen sehr strengen Prüf-

maßstab angelegt. Danach darf die zuständige Behörde die Genehmigung unter Berücksichtigung der Prüfung eines konkreten Plans oder Projekts auf Verträglichkeit mit den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen und vorbehaltlich des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL nur dann erteilen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt hat, dass der Plan oder das Projekt sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es zu keinen solchen Auswirkungen kommt. Das BVerwG hat in seiner „Halle-Entscheidung“ hierzu konkretisiert, dass solche vernünftigen Zweifel an der Unerheblichkeit der Projektauswirkungen nur dann ausgeräumt werden können, wenn im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ein Gegenbeweis geführt werden kann, der die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt und alle wissenschaftlichen Mittel und Quellen ausschöpft (BVerwG, aaO, Leitsatz 10).

Diese strengen Prüfkriterien liegen dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde. Eine Projektgenehmigung kann danach in drei Fällen erteilt werden:

- wenn sich bereits im Rahmen einer Vorprüfung anhand objektiver Umstände ausschließen lässt, dass ein FFH-Gebiet von dem Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigt werden könnte, oder
- wenn die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Projekt FFH-Gebiete in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt, oder
- wenn die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zwar ergibt, dass sich das Projekt nachteilig auf das FFH-Gebiet als solches auswirkt, das Projekt jedoch im Wege einer Ausnahmeregelung gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL (§ 34 Abs. 3 BNatSchG) dennoch zugelassen werden kann.

Beeinträchtigungen werden als erheblich eingestuft, wenn sie dazu führen können, dass ein Gebiet seine Funktion für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Es muss sich dabei um Auswirkungen handeln, die sich auf die Erhaltungsziele und die dafür maßgeblichen Bestandteile (zu schützende Pflanzen- und Tierarten sowie deren Habitate) und den Zusammenhang des Netzes „Natura 2000“ nachhaltig und nicht nur vorübergehend auswirken können. Eine erhebliche Beeinträch-

tigung eines Erhaltungsziels hat eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets zur Folge. Damit wird die Betrachtung jedes einzelnen Erhaltungsziels notwendig. Zur Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen wird die im Leitfaden des BMVBW (2004) vorgeschlagene iterative Vorgehensweise angewandt sowie die jeweilige Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das konkret vorliegende Schutzgebiet („schutzgebietsbezogen“) ermittelt. Die Herleitung der Beeinträchtigungsintensität erfolgt auf verbalargumentative Weise und berücksichtigt für die relevanten Lebensraumtypen und Arten deren Erhaltungszustand, die Flächen- bzw. Populationsgröße im Gebiet sowie mögliche Funktionsbeziehungen innerhalb und außerhalb des Schutzgebiets. Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen eines Lebensraumtyps werden auch – in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden nach fachlichen Kriterien ausgewählte -charakteristische Arten, die eine stärkere Bindung an den Lebensraumtyp besitzen, im Gebiet schwerpunktmäßig vorkommen und Reaktionen gegenüber möglichen Projektwirkungen zeigen (Indikatorfunktion), untersucht. Weist der derzeitige Bestand eines Lebensraumtyps oder einer Art einen „ungünstigen“ Erhaltungszustand auf, werden die Projektauswirkungen nicht nur im Hinblick auf den Erhalt des bisherigen Erhaltungszustands, sondern auch im Hinblick auf die Wiederherstellung eines „günstigen“ Erhaltungszustands untersucht. Die Prüfung orientiert sich an den für das jeweilige FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Die Erhaltungsziele sind der Bayerischen Natura-2000-Verordnung (Bay-Nat2000V) zu entnehmen. Geeignetes Bewertungskriterium mit Blick auf die Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebiets stellt allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten dar.

Der Erhaltungszustand eines Lebensraums wird nach § 3 Abs. 2 Bay-Nat200V als günstig erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die von ihm eingenommenen Flächen beständig sind oder sich ausdehnen,
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Abs. 3 S. 2 günstig ist.

Nach § 3 Abs. 3 S. 2 BayNat200V ist der Erhaltungszustand einer Art als günstig einzustufen, wenn

1. auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraumes bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
2. das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, und
3. ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Geeignetes Bewertungskriterium mit Blick auf die Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebiets stellt allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten dar. Wenn - auch ggf. unter Berücksichtigung von Schutz- und Kompensationsmaßnahmen - gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand stabil bleibt, bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle (BVerwG, aaO, Leitsätze 14, 3, 5). Ob ein Straßenbauvorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, ist vorrangig eine naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles beantwortet werden muss. Nicht jede Einwirkung auf das Gebiet ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung gleichzusetzen. Das ergibt sich aus der Legaldefinition des günstigen Erhaltungszustands der geschützten Lebensräume und Arten in Art. 1 Buchst. e und i der FFH-RL, der das maßgebliche Bewertungskriterium darstellt. Im Rahmen der Legaldefinition kann ein günstiger Erhaltungszustand als eine Situation beschrieben werden, in der ein Lebensraumtyp oder eine Art in qualitativer und quantitativer Hinsicht gut gedeiht und gute Aussichten bestehen, dass dies auch in Zukunft so bleibt (EU-Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFHRichtlinie 92/43/EWG vom Februar 2007, Ziff. I.2.2, S. 10). Im Hinblick auf die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist daher zu prüfen, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird. Mit dem Begriff der „Stabilität“ wird die Fähigkeit eines Ökosystems bezeichnet, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Die durch ein Projekt betroffenen geschützten Lebensraumtypen oder Arten weisen unterschiedliche Empfindlichkeiten auf. Daher spielen unterschiedliche naturschutzfachliche Kriterien bei der Bewertung eine Rolle, ob der günstige Erhaltungszustand stabil bleiben wird (vgl. zum Ganzen: BVerwG vom 17.01.2007). Dagegen wäre eine

Beurteilung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung unterschiedlicher Empfindlichkeiten der Lebensraumtypen und Arten nicht sachgerecht. Die identifizierbaren Wirkprozesse und Wirkfaktoren werden anhand der Bewertungskriterien hinsichtlich ihrer Schwere in vier unterschiedliche Beeinträchtigungsgrade (fehlend oder sehr gering, gering, tolerierbar, hoch) eingeteilt. Die Beeinträchtigungsgrade sind in den Unterlagen 19.2.1 beschrieben, auf die wir hiermit verweisen. Ob ein Projekt ein FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist anhand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Gebietsbestandteile zu beurteilen. Maßgebliches Beurteilungskriterium ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e) und i) FFH-RL; ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden (BVerwG, Urteil vom 6.11.2012, Az. 9 A 17.11). Vom Schutz der FFH-Gebiete zu unterscheiden ist der allgemeine Artenschutz nach Art. 12 ff. FFH-RL (§§ 44 ff. BNatSchG), welcher jedoch nicht im Rahmen des Art. 6 FFH-RL relevant ist. Auf die Ausführungen unter C.III.7.3 wird verwiesen.

2. FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Nr. DE 7232-301

Da nach den Untersuchungen des Vorhabensträgers nicht von vornherein auszuschließen war, dass das Bauvorhaben das FFH-Gebiet Nr. DE 7232-301 „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“ erheblich beeinträchtigen könnte, war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

2.1 Beschreibung des FFH-Gebiets, Lebensräume, Arten, Erhaltungsziele

Das Natura 2000-Gebiet DE 7323-301 Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“ erstreckt sich über die Gesamtfläche von 3.278 ha und liegt mit etwas über der Hälfte im Regierungsbezirk Oberbayern im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (55 %) und mit der Restfläche (45 %) im Regierungsbezirk Schwaben, Landkreis Donau-Ries. Im Westen beginnt es nördlich der Donau mit den Jura-Hängen und dem Naturschutzgebiet „Donaualtwasser bei Leitheim“. Südlich der Donau beginnt das Gebiet mit dem Mühlholz und den lechbegleitenden Auewäldern ab der Brücke bei Genderkingen bzw. dem Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Feldheimer Stausee“ vor der Staustufe Feldheim. Im weiteren Verlauf donauabwärts nach Osten ist die Waldgrenze der Auwälder meist auch die Grenze des FFH-Gebiets. Auf der schwäbisch/oberbayerischen Grenze ist

noch das Naturschutzgebiet „Donaualtwasser Schnödhof“ Bestandteil der Gebietskulisse. Auf oberbayerischer Seite sind südlich der Donau der Lauf der kleinen Paar ab Moos und nördlich der Donau die Usselmündung und weitere Altwasserbereiche bei Steppberg mit eingegliedert. Direkt westlich von Neuburg beinhaltet das Gebiet die Bereiche des Jura mit dem Naturschutzgebiet „Finkenstein“ nördlich und dem Naturschutzgebiet „Kreut“ südlich der Donau. Es endet östlich der Staustufe Bittenbrunn an der Donaubrücke in Neuburg. Das Gebiet ist vor allem geprägt durch die zweite Laufverlegung der Donau während der vorletzten Eiszeit (Riss). Nachdem die Donau bereits ihren Lauf durch rückschreitende Erosion aus dem Welheimer Trockental (Urdonautal) ins Schuttertal verlegt hatte, brachte der Lauf durch die Neuburger Enge nochmals eine Laufverkürzung um 5 km. Die ursprüngliche Flusslandschaft der Donau hat mit ihrem dynamischen Abflussgeschehen und Geschiebehauhalt (regelmäßige Verlagerungen des Gewässerlaufs, Überflutungen und Umlagerungen der Geschiebefracht) das vielfältige Gefüge autypischer Lebensräume geschaffen: Altwässer, Flutrinnensysteme mit Kleingewässern, Nass- und Feuchtlebensräume, vegetationsarme Sedimentbänke wie Kiesrohböden in der Überflutungszone oder Brennen, Gebüsche, Weich- und Hartholzauenwälder.

Das FFH-Gebiet besteht aus drei Teilflächen. Das Planfeststellungsvorhaben liegt in der Teilfläche 1, welche mit 3.085 ha die größte der drei Teilflächen darstellt. Aufgrund der Lage des plangegenständlichen Vorhabens in Teilfläche 1 wurde nur diese detaillierter untersucht. In dem vom Planfeststellungsvorhaben betroffenen Bereich bildet die Donau ein ca. 90 m breites Band mit lückiger und schmaler Uferbegleitvegetation. Sie ist hier als Gewässer weitgehend verbaut bzw. naturfern ausgebaut. Die zu erneuernde Brücke verbindet die beiden Donauuferseiten miteinander. Auf Marxheimer Seite befinden sich kleinere Altwasser bzw. durchströmte und nicht durchströmte Altarme und Weichholzauwaldreste. Auf der Rainer Seite ist die Aue nahezu vollständig mit Weich- und Hartholzaue bewaldet. Eingestreut sind Fließ- und Stillgewässer.

Das FFH-Gebiet stellt zusammen mit den Donauauen östlich Neuburg das größte zusammenhängende Auwaldgebiet an der Donau in Deutschland dar. Der Strukturreichtum ist u.a. durch das Vorkommen von Magerrasen und Altwässern mit seltenen Arten gegeben. Das Naturschutzgebiet „Finkenstein“ liegt im FFH-Gebiet und beheimatet das endemische Bayerische Federgras. Eine große Emp-

findlichkeit besteht für den Fließgewässer-Auen-Komplex gegenüber einer möglichen Veränderung der natürlichen Gewässer- und Uferstruktur, Nährstoff-, Schadstoff- oder Salzeinträge sowie durch direkte Flächeninanspruchnahme naturschutzfachlich wertvoller Bestände.

2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

Im Schutzgebiet befinden sich laut aktuellem Standarddatenbogen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt die aus der Tabelle auf S. 8 ff. der Unterlage 19.2.1 ersichtlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-RL. In der folgenden Tabelle sind nur diejenigen Lebensraumtypen genannt, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden:

EU-Code	Lebensraum	Repräsentativität	Erhaltungszustand
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	hervorragend	gut
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	hervorragend	gut
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (Ulmion minoris)	hervorragend	gut

* = prioritär

Der Lebensraumtyp 9130 (Waldmeister-Buchenwald) befindet sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens.

Zusätzlich wurden während der Erhebung folgende Lebensraumtypen festgestellt, der Erhaltungszustand ist mangels Überarbeitung des Standarddatenbogens derzeit unbekannt. Da die Lebensraumtypen nicht Bestandteil der Gebietsmeldung sind, werden sie im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 9.2 bis 9.4 und 19.1.1 und 19.1.2) und der Eingriffsregelung behandelt:

EU-Code	Lebensraum	Repräsentativität	Erhaltungszustand
---------	------------	-------------------	-------------------

6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonigschluffigen Böden (Molinion caeruleae)	k.A.	k.A.
7230	Kalkreiche Niedermoore	k.A.	k.A.
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	k.A.	k.A.
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)	k.A.	k.A.

2.3 Arten des Anhangs II der FFH-RL

Schutzzweck und Erhaltungsziele ergeben sich nach § 3 Abs. 1 BayNat2000V für die FFH-Gebiete aus Anlage 1a der BayNat2000V. Die im Standarddatenbogen für das Schutzgebiet aufgeführten Arten des Anhangs II der FFH-RL sind in der Tabelle auf S. 11 f. der Unterlage 19.2.1 gelistet. Im Untersuchungsgebiet wurden folgende Arten nachgewiesen bzw. ihr Vorkommen unterstellt:

EU-Code	Name	Population	Erhaltungszustand
Vögel			
A229	Eisvogel	kein Nachweis	gut
Muscheln			
1032	Bachmuschel/Kleine Flussmuschel	signifikant	durchschnittlich bzw. beschränkt
Fische			
2555	Donau-Kaulbarsch	signifikant	durchschnittlich bzw. beschränkt
1114	Frauennerfling	signifikant	durchschnittlich bzw. beschränkt
1145	Schlammpeitziger	signifikant	durchschnittlich bzw. beschränkt
1160	Streber	signifikant	durchschnittlich bzw. beschränkt
Amphibien			
1193	Gelbbauchunke	signifikant	gut
1166	Kammolch	signifikant	gut
Säugetiere			
1337	Biber	signifikant	gut

Zusätzlich wurden im Rahmen der Recherche zum Fischvorkommen der Donau und der Altwasser im Untersuchungsgebiet von den Fischereiberechtigten „Koppelfischerei Marxheim“, dem Institut für Fischerei an der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft und der Fischereifachberatung Bezirk Schwaben die in der Unterlage 19.2.1 in der Tabelle auf S. 13 aufgeführten Arten nach Anhang II der FFH-RL genannt, für die ein Vorkommen potentiell möglich ist. Der jeweilige Erhaltungszustand ist mangels Überarbeitung des Standarddatenbogens derzeit unbekannt. Da die genannten Arten nicht Bestandteil des Standarddatenbogens sind, wurden sie im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht weiter berücksichtigt, sondern im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9.2 T, 9.3 T und 9.4 sowie 19.1.1 und 19.1.2) behandelt.

2.4 Weitere charakteristische und wertgebende Arten

Charakteristische Arten dienen als Merkmal des Erhaltungszustands der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL. gem. Art. 1 Buchstabe e der FFH-RL. Es handelt sich dabei um Pflanzen und Tierarten, anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand im einem konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen charakterisiert wird.

Im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet werden keine weiteren charakteristischen und wertgebenden Arten genannt. Auch im FFH-Management-Plan sind keine charakteristischen Arten aufgeführt. Eine Auswertung der in jüngerer Zeit im FFH-Gebiet nachgewiesenen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten und Arten der Roten Liste ergab, dass keine für die im Wirkraum des Planfeststellungsvorhabens liegenden Lebensraumtypen als charakteristisch einzuordnenden Arten nachgewiesen wurden. Damit ist davon auszugehen, dass keine charakteristischen Arten im Wirkraum des Planfeststellungsvorhabens vorkommen, die für das Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen relevant sind.

2.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Im Standarddatenbogen wird kein Natura 2000-Gebiet genannt, zu welchem das FFH-Gebiet „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“ in Bezie-

hung steht. Die Natura 2000-Gebiete DE 7231-471 „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ und DE 7233-372 „Donauauen mit Gerolfinger Eichenwald“ liegen jedoch benachbart zum Schutzgebiet. Hinsichtlich des östlich direkt anschließenden Natura 2000-Gebiets DE 7233-372 „Donauauen mit Gerolfinger Eichenwald“ kann von einer engen funktionalen Beziehung ausgegangen werden, da es sich um das gleiche Gewässersystem handelt. Aufgrund der Lage des Planfeststellungsvorhabens im direkten Umfeld der bestehenden Donaubrücke, der dadurch bedingten Vorbelastung und der engen räumlichen Begrenzung des Eingriffs kann jedoch von vornherein ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben Einfluss auf potenzielle funktionale Beziehungen des Schutzgebiets zu anderen Natura 2000-Gebieten nehmen könnte.

2.6 Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele spielen die zentrale Rolle für die Beurteilung der von einem Projekt ausgehenden Beeinträchtigungen. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erfordern Projekte, die ein Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das FFH-Gebiet festgestellten Erhaltungszielen. Schutzzweck und Erhaltungsziele ergeben sich nach § 3 Abs. 1 BayNat2000VO für die FFH-Gebiete aus Anlage 1a der BayNat2000VO. Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung bzw. Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL (Art. 2 Abs. 2 der FFH-RL). Der Erhaltungszustand eines Lebensraums ist nach Art. 1e der FFH-RL als günstig einzustufen, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen, und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifische Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden, und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i günstig ist.

Nach Art. 1i der FFH-RL ist der Erhaltungszustand einer Art als günstig einzustufen, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, und

- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Die Zielsetzungen wurden durch die Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Schwaben in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (2016) naturschutzfachlich interpretiert bzw. genauer ausformuliert. Der aktuelle Stand der konkretisierten Erhaltungsziele ist nachfolgen aufgeführt:

	Erhalt ggf. Wiederherstellung des Fließgewässerökosystems mit den begleitenden naturnahen Auenwäldern und dem Netz von Altgewässern und Aubächen sowie einer abschnittswisen Flusssdynamik
1.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Altgewässer und anderen Stillgewässer als natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions mit ihrem typischen Wasser- und Nährstoffhaushalt. Erhalt ihrer Gewässervegetation und der natürlichen Biozönosen, den unverbauten und unerschlossenen Ufern mit Verlandungsbereichen in vollständiger Zonation und Verzahnung mit Röhrichten, Seggenrieden und Pfeifengraswiesen
2.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der unverbauten bzw. weitgehend unverbauten Abschnitte der Donau als Fluss der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i> in ihrer Gewässerqualität, Fließdynamik, Durchgängigkeit für Gewässerorganismen sowie der durchgängigen Anbindung ihrer Nebengewässer.
3.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen als Elemente der nutzungsgeprägten Kalkmagerrasen- bzw. Magerwiesen-Biotopkomplexe unter Wahrung von deren Offenlandcharakter.
4.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>), insbesondere der Bestände mit bemerkenswerten Orchideen, mit ihrer Nährstoffarmut und ihrem Offenlandcharakter.
5.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen (<i>Alpecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>) mit ihrem spezifischen Nährstoffhaushalt.
6.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe mit ihrem charakteristischen Wasserhaushalt und der nutzungsgeprägten gehölzarmen Vegetationsstruktur.
7.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>) mit ihrem intakten Wasser- und Nährstoffhaushalt, Erhalt ggf. Wiederherstellung der hydrogeologischen Strukturen und Prozesse, Erhalt von durch Nährstoff- und Biozideinträge möglichst wenig beeinträchtigten Quellen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der spezifischen Habitatalemente und Eigenstrukturen (Quellrinnen, Quellschlenken, Tuffterrassen) für charakteristische Tier- und Pflanzenarten.
8.	Erhalt der weitgehend gehölzfreien natürlichen Kalkfelsen mit Felspaltenvegetation, der Kalkhaltigen Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas und Erhalt ggf. Wiederherstellung der Lückigen

	basophilen oder Kalk-Pionierrasen (<i>Alyso-Sedion albi</i>) in ihrer natürlichen, biotoprägenden Dynamik und ausreichende Ungestörtheit durch den Menschen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der unterschiedlichen Ausprägungen der Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Habitatelementen und Vegetationsstrukturen unter besonderer Berücksichtigung günstiger Wuchsbedingungen für das Bayerische Federgras. Erhalt der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.
9.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Waldmeister-Buchenwälder (<i>Asperulo-Fagetum</i>) und der Mitteleuropäischen Orchideen-Kalk-Buchenwälder (<i>Cephalanthero-Fagion</i>) in naturnaher Bestands- und Altersstruktur sowie Baumarten-Zusammensetzung mit einem ausreichenden Angebot an Alt- und Totholz
10.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der weitgehend ungestörten, naturnahen Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>) in naturnahem Aufbau, Struktur und Baumarten-Zusammensetzung mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil.
11.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>) und der Hartholzauewälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> und <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmenion minoris</i>) in naturnaher Bestands- und Altersstruktur sowie Baumarten-Zusammensetzung mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil. Erhalt der natürlichen Wasserdynamik in Teilbereichen, wie z. B. im Deichvorland, dem Naturwaldreservat „Mooser-Schütt“ und den Sonderstandorten wie Flutrinnen, Altgewässern, Seigen, Brennen.
12.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Bibers in Donau und Lech mit ihren Auenbereichen, deren Nebenbächen mit ihren Auenbereichen, Altgewässern und in den natürlichen oder naturnahen Stillgewässern. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Uferstreifen für die vom Biber ausgelösten dynamischen Prozesse.
13.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen des Kammmolchs und der Gelbbauchunke. Erhalt der Laichgewässer und Landlebensräume, ihrer Vernetzung untereinander und mit den umliegenden Landhabitaten.
14.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen der Fischarten Donau-Kaulbarsch, Frauenerfling, Schlammpeitzger und Streber sowie ihrer Habitate. Erhalt der Funktion der Teillebensräume einschließlich ausreichend großer Laich- und Jungtierhabitate (z. B. Sand- und Kiesbänke, angebundene Altgewässer, zugängliche Seitengewässer). Erhalt ggf. Wiederherstellung eines möglichst natürlichen Geschiebetransports sowie einer möglichst natürlichen Geschiebeumlagerung und Gewässerstruktur sowie einer guten Gewässerqualität. Erhalt weichgründiger, sommerwarmer Gewässer bzw. Gewässerabschnitte als Habitate für den Schlammpeitzger.
15.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Bachmuschel. Erhalt naturnaher, strukturreicher Gewässer einschließlich Ufervegetation und -gehölzen und einer guten Gewässerqualität. Erhalt ggf. Wiederherstellung von Uferstreifen und der Wirtsfisch - Vorkommen, insbesondere von Elritzen, Groppen und Döbeln. Ausrichtung einer ggf. erforderlichen Gewässerunterhaltung auf den Erhalt der Bachmuschel und ihre Lebensraumsprüche in von ihr besiedelten Gewässerabschnitten.

16.	Erhalt ggf. Wiederherstellung des weltweit einzigen Bestands des Bayerischen Federgrases auf den ausreichend stark besonnten, humusarmen Felsstandorten. Erhalt ausreichend ungestörter Wuchsorte mit für die Reproduktion des Grases geeigneten Standortbedingungen
17.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Bestände des Frauenschuhs und seiner lichten Wuchsorte sowie der Lebensräume seiner Bestäuber (Bienen der Gattung <i>Andrena</i>) in Form sandiger, besonnter Rohbodenstandorte.

2.7 Beschreibung des FFH-Gebiets Nr. DE 7232-301 „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“ im detailliert untersuchten Bereich

Wegen der Weitläufigkeit und Größe des FFH-Gebiets Nr. DE 7232-301 „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“ insgesamt ist es geboten, den Fokus auf den Teilbereich des Gebietes zu legen, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken kann. Der detailliert untersuchte Bereich bezieht sich vorliegend auf den Bereich der Teilfläche 1 des FFH-Gebiets.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich hauptsächlich in der naturräumlichen Haupteinheit Donau-Iller-Lech-Platten und in der Untereinheit Donauried. Das nördliche Siedlungsgebiet des Ortsteils Bruck zwischen Donaudeich und St 2047 gehört zur naturräumlichen Einheit Fränkische Alb und zur Untereinheit Hochfläche der Südlichen Frankenalb. Die potenzielle natürliche Vegetation besteht aus Feldulmen-Eschen-Auenwald mit Grauerle im Komplex mit Giersch-Bergahorn-Eschenwald. Der Flusslauf der Donau ist im Untersuchungsgebiet weitgehend verbaut oder naturfern ausgebaut. Dies hat zur Folge, dass kaum nennenswerte Umlagerungen, Neuschaffungen von Rohbodenstandorten oder Ablagerungen von größerem Geschiebematerial entstehen.

Im Nahbereich des Vorhabens wurden die in der Tabelle oben unter C II.2.2 aufgeführten Lebensraumtypen nachgewiesen.

Zu den prioritären Lebensraumtypen gehört LRT 91E0* (* = prioritär) Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*). Er ist für den Wirkraum kleinräumig nur im Bereich nördlich der Donau enthalten (Typ Weichholzauwälder mit Erle, Esche und Weide, Erhaltungszustand: B) und als amtliches Biotop (7231-0072-001 „Gehölzsäume und Röhrichte an der Donau südlich von Marxheim“) kartiert und wird dort wie folgt beschrieben:

„Das vom eigentlichen Auwald durch einen Deich getrennte Biotop wird bei stärkeren Hochwässern noch überschwemmt und umfasst Auwaldreste, Gewässerbegleitgehölze sowie einen Großröhrichtstreifen. Das aus einem lückigen, totholzreichen Auwaldfragment aufgebaute, eutrophierte Teilbiotop befestigt auch die Ufer eines von Donauwasser gespeisten Weihers. Die z. T. abgestorbene Baumschicht bestimmen Silberweiden, während in der Strauchschicht auch Bruchweiden vorkommen. Im hohen und dichten Unterwuchs, der sich auch über eine schmale Flutmulde ausbreitet, zeigen sich in erster Linie nitrophytische Brennesseln und Schilf.“ Der Lebensraumtyp-Bestand liegt vollumfänglich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet und auch innerhalb des als Abflussmenge bei Hochwasser häufig mit einem Bemessungshochwasser HQ 10 ermittelten Bereiches.“

Ein weiterer Bestand des LRT 91E0* (* = prioritär) befindet sich südlich der Donau und westlich der St 2047. Zur Donau hin schließt ein Grünweg an. Die Einzelgehölze am Donauufer sind nicht Bestandteil des Lebensraumtyps. Der Kartiermaßstab für einen FFH-Managementplan ist i.d.R. 1:5.000 oder größer. Der Plan zu den Lebensraumtypen des FFH-Managementplans ist im Maßstab 1:10.000 erstellt worden. Für den Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Vorhaben wurde im Maßstab 1:1.000 kartiert, wodurch eine genauere Ausgrenzung von FFH-Lebensraumtypen möglich war und somit ein zusätzlicher Bestand des Lebensraumtyps 91E0* (* = prioritär) festgestellt werden konnte. Dieser zeichnet sich durch einen jungen bis mittleren lebensraumtypischen Baumbestand aus. Im Vergleich zum östlich der St 2047 kartierten Hartholzauwald tritt hier die Silber-Weide hinzu. Zusammen mit Schwarz-Pappel und Eschen prägt sie den Bestand. Als gesellschaftsfremde und überschwemmungsempfindliche Art tritt der Berg-Ahorn auf, der einen Beschirmungsgrad von 30 % allerdings nicht überschreitet und somit unter Beachtung aller weiteren lebensraumtypischen Strukturen eine Einordnung des Bestands in den Lebensraumtyp 91E0* (* = prioritär) begründet lässt. Der Lebensraumtyp-Bestand liegt vollumfänglich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet und im Ostteil auch innerhalb des als Abflusswert für Hochwasser häufig mit einem Bemessungshochwasser HQ10 ermittelten Bereiches. Der Erhaltungszustand wird innerhalb des Untersuchungsgebietes, ebenso wie im gesamten FFH-Gebiet mit „gut“ bewertet. Laut Standarddatenbogen sind 200 ha der gesamten Schutzgebietsfläche diesem Lebensraumtyp zugeordnet.

Bestände des Lebensraumtyps 91F0 „Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion

minoris)" sind in den Bereichen südlich der Donau und östlich der St 2047 sowie westlich der St 2047 anzutreffen. Die Waldbestände östlich der St 2047 sind besonders im direkt an die Donau angrenzenden Bereich ein Mosaik aus Gehölzgruppen und flächigen artenarmen Staudenfluren (bestandsprägend Neophyten, darunter Goldrute und Indisches Springkraut). Aufgrund der Ausmaße der Staudenfluren wurden sie aus dem Lebensraumtyp 91F0 auskartiert (zusammenhängend 0,44 ha). Die Hartholzau im Gebiet besteht zum überwiegenden Teil aus der Hauptbaumart Esche. Ulmen sind durch das Ulmensterben weitgehend verschwunden und der Anteil der Baumart Stieleiche liegt unter 10%. Die Hartholzau kommt im FFH-Gebiet „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Ingolstadt“ insgesamt auf einer Fläche von 1.019,39 ha auf 98 Teilflächen vor. Die Fläche des Lebensraumtyps umfasst ca. 31 % der Gesamtfläche. Er ist damit der weitaus bedeutsamste Lebensraumtyp und prägt das FFH-Gebiet wesentlich. Das Gebiet wird noch häufig und sehr weiträumig überschwemmt und die Überschwemmungen dauern etliche Tage an. Der Lebensraumtyp-Bestand liegt vollumfänglich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet und zum Großteil auch innerhalb des als Abflussmenge bei Hochwasser häufig mit einem Bemessungshochwasser HQ10 ermittelten Bereiches. Die Waldbestände westlich der St 2047 liegen auf potenziell noch überflutbarem Auenstandort (Gewässerausbau, Eintiefung, Dämme). Es finden sich alte Pappelbestände mit artenreicher, auengerechter Strauchschicht und artenreicher Krautschicht; teilweise in der Strauchschicht auch Jungbäume von Esche, Grauerle, usw.. Die Krautschicht ist geißfußreich, mit Nährstoffzeigern wie Krauser Distel und Brennnessel durchsetzt (Eutrophierung). In der Nachbarschaft bestehen z. T. Pappelwälder ohne Strauchschicht. Der Bereich südlich des Einzelgebäudes umfasst zwei Teilflächen. Teilfläche 1 im Westen besteht aus zwei kleinen Weihern mit wenig Vegetation. Bei hohem Wasserstand sind diese Bereiche überflutet und mit Teilfläche 2 verbunden. Zwischen den Teilflächen überquert eine Straße den Biotop.

Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps wird innerhalb des Untersuchungsgebiets ebenso wie im gesamten FFH-Gebiet mit „gut“ (B) bewertet. Laut Standarddatenbogen sind 120 ha der gesamten Schutzgebietsfläche diesem Lebensraumtyp zugeordnet.

Der Biber wurde im Rahmen von Untersuchungen als Beifund im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesen. Die nächstgelegene Biberburg ist ca. 450 m südöstlich des Untersuchungsgebiets in der Schönenfelder Au (Altwasser) verzeichnet.

Der Erhaltungszustand des Bibers ist laut Standarddatenbogen als „gut“ (B) eingestuft.

Für den Donau-Kaulbarsch, für welchen die Donau und deren Altwasser geeignete Lebensräume darstellen, kann ein potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand laut Standarddatenbogen ist als „durchschnittliche oder beschränkte Erhaltung“ (C) eingestuft.

Der Frauenerfing ist in der mittleren und oberen Donau und deren Nebengewässer eine verbreitete Art. Der Erhaltungszustand laut Standarddatenbogen ist als „durchschnittliche oder beschränkte Erhaltung“ (C) eingestuft.

Der Schlammpeitzger hat seinen Lebensraum vorwiegend in Altwässern und Gräben. Auch sein Erhaltungszustand ist laut Standarddatenbogen als durchschnittlich oder beschränkt (C) eingestuft.

Der Streber wurde in Bayern in der Donau nachgewiesen. Der Erhaltungszustand laut Standarddatenbogen ist als „durchschnittliche oder beschränkte Erhaltung“ (C) eingestuft.

Auch ein Vorkommen der Gelbbauchunke ist im Untersuchungsgebiet potenziell möglich. Der Erhaltungszustand ist laut Standarddatenbogen als „gut“ (B) eingestuft.

Für den Kammmolch, für den im Untersuchungsgebiet geeignete Lebensräume vorhanden sind, kann ein potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand ist laut Standarddatenbogen gut (B).

Sonstige Landschaftsstrukturen, die zusätzlich zu den FFH-Lebensraumtypen für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes maßgeblich sind, sind im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden.

2.8 Auswirkungen des Bauvorhabens auf das FFH-Gebiet

Projektbedingte Einwendungen werden als erheblich eingestuft, wenn sie dazu führen können, dass ein Gebiet seine Funktion für die Erhaltungsziele oder den

Schutzzweck nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Es muss sich dabei um Auswirkungen handeln, die sich auf die Erhaltungsziele und die dafür maßgeblichen Bestandteile (zu schützende Pflanzen- und Tierarten sowie deren Habitate) und den Zusammenhang des Netzes „Natura 2000“ nachhaltig und nicht nur vorübergehend auswirken können. Eine erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles hat eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets zur Folge. Damit wird die Betrachtung jedes einzelnen Erhaltungsziels in Bezug auf die relevanten Vorkommen von Lebensraumtypen gem. Anhang I und Arten gem. Anhang II der FFH-RL notwendig. Eine Einschränkung erfährt die Prüfung gegenüber den gebietsbezogenen konkretisierten Erhaltungszielen (Tabelle oben unter C.II.2.6), da nur diejenigen Erhaltungsziele im Detail geprüft werden, die im Untersuchungsraum einschlägig sind.

Auf die genauen Angaben zur technischen Planung und zur Ausführung der Baumaßnahmen wird auf B.1 dieses Beschlusses und Planunterlage 1 verwiesen. Die relevanten Projektwirkungen sind in der Planunterlage 19.1.2 dargestellt, auf die wir ebenfalls verweisen. Die Beurteilung der Erheblichkeit erfolgt unter Berücksichtigung verschiedener Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Diese sind in den Planunterlagen 19.1.1, 19.1.3 T Ziff. 3 und 9.3 T aufgeführt und detailliert beschrieben. Insbesondere konnten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch die Realisierung des Ersatzneubaus am bisherigen Standort reduziert werden.

2.8.1 Prüfung einer erheblichen Beeinträchtigung von Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-RL durch das Bauvorhaben anhand der relevanten Erhaltungszielen

Die einzelnen projektbedingten Auswirkungen des Planfeststellungsvorhabens sind in Unterlage 19.2.1, Ziff. 3.2, Tabelle 7, ausführlich beschrieben. Darauf wird hiermit verwiesen. Vorliegend ist das **Erhaltungsziel 11** [Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) und der Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis* und *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*) in naturnaher Bestands- und Altersstruktur sowie Baumarten-Zusammensetzung mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil. Erhalt der natürlichen Wasserdynamik in Teilbereichen, wie z. B. im Deichvorland, dem Naturwaldreservat „Mooser-Schütt“ und den Sonderstandorten wie Flutrinnen, Altgewässern, Seigen, Brennen] für das Vorhaben relevant. Vom Ersatzneubau der

Donaubrücke Marxheim sind die LRT 91E0* und 91F0 nach Anhang I der FFH-RL betroffen.

* = prioritär

Betroffener Lebensraumtyp: 91E0*

Der prioritäre Lebensraumtyp „91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)“ wird baubedingt beeinträchtigt durch die temporäre Flächeninanspruchnahme von 533 m² Auwald als Baufeld, Montageplatz u.ä.. Da es sich dabei um derzeitige und zukünftige Waldrandbereiche handelt, kann – auch unter Annahme der sehr langen Entwicklungszeiten von Auwäldern – projektspezifisch davon ausgegangen werden, dass diese Bereiche mittelfristig wiederhergestellt werden können. Baubedingte Störungen durch Lärm sind aufgrund des Fehlens störungsempfindlicher Arten nicht wesentlich. Da sich das Vorhaben überwiegend im Bereich von Gewässer- bzw. feuchtgeprägten Lebensräumen (Donau-Altweiser und Auwälder) sowie teilweise innerhalb eines Wasserschutzgebiets befindet, besteht bauzeitlich zudem die Gefahr des Schadstoffeintrags in das Gewässersystem. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zur Reduktion des Stoffeintragsrisikos werden festgelegt.

Betriebsbedingt wird der LRT 91E0* nur gering beeinträchtigt. Zum einen liegt das Vorhaben nahezu vollständig innerhalb der bestehenden Reichweite der betriebsbedingten Wirkungen durch die bestehende St 2047 (20 m ab Fahrbahnrand bei einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke < 5.000 KfZ/Tag). Da sich die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke auf der St 2047 nicht wesentlich erhöhen wird, ist nicht davon auszugehen, dass Lärmemissionen zu Beeinträchtigungen des Lebensraumtypen oder störungsempfindlichen Arten führen. Zum anderen wird die Fahrbahn nördlich der Donau lediglich geringfügig verbreitert. Insofern werden sich angesichts des sich nicht wesentlich steigenden durchschnittlichen täglichen Verkehrs auch die betriebsbedingten Stoffeinträge nicht erhöhen, sondern allenfalls verlagern. Für die betrachtungsrelevanten Lebensraumtypen nördlich der Donau wird aufgrund deren Lagen und Empfindlichkeit davon ausgegangen, dass sich keine maßgeblichen neuen Belastungen ergeben. Stoffliche Einträge in Form von Streusalz werden sich ebenso nicht erhöhen und zudem an der gleichen Stelle wie im Bestand ausgebracht. Südlich der Donau und westlich der St 2047 erzeugt der Geh- und Radweg eine Art Puffer zur St 2047 und dort produzierter Salzgischt. Die Art und Weise der Entwässerung ändert sich nicht im Vergleich zum Ist-Zustand.

Auch hinsichtlich der anlagenbedingten Beeinträchtigungen ist nicht davon auszugehen, dass sie wesentlich sind. Im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der Donaubrücke wird zwar auch die St 2047 sowie der begleitende Geh- und Radweg angepasst. Hier kommt es zu einer anlagebedingten Beanspruchung von 96 m² Auwald (Lebensraumtyp 91E0*, * = prioritär) durch die Böschung entlang des Geh- und Radwegs westlich der St 2047. Die dauerhafte Rodung ist als Flächenverlust des Lebensraumtyps zu werten. Bei 2.000.000 m² Gesamtvorkommen von 91E0* im FFH-Gebiet liegt die Beeinträchtigung bei 0,0048 des Gesamtvorkommens. Zur Beurteilung von Beanspruchungen und zur Berücksichtigung der Regenerationsfähigkeit bei der Erheblichkeit geben die sog. „Fachkonventionen“ (Trautner & Lambrecht) Hinweise. Demnach wird der Orientierungswert von 1.000 m² bei $\leq 0,1$ % relativem Flächenverlust (entsprechend Stufe III der Fachkonvention von Trautner & Lambrecht 2007) durch die Beeinträchtigung von 96 m² nicht überschritten. Obwohl der LRT 91E0* flächig und dauerhaft beeinträchtigt wird, ist im vorliegenden Fall von einer nicht erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Dies beruht auf der Erfüllung folgender Bedingungen:

a) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Die vom Vorhaben dauerhaft beanspruchte Fläche weist keine spezielle Ausprägung des Lebensraumtyps auf. Es handelt sich um randliche Bereiche mit deutlicher Vorbelastung; und

b) Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme des Lebensraumtyps (96 m²) überschreitet nicht den für den jeweiligen Lebensraumtyp dargestellten Orientierungswert (hier 1.000 m² entsprechend Stufe III); und

c) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1%-Kriterium)

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme des Lebensraumtyps ist mit $< 0,1$ % nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des Lebensraumtyps im Gebiet; und

d) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne/Projekte“

Auch unter Einbeziehung von kumulativ zu berücksichtigenden Plänen und Projekten wird der Orientierungswert nicht überschritten; und

e) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“

Auch unter Berücksichtigung der Kumulation mit den weiteren beschriebenen Wirkfaktoren (bau- und betriebsbedingt) zu den anlagebedingten

Beeinträchtigungen des Projektes werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

Insgesamt können die projektspezifischen Beeinträchtigungen des prioritären Lebensraumtyps „91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)“ damit sowohl einzeln als auch in der Zusammenschau als nicht erheblich eingestuft werden (vgl. Unterlage 19.2.1, Ziff. 5.2.1, Tabelle12).

* = prioritär

Betroffener Lebensraumtyp: 91F0

Der Lebensraumtyp 91F0 Hartholzauwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion monoris*) wird baubedingt durch eine direkte Inanspruchnahme von 4.921 m² Auwald südwestlich und südöstlich der Donau beeinträchtigt. Die südwestlich der Donau betroffenen Flächen liegen in der Nähe der Straße und werden als Montageplatz u.ä. benötigt. Im Südosten der Donau werden auch straßenfernere Flächen für die bauzeitlich erforderliche Behelfsumfahrung und als Baustelleneinrichtungsflächen beansprucht. Da es sich weitgehend um derzeitige und zukünftige Waldrandbereiche handelt, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass diese mittelfristig wiederhergestellt werden können.

Baubedingte Störungen durch Lärm sind aufgrund des Fehlens störungsempfindlicher Arten nicht wesentlich.

Das Vorhaben befindet sich überwiegend im Bereich von Gewässer- oder feuchtgeprägten Lebensräumen sowie teilweise innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Damit besteht bauzeitlich die Gefahr, dass Schadstoffe in das Gewässersystem eingetragen werden. Zur Reduktion dieses Risikos wurden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt.

Das Planfeststellungsvorhaben liegt nahezu vollständig innerhalb der bestehenden Reichweite der betriebsbedingten Wirkungen durch die bestehende St 2047 (20 m ab Fahrbahnrand bei einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke < 5.000 KfZ/Tag). Da sich die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke auf der St 2047 nicht wesentlich erhöhen wird, entsprechen die betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 91F0 durch das Planfeststellungsvorhaben

denjenigen des LRT 91E0*. Auf die obigen Ausführungen dazu unter diesem Gliederungspunkt wird verwiesen.

* = prioritär

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens sind für sich betrachtet nicht wesentlich. Veränderungen der natürlichen Standortbedingungen, wie Veränderungen der Wasserdynamik oder Wasserführung, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der Donaubrücke wird auch die St 2047 sowie der begleitende Geh- und Radweg angepasst. Hier kommt es zu einer anlagebedingten Beanspruchung von 494 m² Auwald (LRT 91F0) durch die Böschung entlang des Geh- und Radweges im Westen sowie der St 2047 im Osten. Die dauerhafte Rodung ist als Flächenverlust des Lebensraumtyps zu werten. Bei 1.200.000 m² Gesamtvorkommen des Lebensraumtyps 91F0 im FFH-Gebiet liegt die Beeinträchtigung bei 0.041% des Gesamtvorkommens. Der Orientierungswert von 500 m² bei ≤ 0,1% relativem Flächenverlust (entsprechend Stufe III der Fachkonvention) wird durch die Beeinträchtigung von insgesamt 494 m² durch das Planfeststellungsvorhaben nicht überschritten. Allerdings wird in der Zusammenschau des Planfeststellungsvorhabens mit kumulativ zu berücksichtigenden Plänen und Projekten der Orientierungswert überschritten. Diesbezüglich wird auf die unter C.II.2.8.4 folgenden Ausführungen verwiesen.

Insgesamt sind damit die projektspezifischen Beeinträchtigungen des prioritären Lebensraumtyps „91F0 Hartholzauwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion monoris*)“ als erheblich einzustufen (vgl. Unterlage 19.2.1, Ziff. 5.2.2, Tabelle13).

2.8.2 Prüfung einer erheblichen Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II der FFH-RL durch das Bauvorhaben anhand der relevanten Erhaltungsziele

Die projektbedingten Auswirkungen sind in der Unterlage 19.2.1, Ziff. 3.2, Tabelle 7, ausführlich beschrieben. Darauf wird hiermit verwiesen. Für das Planfeststellungsvorhaben sind vorliegen die Erhaltungsziele 12, 13 und 14 relevant.

Erhaltungsziel 12: Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Bibers** in Donau und Lech mit ihren Auenbereichen, deren Nebenbächen mit ihren Auenbereichen, Altgewässern und in den natürlichen oder naturnahen Stillgewässern.

Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Uferstreifen für die vom Biber ausgelösten dynamischen Prozesse.

Zwar liegen keine Untersuchungen zum Vorkommen des Bibers im Untersuchungsgebiet vor. Grundlegend ist jedoch im gesamten Bereich mit dem Vorkommen der Art sowohl an der Donau, als auch an Bächen und Gräben und benachbarten Still- und Altwässern zu rechnen.

Baubedingt besteht ein Gefährdungsrisiko für das lokale Vorkommen. Während der Bauzeit wird für die Erneuerung der Donaubrücke sowohl in den Gewässerkörper der Donau als auch in die angrenzenden Auwälder eingegriffen. Somit sind Eingriffe in Lebensstätten nicht zu vermeiden. Die Donau als Verbundsstruktur bleibt jedoch weiter bestehen. Die Wandermöglichkeiten im breiten Flusslauf werden nicht eingeschränkt. Auch die vom Biber genutzten Lebensräume im Talraum der Donau werden durch den Baubetrieb belastet. Betroffen ist jedoch nur ein sehr begrenzter Ausschnitt des Lebensraums am Stromlauf der Donau. Großflächige Auswirkungen auf den Lebensraum, wie sie sich ggf. aus dem baubedingten Stoffeintrag ergeben könnten, werden durch geeignete Maßnahmen (1.3 VFFH) vermieden. Die verbleibenden Störungen können durch temporäre Verschiebung der Aktionsräume kompensiert werden, da keine essentiellen, besonders günstigen Habitate betroffen sind und die Wandermöglichkeiten am Fluss nicht behindert werden. Hinsichtlich Bewegungen, Licht und Lärm zeigen sich die bestehenden Vorkommen dem Auftreten nach unbeeindruckt. Da mit dem Vorhaben keine Verstärkungen bestehender Trenneffekte oder Neuzerschneidungen verbunden sind, kann eine vorhabensbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden. Ein Biberbau oder eine Biberburg ist im Nahbereich der Donaubrücke bei Marxheim nicht bekannt.

Anlagebedingt verlorengelungene Lebensräume sind ausnahmslos straßennah, unterliegen einer Vorbelastung und stellen allerhöchstens Randbereiche eines Biberrevieres dar. Zwar wird es durch den Brückenneubau sehr kleinräumig zu anlagebedingten Beeinträchtigungen der Donau und ihrer Ufer kommen (Pfeiler, Widerlager). Durch den Abbruch der Bestands Pfeiler wird es jedoch auch zu einer Entlastung von Beeinträchtigungen kommen. Bauzeitlich in Anspruch genommene Uferstreifen werden wiederhergestellt und stehen nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder zur Verfügung. Die Nutzung des Gewässernetzes im Untersuchungsgebiet durch den Biber wird sich durch den Neubau der Donaubrücke nicht ändern.

Die projektspezifischen Beeinträchtigungen können damit sowohl einzeln, als auch in der Zusammenschau als nicht erheblich eingestuft werden (vgl. Unterlage 19.2.1, Ziff. 5.3.1, Tabelle 14).

Erhaltungsziel 13: Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen des **Kammolchs** und der **Gelbbauchunke**. Erhalt der Laichgewässer und Landlebensräume, ihrer Vernetzung untereinander und mit den umliegenden Landhabitaten hat Bezug zur Gelbbauchunke.

Aktuell liegen zwar keine Nachweise für ein Vorkommen der **Gelbbauchunke** und des **Kammolchs** aus dem Untersuchungsgebiet vor. Vorkommen beider Arten sind jedoch zumindest vereinzelt aus dem benachbarten Donautal bekannt und auch für das weitere Umfeld belegt. Funde sind u. a. aus dem Nordosten von Marxheim in der Artenschutzkartierung verzeichnet. (Reproduzierende) Vorkommen in Kleingewässern oder Altwässern beiderseits der Donau sind damit auch für den unmittelbaren Nahbereich des Vorhabens zumindest möglich. Darüber hinaus ist eine Nutzung von Auwald und naturnahen Biotopbeständen im Umfeld der Fortpflanzungsgewässer und damit potenziell auch im Wirkungsbereich des Vorhabens zu vermuten.

Mit dem Baubetrieb sind zusätzliche Belastungen und Störungen wie Erschütterungen, Lärmbelastungen und optische Störreize in den Randbereichen des zusammenhängenden (potenziellen) Lebensraums im Donauauwald verbunden. Die Gelbbauchunke und der Kammolch können jeweils als wenig anfällig gegenüber optischen Störungen (in geringerer Entfernung) und Lärmkulissen eingestuft werden. Eine gewisse Gefährdung kann sich jedoch aus möglichen Stoffeinträgen in der Bauzeit ergeben, die zu einer großflächigeren Schädigung des potenziellen Lebensraums führen könnte. Hier kommt dem Schutz der Oberflächengewässer vor baubedingten Verunreinigungen (Maßnahme 1.3 VFFH) besondere Bedeutung zu. Die verbleibenden temporären Zusatzbelastungen wirken sich nicht auf das potenzielle lokale Vorkommen aus. Damit können Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen werden. Eine hohe baubedingte Tötungsgefahr besteht jedoch, wenn durch die Baumaßnahmen im Umfeld bekannter oder zu vermutender Vorkommen Strukturen entstehen, die als Laichhabitat genutzt werden könnten. Dies betrifft insbesondere längerfristig (mehrere Tage) vorhandene ephemere oder dauerhafte Kleingewässer im Baufeld. Zudem könnten in Einzelfällen auch straßennahe Ruhestätten

beansprucht werden. Dieses Risiko kann durch die Begrenzung des Baufelds und den Schutz angrenzender Strukturen vor baubedingten Veränderungen (Maßnahme 1.2 VFFH) reduziert werden. Um Individuenverluste während der Bauzeit auszuschließen, ist zudem eine angepasste Bauzeitenplanung (Rodung, Wurzelstockrodung und Baufeldräumung) mit anschließender Errichtung eines Sperrzauns zur Verhinderung der Wiedereinwanderung und aktiver Absammlung von Individuen vorgesehen. Alle Fäll- und Schnittmaßnahmen an Gehölzen werden in den potenziellen und bekannten Amphibienlebensräumen außerhalb der faunistisch sensiblen Zeiträume (Winterruhe) durchgeführt (vgl. Maßnahme 1.1 V schon ab Anfang September). Die Baufeldräumung und die damit verbundenen erdbaulichen Maßnahmen (z. B. Wurzelstockrodung) werden in der Aktivitätszeit der potenziell vorkommenden Amphibienarten durchgeführt, so dass grundsätzlich die Möglichkeit eines aktiven Abwanderns aus dem Baufeld besteht. Unmittelbar im Anschluss daran wird zur Verhinderung einer Rückwanderung in das Baufeld ein temporärer Sperr- und Schutzzaun mit Überkletterungsschutz auf gesamter Länge im Abstand von 0,5 m zum Baufeld errichtet. Anschließend erfolgt ein mehrmaliges Absammeln dennoch im Baufeld verbliebener Amphibien-Individuen unter Zuhilfenahme von künstlichen Verstecken und ggf. Fangeimer etc.. Die vorgefundenen Individuen werden in geeignete benachbarte Lebensräume umgesetzt. Erst wenn an mehreren aufeinanderfolgenden Terminen trotz gezielter Suche keine Hinweise auf weitere im Baufeld befindliche Tiere vorliegen, wird die Abfangaktion eingestellt. Im Anschluss kann nach Freigabe mit weiteren erdbaulichen Maßnahmen und der abschließenden Baufeldfreimachung begonnen werden.

Das verbleibende Tötungsrisiko, dass sich weiterhin Tiere im Baufeld aufhalten und vorhabensbedingt zu Tode kommen, liegt danach deutlich unter dem allgemeinen Tötungsrisiko im Naturraum, dem Tiere etwa durch Prädation, Eingriffe durch Waldbewirtschaftung oder auch Straßenverkehr ausgesetzt sind.

Eine zusätzliche Lockwirkung für Individuen der Gelbbauchunke und des Kammmolchs in den kollisionsgefährdeten Bereich der Staatsstraße ist mit dem Vorhaben nicht verbunden, so dass sich vorhabensbedingt keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ergibt.

Durch die Anlage selbst erfolgt keine Beeinträchtigung der Lebensräume der Gelbbauchunke und des Kammmolches. Dauerhafte Eingriffe in Stillgewässer oder Versteckplätze sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Die projektspezifischen Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels 13 können damit sowohl einzeln als auch in der Zusammenschau als nicht erheblich eingestuft werden (vgl. Unterlage 19.2.1, Ziff. 5.3.6 und 5.3.7, Tabelle 19 und 20).

Erhaltungsziel 14: Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen der Fischarten **Donau-Kaulbarsch, Frauenerfling, Schlammpeitzger** und **Streber** sowie ihrer Habitate. Erhalt der Funktion der Teillebensräume einschließlich ausreichend großer Laich- und Jungtierhabitate (z. B. Sand- und Kiesbänke, angebundene Altgewässer, zugängliche Seitengewässer). Erhalt ggf. Wiederherstellung eines möglichst natürlichen Geschiebetransports sowie einer möglichst natürlichen Geschiebeumlagerung und Gewässerstruktur sowie einer guten Gewässerqualität. Erhalt weichgründiger, sommerwarmer Gewässer bzw. Gewässerabschnitte als Habitate für den Schlammpeitzger.

Nachweise der im Erhaltungsziel genannten Arten aus dem Untersuchungsgebiet des Vorhabens liegen nicht vor. Ein potenzielles Vorkommen des Donau-Kaulbarschs, des Schlammpeitzgers und des Strebers in der Donau und deren Altwasser im Untersuchungsgebiet ist durch die Referenzzönose für den entsprechenden Donauabschnitt (Institut für Fischerei an der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft) nicht ausgeschlossen. Durch die Fischereiberechtigten „Koppelfischerei Marxheim“ liegen Informationen zum Vorkommen des Frauenerflings vor. Es wird daher von einem potenziellen Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgegangen.

Bauzeitlich ist es nötig, das derzeit direkt unterhalb der Nordseite der Brücke befindliche Altwasser für die Dauer der Bautätigkeit (ca. 3 Jahre) zuzuschütten. Altwasservorkommen stellen ein wichtiges Teilhabitat für den Donau-Kaulbarsch als Laichhabitat dar und können unter bestimmten Bedingungen (dicht bewachsene Habitate mit langsamer oder keiner Strömung mit weichem, schlammigen Grund) ein wichtiges Teilhabitat des Schlammpeitzgers darstellen. Zwar entsprechen Altwasser nicht komplett den Lebensraumansprüchen des Frauenerflings und des Strebers. Damit die im Altwasser vorkommende oder potenziell vorkommenden Fischfauna einschließlich der Bestände der im Erhaltungsziel 14 genannten Arten nicht beeinträchtigt wird, ist die Vermeidungsmaßnahme 1.4 VFFH vorgesehen. Sie beinhaltet u. a. die Elektrobefischung des Altwassers mit anschließender Umsiedelung, die Verhinderung der Wiedereinwanderung durch ein Netz sowie die

Verfüllung von „hinten aus“. Die Umsiedelung erfolgt in das derzeit mit einem Rohrdurchlass an die Donau angebundene, unmittelbar östlich benachbarte Altwasser. Dieses muss hierfür mit einem Überlauf angebunden werden. Nach Ende der Bauzeit für die Brücke wird das verfüllte Altwasser wieder ausgebaggert.

Etwaige Störungen der Fischfauna durch Erschütterungen können aufgrund der Ausdehnung der Donau ausgeglichen werden.

Großflächige Auswirkungen auf den Lebensraum, die sie sich ggf. aus dem baubedingten Stoffeintrag ergeben könnten, werden durch geeignete Maßnahmen (1.3 VFFH) vermieden. Einige Gewässerabschnitte werden jedoch durch eine vorübergehend erhöhte Schwebstofffracht beeinträchtigt.

Da es sich um einen Ersatz der bestehenden Donaubrücke handelt, bei der es zu keiner Erhöhung von Stoffeinträgen in Gewässerlebensräumen kommt, sind betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf die im Erhaltungsziel 14 genannten Arten auszuschließen. Die Art und Weise der Entwässerung ändert sich nicht im Vergleich zum Ist-Zustand: Das Straßenwasser wird je nach Gegebenheit weiterhin großflächig über die Böschungen versickert oder über Entwässerungsmulden gesammelt und versickert. Eine Behandlung des Regenwassers aus dem Brückenbereich ist nach DWA Merkblatt M153 nicht erforderlich. Das anfallende Wasser wird im Tiefpunkt der Brücke mit Abläufen gefasst und der Donau oder den Uferbereichen direkt zugeführt.

Durch die Anlage selber erfolgt keine Beeinträchtigung der Lebensräume der im Erhaltungsziel 14 genannten Arten. Die Fließgewässerlebensräume sind nach Beendigung der Bauzeit wiederhergestellt und entsprechen in ihrer Qualität und Ausprägung dem Zustand vor Baubeginn.

Die projektspezifischen Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels 14 können damit sowohl einzeln als auch in der Zusammenschau als nicht erheblich eingestuft werden (vgl. Unterlage 19.2.1, Ziff. 5.3.2 bis 5.3.5, Tabellen 15 - 18).

2.8.3 Maßnahmen zur Schadensvermeidung, -begrenzung und –abwehr

Die folgenden Maßnahmen, die teils aus Gründen des Artenschutzes, des Gebietsschutzes oder im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen werden, sind Bestandteil der Planung und in der obigen Bewertung der Erheblichkeit der Eingriffe bereits berücksichtigt:

1.2 VFFH: Schutz von an das Baufeld angrenzenden Biotopen, empfindlichen Beständen, Lebensräumen besonders wertgebender Arten vor und während der Bauausführung, Wiederherstellung der bauzeitlich beanspruchten Auwaldstandorte;

1.3 VFFH: Schutz der Fließ- und Stillgewässer (insbesondere Donau und Altwasser) und des Grundwassers vor Verunreinigung, Schutz des Wasserschutzgebiets;

1.4 VFFH: Bergung und Umsiedelung der Fischpopulation im Altwasser „Pfanfen“ und bauzeitliche Regelung der Verfüllung;

1.6 VFFH: Schutz von Amphibienvorkommen und Vermeidung möglicher Lockefekte für Amphibien in den Baustellenbereich bzw. auf Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen

1.8 VFFH: Schutz des natürlichen Bodengefüges in den Aueflächen während der Bauzeit

Weitere Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die dazu dienen, das Maß der Beeinträchtigung soweit zu reduzieren, dass sie nicht erheblich ist, sind nicht erforderlich. Zudem sind auch keine weiteren Maßnahmen möglich, da die Planung, insbesondere was die Führung der Behelfsbrücke und die Positionierung der Pfeiler des Ersatzneubaus betrifft, mit Blick auf das FFH-Gebiet Nr. DE 7232-301 „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“ optimiert wurde.

2.8.4 Summationswirkung

Nicht erhebliche, vorhabensbedingte Beeinträchtigungen können ggf. im Zusammenwirken mit Beeinträchtigungen anderer Pläne oder Projekte zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen.

Daher ist zu prüfen, ob von weiteren Plänen oder Projekten Wirkungen ausgehen, die in der Summe oder durch Synergieeffekte zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Für die FFH-Vorprüfung des geprüften Vorhabens sind nur die kumulativen Beeinträchtigungen relevant, zu denen das geprüfte Vorhaben selbst beiträgt. Zu betrachten sind alle Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes, unabhängig von ihrer Erheblichkeit, die nach Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensabwehr und -vermeidung durch das geprüfte Vorhaben nicht ausgeschlossen werden konnten. Relevant sind nur Pläne und Projekte mit hinreichendem Konkretisierungsgrad. Dies sind i. d. R. rechtsverbindliche oder zumindest beschlossene Pläne oder zugelassene, durchgeführte

oder durch eine Behörde zur Kenntnis genommene Projekte, die Auswirkungen auf das gleiche Erhaltungsziel besitzen.

Seitens der Gutachter wurden Recherchen zu hier zu berücksichtigenden Projekten angestellt. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen auf S. 61 – 63 der Unterlage 19.2.1 verwiesen. Als einziges Projekt von Relevanz stellte sich der Ersatzneubau der Donaubrücke bei Bertoldsheim heraus, welches mit seinen Beeinträchtigungen geeignet ist, mit den Beeinträchtigungen des Planfeststellungsvorhabens kumulativ zusammenzuwirken.

Die Ergebnisse der Beurteilung der Erheblichkeit der projektspezifischen Beeinträchtigungen aller vom Planfeststellungsvorhaben betroffenen Lebensraumtypen und Artverkommen von gemeinschaftlicher Bedeutung für sich und im Zusammenhang mit den kumulativ zu betrachtenden Beeinträchtigungen durch den Ersatzneubau der Donaubrücke bei Bertoldsheim sind in Unterlage 19.2.1 Ziff. 8 Tabellen 21 und 22 dargestellt, auf welche verwiesen wird.

Daraus ergibt sich, dass von den kumulativ zu betrachtenden Beeinträchtigungen ausgehend vom Projekt „Ersatzneubau der Donaubrücke Bertoldsheim“ das Erhaltungsziel 11 betroffen ist. Ausgehend von der Versiegelung und Überbauung von 140 m² FFH-Lebensraumtyp 91F0 für das Projekt „Ersatzneubau der Donaubrücke Bertoldsheim“ ist der anlagebedingte Wirkprozess beider Vorhaben kumulativ zu betrachten.

Erhaltungsziel 11:

Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) und der Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis* und *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*) in naturnaher Bestands- und Altersstruktur sowie Baumarten-Zusammensetzung mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil. Erhalt der natürlichen Wasserdynamik in Teilbereichen, wie z. B. im Deichvorland, dem Naturwaldreservat „Mooser-Schütt“ und den Sonderstandorten wie Flutrinnen, Altgewässern, Seigen, Brennen.

Durch das Planfeststellungsvorhaben kommt es zu einem Flächenverlust von 96 m² des prioritären LRT 91E0* (* = prioritär), der in Anlehnung an die Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Vorprüfung

(TRAUTNER & LAMBRECHT 2007) als nicht erheblich einzustufen ist. Der Orientierungswert von 1.000 m² wird nicht überschritten. Weiterhin sind Flächenverluste des Lebensraumtyps 91F0 mit dem Planfeststellungsvorhaben verbunden. Die hier verlorengelassenen 494 m² unterschreiten zwar den nach TRAUTNER & LAMBRECHT definierten Orientierungswert von 500 m², zusammen mit der kumulativ zu berücksichtigenden Beeinträchtigung durch den Ersatzneubau der Donaubrücke Bertoldsheim (Planfeststellungsverfahren Ende Oktober 2019 eingeleitet, dauerhafter Verlust von 140 m² LRT 91F0) wird der Orientierungswert jedoch überschritten.

Insgesamt ergeben sich damit durch die Projektwirkungen des Planfeststellungsvorhabens kumulativ mit dem Ersatzneubau der Donaubrücke bei Bertoldsheim erhebliche Beeinträchtigungen eines Erhaltungsziels des Schutzgebietes, seiner maßgeblichen Bestandteile oder des gesamten Netzes „Natura 2000“. Für das Vorhaben ist daher ein Ausnahmeverfahren gemäß § 34 Abs. 3-5 BNatSchG durchzuführen.

2.8.5 Ergebnis

Die FFH-Prüfung führt zu dem Ergebnis, dass das Planfeststellungsvorhaben das FFH-Gebiet Nr. DE 7232-301 „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“ auch unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen erheblich beeinträchtigt. Diese Einschätzung ergibt sich wie dargestellt im Wesentlichen daraus, dass durch die Projektwirkungen des Planfeststellungsvorhabens kumulativ mit dem Ersatzneubau der Donaubrücke bei Bertoldsheim durch den dauerhaften Verlust von mehr als 500 m² Hartholzauenwald eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungsziels 11 für den relevanten Lebensraumtyp 91F0 anzunehmen ist.

Wegen der erheblichen Beeinträchtigung ist das Vorhaben daher zunächst gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig und kann nur nach Maßgabe einer Abweichungsentscheidung gem. § 34 Abs. 3 und Abs. 5 BNatSchG zugelassen werden.

2.9 FFH-Abweichungsprüfung

Wegen der Annahme einer erheblichen vorhabensbedingten Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet Nr. DE 7232-301 „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“ darf das Vorhaben nur nach Maßgabe einer

Abweichungsprüfung gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

- Das Projekt ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig (vgl. § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG).
- Zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, sind nicht gegeben (vgl. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).
- Die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 (= Maßnahmen zur Kohärenzsicherung) werden durchgeführt (vgl. § 34 Abs. 5 BNatSchG).

2.10 Abweichungsgründe

Eine Abweichung setzt nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG voraus, dass das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

2.10.1 Vorhabensinteresse

Als Abweichungsgründe kommen für Bauvorhaben, die nur nicht prioritäre Lebensraumtypen oder Arten erheblich beeinträchtigen, neben solchen sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie den benannten Abweichungsgründen des Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 FFH-RL auch vielfältige andere Gründe in Betracht. Inhaltliche Beschränkungen, die über die Ausrichtung auf ein öffentliches Interesse hinausgehen, sind Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL nicht zu entnehmen.

Das Vorhabensinteresse ergibt sich auch aus den Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C.III.2 des Planfeststellungsbeschlusses. Maßgeblicher Grund für das Projekt ist, dass die bestehende Brücke dringend sanierungsbedürftig ist. Die Donaubrücke bei Marxheim ist ein bedeutender Bestandteil der St 2047. Neben den Donaubrücken bei Neuburg und Donauwörth stellt sie die einzige Nord-Südverbindung in diesem Bereich dar. Die St 2047 ist eine wichtige Verbindungsachse zwischen den ländlichen Räumen in den Planungsregionen Ingolstadt, Augsburg, München sowie der Metropole und dem Verdichtungsraum München. Zusätzlich verbindet sie die Bundesstraße 16 mit der Bundesstraße 300 und damit den ländlichen Raum mit den Bundesautobahnen A8 und A9.

Der Ersatzneubau der Brücke ist aufgrund des schlechten baulichen Zustands und der mangelhaften Tragfähigkeit der vorhandenen Brücke dringend erforder-

lich. Zudem ist der Fahrbahnquerschnitt auf der bestehenden Brücke zu schmal für die vorhandene Verkehrsbelastung. Der Ersatzneubau mit den vorgesehenen breiteren Querschnitten ist daher dringend erforderlich, um dem heutigen und dem prognostizierten Verkehrsaufkommen gerecht zu werden. Der künftig über die Brücke führende separate Geh- und Radweg vermindert die Unfallgefahr für Radfahrer und Fußgänger erheblich. Auch die im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der Brücke vorgesehenen Abbiegespuren und Verkehrsinseln im Kreuzungsbereich Donaustraße / Flößerstraße / Sportplatz tragen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bei. Durch den Ersatzneubau der Brücke bei Marxheim werden bestehende Umweltbeeinträchtigungen verringert. Mit der künftigen Rücksetzung des südlichen Widerlagers der Brücke entsteht ein terrestrischer Wanderkorridor entlang der Donau, der die Uferbereiche beidseits der Brücke vernetzt und damit den großräumigen Wanderkorridor von Waldarten entlang der Donau aufwertet. Zumutbare Alternativen zum Ersatzneubau der Brücke sind nicht ersichtlich.

Die Gründe, die für die Verwirklichung des Bauvorhabens sprechen, erfüllen damit das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, juris, Rd. Nr. 573 in "Schönefeld-Urteil").

2.10.2 Integritätsinteresse des FFH-Schutzgebiets Nr. DE 7232-301

Laut Standarddatenblatt besitzt der vom Planfeststellungsvorhaben erheblich betroffene Lebensraumtyp 91F0 Hartholzauwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*) sowohl im näher untersuchten Wirkungsbereich des Vorhabens als auch insgesamt im FFH-Gebiet Nr. DE 7232-301 „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“ hinsichtlich seiner Struktur und Funktion einen guten Erhaltungszustand (B). Der Wert des Gebietes für den Erhalt des Lebensraumtyps wird als gut (B) bewertet. Laut Standarddatenblatt sind 120 ha und damit unter 2% der gesamten Schutzgebietsfläche diesem Lebensraumtyp zugeordnet.

2.10.3 Abwägung Vorhabensinteresse mit dem Integritätsinteresse des FFH-Schutzgebiets Nr. DE 7232-301

Die für das Bauvorhaben sprechenden Gründe können eine Abweichung nicht ohne weiteres rechtfertigen, sondern nur nach Maßgabe einer Abwägung mit dem Integritätsinteresse des FFH-Gebiets Nr. DE 7232-301 „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“. Welche Faktoren für das Gewicht des öffentlichen Interesses an einem Vorhaben maßgebend sind, lässt sich nicht abschließend bestimmen. Gesetzliche Vorgaben - wie etwa der Fall der gesetzlichen Bedarfsfeststellung - entfalten ein höheres Gewicht als politisch wirkende Planungsrichtlinien, die in der Regel von eher allgemein gehaltenen Bedarfsvorstellungen geleitet sind (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2009, Az. 4 C 12.07, BVerwGE 134, 166 Rd. Nr. 16). Damit sich diese Gründe gegenüber dem Belang des Gebietsschutzes durchsetzen können, müssen keine Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann, sondern erforderlich ist lediglich ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (vgl. BVerwG, Ur. v. 12.3.2008, a.a.O.; Ur. v. 15.1.2004, 4 A 11/02, NVwZ 2004, 732). Das Gewicht, mit dem das Integritätsinteresse des betroffenen FFH-Gebietes in die Abwägung einzustellen ist, hängt entscheidend vom Ausmaß der qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen ab, wobei insbesondere die Bedeutung des Natura 2000-Gebiets für das Gebietsnetz im europäischen, nationalen und regionalen Maßstab in den Blick zu nehmen ist. Grundlage der Bewertung ist die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Beeinträchtigungen sind daher als weniger gewichtig zu bewerten, wenn etwa die Erheblichkeitsschwelle nur geringfügig überschritten wird, Vorschäden das Gebiet belasten, das Vorhaben nur einen relativ geringen Teil des Gebiets beansprucht oder sich nur in einem Bereich auswirkt, der für die Vernetzung des kohärenten Netzes Natura 2000 von untergeordneter Bedeutung ist. Zudem ist zu berücksichtigen, ob gute Aussichten bestehen, dass die vorhabensbedingten Einbußen in absehbarer Zeit vollständig kompensiert werden. Nach diesen Kriterien überwiegen hier die für das Bauvorhaben sprechenden Gründe des öffentlichen Interesses das Integritätsinteresse ausfolgenden Erwägungen:

Bei der Bewertung der Beeinträchtigung des Integritätsinteresses sind der Erhaltungszustand des jeweiligen Lebensraumtyps sowie die Zielsetzungen seiner Unterschutzstellung wertend zu berücksichtigen. Dabei ist derzeit wie oben dargestellt von einem guten Erhaltungszustand des betroffenen Lebensraumtyps 91F0 auszugehen. Beim Integritätsinteresse ist zum einen von Bedeutung, dass das FFH-Gebiet aus mehreren Lebensraumtypen besteht, von denen das Projekt nur zwei tangiert und die übrigen von vornherein unberührt lässt. Von den betroffenen Lebensraumtypen ist nur einer erheblich beeinträchtigt, welcher seiner Fläche

nach weniger als 2 % des FFH-Gebiets betrifft. Das Gebiet also solches kann also seine Funktion innerhalb des Natura-2000-Netzes ohne weiteres weiter erfüllen.

Bei der Berücksichtigung des Integritätsinteresses des FFH-Gebiets in der Abwägung ist hinsichtlich des einzig vom Planfeststellungsvorhaben erheblich betroffenen Lebensraumtyps 91F0 ist zu berücksichtigen, dass die erhebliche Beeinträchtigung wie oben dargelegt nur aufgrund einer kumulativen Wertung der anlagebedingten Auswirkungen der Maßnahme mit dem Projekt Ersatzneubau der Donaubrücke bei Bertoldsheim anzunehmen ist. Auch wird der einschlägige Referenzwert von 500 m² selbst bei der kumulativen Bewertung der anlagenbedingten Inanspruchnahme mit insgesamt 634 m² durch beide Vorhaben zusammen nur geringfügig überschritten. Zudem beansprucht die Maßnahme nur einen kleinen Bereich des insgesamt 3.278 ha großen FFH-Gebiets.

Bei der Gewichtung des Ausmaßes der Beeinträchtigung dürfen die Kohärenzsicherungsmaßnahmen mindernd berücksichtigt werden, weil diese Maßnahmen zugleich einen Beitrag zur Erhaltung der Integrität des FFH-Gebiets leisten sollen. Vorliegend ist davon auszugehen, dass durch die Kohärenzsicherungsmaßnahme der durch das Vorhaben in Anspruch genommene Lebensraumtyp 91F0 langfristig wiederhergestellt werden und in das FFH-Gebiet aufgenommen wird. Damit sollte sich der Erhaltungszustand insgesamt unter Berücksichtigung der Kohärenzsicherungsmaßnahme langfristig nicht verschlechtern.

Auf der anderen Seite ist bei der Gewichtung der zwingenden öffentlichen Interessen von Bedeutung, dass der Ersatzneubau der Donaubrücke bei Marxheim zwingend notwendig ist. Es geht hier anders als bei anderen Projekten nicht „nur“ um eine Optimierung des Verkehrsablaufs oder um eine Anpassung des Ausbaus an gestiegene Verkehrsverhältnisse. Es geht vielmehr darum, dass die bestehende, bedeutende Verkehrsbeziehung über die St 2047 überhaupt aufrechterhalten werden kann. Ein Wegfall der Brücke und damit ein Wegfall der wichtigen Nord-Süd-Verbindung über die Donau im nördlichen Landkreis Donau-Ries ist nicht hinnehmbar. Selbst wenn man also strengere Anforderungen an das Vorliegen „zwingender“ Gründe des öffentlichen Wohls stellen wollte, als das BVerwG in der oben dargestellten Rechtsprechung, würde das öffentliche Interesse am Ersatzneubau der Donaubrücke bei Marxheim diese erfüllen.

Damit überwiegen im konkreten Fall die dargestellten zwingenden öffentlichen Interessen das Integritätsinteresse des FFH-Gebiets Nr. DE 7232-301 „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“.

2.11 FFH-rechtliche Alternativenprüfung

Nach unserer Auffassung bestehen keine zumutbaren Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle oder mit geringeren Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 7232-301 „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“ zu erreichen.

Anders als die fachplanerische Alternativenprüfung ist die FFH-rechtliche Alternativenprüfung nicht Teil einer planerischen Abwägung. Der Planfeststellungsbehörde ist für den Alternativenvergleich kein Ermessen eingeräumt (BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99, BVerwGE 110, 302, 310). Lässt sich das Planungsziel also an einem günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Vorhabensträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Bereits aufgrund seines Ausnahmecharakters begründet Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot. Nur gewichtige „naturschutzexterne“ Gründe können es danach rechtfertigen, zulasten des Integritätsinteresses des durch Art. 4 FFH-RL festgelegten kohärenten Systems die Möglichkeit einer Alternativlösung auszuschließen.

Der behördliche Alternativenvergleich unterliegt einer uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle. Der Begriff der Alternative i. S. d. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL und der einschlägigen Umsetzungsregelung steht in engem Zusammenhang mit den Planungszielen, die mit dem Vorhaben verfolgt werden. Eine Alternativlösung setzt voraus, dass sich die zulässigerweise verfolgten Planungsziele trotz ggf. hinnehmbarer Abstriche auch mit ihr erreichen lassen (BVerwG, Urteil vom 17. Mai 2002, Az. 4 A 28.01, BVerwGE 116, 254, 261 f.). Auslegungsleitend für das Verständnis der zumutbaren Alternative muss die Funktion sein, die das Schutzregime des Art. 4 FFHRL erfüllt. Eine (Standort- oder Ausführungs-) Alternative ist zumutbar, wenn sich mit ihr die Planungsziele an einem nach dem Schutzkonzept der Habitatrichtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen lassen (BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000, Az. 4 C 2.99, BVerwGE 110, 302, 310). Der Vorhabensträger darf von einer ihm technisch an sich möglichen Alternative erst Abstand nehmen, wenn diese ihm unverhältnismäßige Opfer abverlangt oder andere Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt.

tigt. Demnach können bei der Trassenwahl auch finanzielle Erwägungen ausschlaggebende Bedeutung erlangen. Ob Kosten außer Verhältnis zu dem nach Art. 6 FFH-RL festgelegten Schutzregime stehen, ist am Gewicht der beeinträchtigten relevanten Schutzgüter zu messen. Richtschnur hierfür sind die Schwere der Gebietsbeeinträchtigung, Anzahl und Bedeutung etwa betroffener Lebensraumtypen oder Arten sowie der Grad der Unvereinbarkeit mit den Erhaltungszielen. Der Vorhabensträger braucht sich auch nicht auf eine Alternativlösung verweisen zu lassen, wenn sich die naturschutzrechtlichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort. Zudem darf die Alternativlösung verworfen werden, wenn sie sich aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel erweist. Schließlich braucht sich ein Vorhabensträger nicht auf eine Planungsalternative verweisen zu lassen, die auf ein anderes Projekt hinausläuft (stRspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 6. November 2012, Az. 9 A 17.11, Rd. Nr. 70 m.w.N.). Berühren sowohl die planfestgestellte Lösung als auch eine Planungsalternative FFH-Gebiete, so ist im Rahmen einer Grobanalyse allein auf die Schwere der Beeinträchtigung nach Maßgabe der Differenzierungsmerkmale des Art. 6 FFH-RL abzustellen, d.h. es ist nur zu untersuchen, ob Lebensraumtypen des Anhangs I oder Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie beeinträchtigt werden und ob die beeinträchtigten Lebensraumtypen prioritär oder nicht prioritär sind. Demgegenüber haben die bei der Gebietsmeldung zu beachtenden Feindifferenzierungskriterien (Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 FFH-RL i.V.m. Anhang III Phase 1) beim Trassenvergleich außer Betracht zu bleiben; innerhalb der genannten Gruppen ist also nicht nochmals nach der Wertigkeit und der Anzahl der betroffenen Lebensraumtypen oder Arten sowie der jeweiligen Beeinträchtigungsintensität zu differenzieren (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, Az. 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 Rd. Nr. 170 f.).

Vorliegend sind keine zumutbare Alternativen gegeben, den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen.

Eine Nullvariante scheidet hier als zumutbare Alternative aus. Wie oben dargelegt, ist ein Wegfall der Donaubrücke bei Marxheim nicht hinnehmbar, da sie eine wichtige Nord-Süd Verbindung über Donau in diesem Bereich ist. Eine Sanierung ist keine in Betracht zu ziehende Alternative, da neben den baulichen Mängeln und der mangelnden Tragfähigkeit auch der bestehende Straßenquerschnitt zu

schmal ist, um den gegenwärtigen und künftigen Verkehrsbedürfnissen gerecht zu werden.

Ein Ersatzneubau in paralleler Lage wurde aufgrund geänderter Trassierungsrichtlinien und eines zu erwartenden größeren dauerhaften Eingriffs in das FFH-Gebiet frühzeitig ausgeschlossen. Im Brückenbereich ist eine Gradientenanpassung erforderlich, die sich aus den Anforderungen der Wasserwirtschaft - dem zu gewährleistendem Hochwasserdurchfluss - ergibt. Als Varianten wurden drei verschiedene Brückenkonstruktionen (Schrägseilbrücke, Netzwerkbogenbrücke, Deckbrücke in Verbundbauweise) untersucht. Es wurde mit der gewählten Netzwerkbogenbrücke für den Ersatzbau die flächenschonendste Bauweise gewählt, was sich auch auf die Beeinträchtigung angrenzender FFH-Lebensraumtypen auswirkt. Der bestehende, westlich verlaufende Radweg aus südlicher Richtung kommend endet in etwa 60 m vor der Donaubrücke. Diese Radweglücke wird nun geschlossen und der Weg auch auf der Donaubrücke fortgeführt. Ein Verzicht eines Fuß- und Radwegs auf der Brücke ist aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Alternative.

Die Vorgaben der Wasserwirtschaft, dass die Unterkante des Überbaus ein Freibord von 1 m zum Pegelstand des HQ100 aufweisen soll und der mit dem Vorhaben verfolgte Zweck der Schaffung einer sicheren Querung für Fußgänger und Radfahrer lassen keine geringere Beeinträchtigung zu. Bei der gewählten Ausführungsvariante der Netzwerkbogenbrücke wird das südliche Widerlager rückversetzt. Dadurch entsteht zudem ein terrestrischer Wanderkorridor entlang der Donau, der den großräumigen Wanderkorridor von Waldarten entlang der Donau aufwertet (Vernetzung der Uferbereiche beidseits der Brücke). Bei der bestehenden Donaubrücke befindet sich das Widerlager direkt am Ufer und verhindert somit eine Vernetzung der Uferbereiche beidseits der Brücke. Die Eingriffe in das FFH-Gebiet DE 7232-301 sind räumlich eng begrenzt und betreffen Randbereiche des Lebensraumtyps 91F0. Zudem können die Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch geeignete Kohärenzsicherungsmaßnahmen ohne eine zeitliche Unterbrechung in der Kohärenz des Natura 2000-Netzes ausgeglichen werden.

Zusammengefasst sind deshalb zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen (§ 34 Absatz 3 Nr. 2 BNatSchG), weder als Standortalternativen noch als technische Ausführungsalternativen gegeben.

2.12 Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

Der Begriff der Ausgleichsmaßnahme zur Kohärenzsicherung i. S. d. Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL wird weder in der Habitatrichtlinie noch in den deutschen Umsetzungsregelungen definiert. Sein Bedeutungsgehalt erschließt sich aber aus seinem Sinnzusammenhang. FFH-Gebiete bilden ein zusammenhängendes ökologisches Netz, das einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse wahren soll (5. Begründungserwägung der Habitatrichtlinie). Dazu leisten die einzelnen Gebiete entsprechend ihren Erhaltungszielen einen Beitrag. Führt ein Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung geschützter Gebietsbestandteile mit der Folge, dass das Gebiet diese Funktion nicht mehr voll wahrnehmen kann, so soll dies nicht ohne einen Ausgleich in Kauf genommen werden. Die Funktionseinbuße für die Erhaltungsziele ist durch Maßnahmen, die zu dem Projekt hinzutreten, zu kompensieren (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3/06, juris, Rd. Nr. 199). Zusammenfassend ergeben sich folgende rechtliche und fachliche Anforderungen an die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung:

Die durch die Beeinträchtigung entstehende Funktionseinbuße im betroffenen FFH-Gebiet ist durch Maßnahmen, die zu dem Projekt hinzutreten, zu kompensieren. Kohärenzsicherungsmaßnahmen sollen zusätzlich zu "Standard-Maßnahmen", die zum Schutz und für das Management der für Natura 2000 ausgewiesenen Gebiete erforderlich sind (vgl. hierzu § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG und Art. 6 Abs. 1 FFH-RL), ergriffen werden. Die Ausgestaltung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen hat sich funktionsbezogen an der jeweiligen Beeinträchtigung auszurichten, derentwegen sie ergriffen wird. Sie muss die beeinträchtigten Lebensräume und Arten in vergleichbaren Dimensionen erfassen, sich auf die gleiche biogeographische Region im gleichen Mitgliedstaat beziehen und Funktionen vorsehen, die mit den Funktionen, aufgrund deren die Auswahl des ursprünglichen Gebiets begründet war, vergleichbar sind (EU-Kommission, Natura 2000 - Gebietsmanagement - Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-RL 92/43/EWG, 2000, S. 49 ff.). Zu den Maßnahmen gehören die Wiederherstellung oder die Verbesserung des verbleibenden Lebensraums oder die Neuanlage eines Lebensraums, der in das Netz "Natura 2000" einzugliedern ist (EU-Kommission, Auslegungslitfadens zu Artikel 6 Absatz 4 der „Habitat-RL“ 92/43/EWG, Januar 2007 - künftig: EG-Auslegungslitfadens - S. 11, 16 und 21; vgl. auch Urteil vom 12. März 2008 - BVerwG 9 A 3.06 - BVerwGE 130, 299 = Buchholz 451.91 Europ. UmweltR Nr. 30, jeweils Rd. Nr. 199). Der Ausgleich zur Kohärenzsicherung muss nicht

notwendig unmittelbar am Ort der Beeinträchtigung erfolgen; es reicht vielmehr aus, dass die Einbuße ersetzt wird, die das Gebiet hinsichtlich seiner Funktion für die biogeographische Verteilung der beeinträchtigten Lebensräume und Arten erleidet (vgl. EG-Auslegungsleitfaden S. 20 f.). In zeitlicher Hinsicht muss zumindest sichergestellt sein, dass das Gebiet unter dem Aspekt des beeinträchtigten Erhaltungsziels nicht irreversibel geschädigt wird (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 = Buchholz 451.91 Europ. UmweltR Nr. 26, jeweils Rd. Nr. 148). Ist das gewährleistet, lässt sich die Beeinträchtigung aber - wie im Regelfall - nicht zeitnah ausgleichen, so ist es hinnehmbar, wenn die Kohärenzsicherungsmaßnahmen rechtzeitig bis zur Vollendung des Vorhabens ergriffen, die Funktionseinbußen hingegen erst auf längere Sicht wettgemacht werden (Urteil vom 12. März 2008 a.a.O. Rd. Nr. 200) Die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme ist ausschließlich nach naturschutzfachlichen Maßstäben zu beurteilen. An die Beurteilung sind weniger strenge Anforderungen zu stellen als an diejenigen der Eignung von Schadensvermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Während für letztere der volle Nachweis ihrer Wirksamkeit zu fordern ist, weil sich nur so die notwendige Gewissheit über die Verträglichkeit eines Plans oder Projekts gewinnen lässt (vgl. Urteil vom 17. Januar 2007 a.a.O. Rd. Nr. 54 ff.), genügt es für die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme, dass nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit ihrer Wirksamkeit besteht. Anders als bei der Schadensvermeidung und -minderung geht es bei der Kohärenzsicherung typischerweise darum, Lebensräume oder Habitate wiederherzustellen oder neu zu entwickeln. Dieser Prozess ist in aller Regel mit Unwägbarkeiten verbunden. Deshalb lässt sich der Erfolg der Maßnahme nicht von vornherein sicher feststellen, sondern nur prognostisch abschätzen. Würde man gleichwohl die Gewissheit des Erfolgseintritts fordern, müsste eine positive Abwägungsentscheidung regelmäßig am Kohärenzerfordernis scheitern. Schon mit Rücksicht auf den prognostischen Charakter der Eignungsbeurteilung verfügt die Planfeststellungsbehörde bei der Entscheidung über Kohärenzsicherungsmaßnahmen über eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative (Urteil vom 12. März 2008 a.a.O. Rd. Nr. 201 f. und zur Lebensraumtypzuordnung und Bestandsbewertung Rd. Nr. 74; BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, Az. 9 A 14.07, BVerwGE 131, 224, Rd. Nr. 65).

Der Bereich, der vorliegend für die Maßnahme zur Kohärenzsicherung vorgesehen ist, liegt ca. 1 km östlich der Donaubrücke bei Marxheim in der naturräumlichen Haupteinheit Donau-Iller-Lech-Platten und in der Untereinheit Donauried.

Das für die Kohärenzsicherung vorgesehene Flurstück Flur-Nr. 232 (Teilfläche) der Gemeinde und Gemarkung Marxheim liegt innerhalb des FFH-Gebiets DE 7232-301 (Teilfläche 01) „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“, ist allerdings gegenwärtig in der Grundstücksliste der Flächen, die aus Naturschutzfachlichen Gründen nicht Bestandteil der FFH-Gebiete in Bayern sind, aufgeführt. Laut Bodenschätzung herrscht auf dem Flurstück lehmiger Sand mit der Wasserstufe 3 (kennzeichnet normal mittlere Wasserverhältnisse, mit einem Pflanzenbestand, der in einem mäßigen Umfange Nässe-Anzeiger aufweisen kann) vor. Bis auf einen Aufforstungsbereich im Westen wird das Flurstück als Ackerfläche genutzt (Stand 2019). An das Flurstück grenzt im Osten unmittelbar ein Wald-FFH-Lebensraumtyp 91F0 an, welcher mit dem Erhaltungszustand B („gut“) bewertet wird. Als Maßnahmen sind diesem angrenzenden Bestand zugewiesen: Fortführung der naturnahen Behandlung; Lebensraumtypische Baumarten fördern: Flatterulme, Stieleiche, (Esche) und die Reaktivierung naturnaher Überflutungsdynamik. Der für die Kohärenzsicherung vorgesehene Bereich selber ist ohne Maßnahmenplanung. Mit der unmittelbaren Nähe zum Eingriffsbereich des Vorhabens, der Lage innerhalb des FFH-Gebiets DE 7232-301 „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“ sowie den lokalen ökologischen Bedingungen des Maßnahmenbereichs sind grundsätzlich die fachlichen Anforderungen für die Durchführung einer Kohärenzmaßnahme in diesem Bereich erfüllt.

Konkret ist vorgesehen, die dauerhafte Beeinträchtigung des FFH-Lebensraumtyps 91F0 mit dem Flächenverhältnis von 3 : 1 auszugleichen. Einem Verlust von 494 m² steht die Neuschaffung von 1.490 m² gegenüber. Das für die Kohärenzsicherung vorgesehene Grundstück ist aufgrund der vorherrschenden Standorteigenschaften und der direkten Benachbarung eines bestehenden Hartholzauenwaldes (enthalten im FFH-Managementplan Karte 2.1, Bestand und Bewertung: Erhaltungszustand B) geeignet, um darauf Hartholzauenwald anzulegen. Die Maßnahme wirkt sich dabei nicht negativ auf andere Erhaltungsziele des FFH-Gebiets aus. Für die Maßnahmenfläche ist im FFH-Managementplan keine Maßnahme vorgesehen.

Die Neubegründung von Hartholzauenwald (FFH-Lebensraumtyp 91F0) auf ehemaligem Acker soll folgendermaßen umgesetzt werden:

- Pflanzung autochthoner (aus den Donau-Auen stammender) und standortheimischer Arten (Baumartenzusammensetzung bestehend aus: Stiel-Eiche, Flatterulme und Hainbuche (Hauptbaumarten) und Grau-Erle, Silber-Pappel, Grau-

Pappel, Schwarz-Pappel (Nebenbaumarten)) in Anlehnung an Lebensraumtyp-Beschreibung enthalten in: „Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ (LFU & LWF 2018)

- Entwicklung eines 5-10 m breiten gestuften Waldrandes nach Norden durch Anpflanzung von autochthonen (aus den Donau-Auen stammenden) und standortheimischen Straucharten und kleinkronigen Bäumen (Bäume II. und III. Ordnung)
- Einbindung von mindestens drei der für das Vorhaben gefällten Alt- und Totholzbäume als liegendes Totholz (insbesondere mit Höhlen versehene) in den neu angelegten Wald, vor allem südseitig und im Übergang zwischen Waldrand und Waldsaum (Auswahl geeigneter Stämme durch fachlich qualifiziertes Personal), mittel- bis langfristig ist das Ziel 60 m³/ha Totholzanteil.

Nach der Anlage der Fläche sind folgende Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen vorgesehen:

- Einzäunung der Aufforstungsfläche und Freischneiden der Pflanzen in den ersten drei Jahren
- Pflegemaßnahmen zur Förderung der Bestockungsziele und zur Neophytenbekämpfung in den ersten fünf Jahren (2x pro Jahr, mechanisch) und nach Bedarf
- Durchforstung der Fläche im 10. und 15. Jahr (Abbau der Einzäunung)

Langfristig ist aufgrund der Standortvoraussetzungen für den neu begründeten Hartholzauenwald mit der Entwicklung eines guten Erhaltungszustandes zu rechnen. Trotz der zeitlich vorgezogenen Anlage des Hartholzauenwaldes (d. h. vor Rodung der Bestände im Eingriffsbereich) ist für die Entwicklung einer alten Ausprägung von einer erheblichen Zeitspanne auszugehen. Unter der Betrachtung des Verlustes von Hartholzauwald mittlerer Ausprägung, dem Flächenverhältnis von 3 : 1 (einem Verlust von 494 m² steht die Neuschaffung von 1.490 m² gegenüber) und der Annahme, dass die Verluste innerhalb einer Zeitspanne von ca. 26 Jahren ab Anlage mit Sicherheit ausgeglichen sind, wird die lückenlose Wirksamkeit als nicht erforderlich angesehen.

Die rechtliche Umsetzbarkeit der Kohärenzsicherungsmaßnahme ist gesichert. Das dafür vorgesehene Flurstück (Teilfläche) Flur-Nr. 232 der Gemeinde und Gemarkung Marxheim steht im Eigentum des Freistaates Bayern (Straßenbauverwaltung). Die Herstellungs- und Entwicklungspflege und die Unterhaltungspflege werden von der Straßenbauverwaltung und deren Auftragsverwaltung durchgeführt. Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.

Spätestens nach der erfolgten Anpflanzung wird das Flurstück aus der Grundstücksliste der Flächen, die aus naturschutzfachlichen Gründen nicht Bestandteil der FFH-Gebiete in Bayern sind, herausgenommen. Bis zur Verkehrsfreigabe wird die EU-Kommission über die festgesetzte Maßnahme zur Kohärenzsicherung unterrichtet. Des Weiteren wird die Fläche durch den Vorhabenträger an das Bayerische Landesamt für Umwelt gemeldet, um in das Ökoflächenkataster aufgenommen zu werden.

2.13 Ergebnis

Soweit in Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets Nr. DE 7232-301 eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, konnte hier eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden. Für das Bauvorhaben streiten zwingende verkehrliche Gründe, die die konkrete Beeinträchtigung überwiegen. Eine zumutbare Alternative liegt nicht vor und die erforderlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen werden in diesem Beschluss festgesetzt. Die vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen stellen sicher, dass das FFH-Gebiet Nr. DE 7232-301 weiterhin seine vorgesehene Funktion im europäischen Netz „Natura 2000“ erfüllen kann.

III. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens

1. Planungsleitsätze

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtssätze) beachtet.

2. Planrechtfertigung

Der Ersatzneubau der Donaubrücke bei Marxheim im Zuge der St 2047 und die damit verbundenen Folgemaßnahmen sind aus Gründen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der straßenrechtlichen Zielsetzungen vernünftigerweise geboten. Staatsstraßen haben zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz zu bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen (Art. 3 BayStrWG). Sie sind in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten (Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).

Die Donaubrücke bei Marxheim ist ein bedeutender Bestandteil der St 2047. Neben den Donaubrücken bei Neuburg, Bertoldsheim und Donauwörth stellt sie die einzige Nord-Südverbindung in diesem Bereich dar. Die St 2047 ist eine wichtige Verbindungsachse zwischen den ländlichen Räumen in den Planungsregionen Ingolstadt, Augsburg, München sowie der Metropole und dem Verdichtungsraum München. Zusätzlich verbindet sie die Bundesstraße 16 mit der Bundesstraße 300 und damit den ländlichen Raum mit den Bundesautobahnen A8 und A9.

Der Ersatzneubau der Brücke ist aufgrund des schlechten baulichen Zustands und der mangelhaften Tragfähigkeit der vorhandenen Brücke dringend erforderlich. Zudem ist der Fahrbahnquerschnitt auf der bestehenden Brücke zu schmal für die vorhandene Verkehrsbelastung. Der Ersatzneubau mit den vorgesehenen breiteren Querschnitten ist daher dringend erforderlich, um dem heutigen und dem prognostizierten Verkehrsaufkommen gerecht zu werden. Der künftig über die Brücke führende separate Geh- und Radweg vermindert die Unfallgefahr für Radfahrer und Fußgänger erheblich. Auch die im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der Brücke vorgesehenen Abbiegespuren und Verkehrsinseln im Kreuzungsbereich Donaustraße / Flößerstraße / Sportplatz tragen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bei. Durch den Ersatzneubau der Brücke bei Marxheim werden bestehende Umweltbeeinträchtigungen verringert. Mit der künftigen Rücksetzung des südlichen Widerlagers der Brücke entsteht ein terrestrischer Wanderkorridor entlang der Donau, der die Uferbereiche beidseits der Brücke vernetzt und damit den großräumigen Wanderkorridor von Waldarten entlang der Donau aufwertet. Zumutbare Alternativen zum Ersatzneubau der Brücke sind nicht ersichtlich.

Zur Bewältigung des bestehenden und künftigen Verkehrsaufkommens und zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist die planfestgestellte Maßnahme geboten.

3. Ermessensentscheidung

3.1 Allgemeine Ermessenserwägungen

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Planabwägung auch gesamtvorhabensbezogen geprüft, ob die Gründe, die für das Gesamtvorhaben sprechen, so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigung der entgegenstehenden Belange unter Einschluss des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen (vgl.

BVerwG vom 19.05.1998, NVwZ 1999 S. 528 ff.) Selbst wenn – wie vorstehend dargelegt – die Straßenbaumaßnahme vernünftigerweise geboten ist, muss in der Abwägung geprüft werden, ob unüberwindliche Belange dazu nötigen, von der Planung abzusehen (BVerwG vom 10.04.1997, DVBl 1997, 1115). Bei der Beurteilung einer solchen Nullvariante ist festzustellen, dass bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenen der Eigentümer und Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe werden im Wesentlichen im Abschnitt Planrechtfertigung (C.III.2.) dieses Beschlusses dargelegt. Diesen öffentlichen Belangen stehen zwar unbestreitbar private Belange einzelner Grundstücksbetroffener gegenüber. Auch Boden wird zwangsläufig teilweise versiegelt und dadurch Natur und Umwelt beeinträchtigt.

Die nachteiligen Auswirkungen sind jedoch nicht von solcher Schwere und solchem Gewicht, dass sie die Sinnhaftigkeit des Projekts in Frage stellen. Andere Maßnahmen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in diesem Streckenabschnitt besser oder mit geringeren Eingriffen vergleichbar erreichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer erhalten eine Entschädigung. Die Lärmbelästigung überschreitet im Bereich der Ausbaustrecke die Immissionsgrenzwerte für die zumutbaren Verkehrsräusche nicht. Auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes stehen dem Ausbau im plangegegenständlichen Bereich nicht entgegen. Durch den Ersatzneubau am bisherigen Standort der Brücke werden die Flächeninanspruchnahme sowie die Eingriffe in Natur und Landschaft bereits minimiert. Zudem werden bei der Durchführung des Vorhabens Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergriffen. Die dennoch mit der Maßnahme zwangsläufig verbundenen Beeinträchtigungen werden durch die vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahmen kompensiert.

Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben wegen Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufgegeben und dass die Planfeststellungsbehörde sich für die sog. Null-Variante entscheiden müsste. Vielmehr ist dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung der Baumaßnahme der Vorrang einzuräumen. Unüberwindliche rechtliche Hindernisse bestehen nicht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Planung den Ergebnissen der vorbereitenden Planungen und dem damit verfolgten Planungsziel entspricht. Sie berücksichtigt die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Ge- und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots. Sie enthält keine unverhältnismäßigen Eingriffe in private Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

3.2 Ausführungsvarianten

3.2.1 Allgemeines:

Teil des Abwägungsprogramms ist die Prüfung von Planungsalternativen (vgl. Urteil des BVerwG vom 31.01.2002, Az. 4 A 15/01). Es sind (nur) solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen oder sich anderweitig hätten anbieten müssen. Eine Planungsalternative darf von der Planfeststellungsbehörde nur dann nicht verworfen werden, wenn sie sich ihr als vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen (vgl. Urteil des BVerwG vom 28.03.1998, Az. 4 A 7/97). Ausführungsvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden, bis erkannt wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97). Bei der Variantenprüfung können bereits in einem dem Planfeststellungsverfahren vorausgehenden Verfahrensschritt (z. B. Raumordnungsverfahren) diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die aufgrund einer Grobanalyse für eine weitere Überprüfung nicht mehr ernstlich in Betracht kommen (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, DVBl 1992, 1435; Urteil des BVerwG vom 16.08.1995, BayVBl 1996, 182; Urteil des BVerwG vom 25.01.1996, DVBl 1996, 677; Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97-A 241). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kosten- ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Aspekte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

3.2.2 Darstellung der Varianten:

Der ersatzlose Verzicht auf den Ersatzneubau der baufälligen und nicht ausreichend tragfähigen Brücke bei Marxheim ist keine sachgerechte und sinnvolle

Projekialternative. Wie oben dargelegt, wäre mit einem Verzicht auf das Vorhaben („Nullvariante“) den Aufgaben aus der Straßenbaulast im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht Genüge getan. Nach den gesetzlichen Vorgaben aus Art. 9 Abs. 1 BayStrWG sind Staatsstraßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Durch das planfestgestellte Vorhaben wird auch dem im Landesentwicklungsprogramm ausgewiesenen fachlichen Ziel Z 4.1.1 „Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Umbau- und Neu- baumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen“ Genüge getan. Durch die geplante Maßnahme wird die Bauauffälligkeit und mangelhafte Tragfähigkeit der gegenwärtigen Brücke behoben und sie dem gegenwärtigen und künftigen Verkehrsbedürfnis angepasst.

Die untersuchten Varianten bezogen sich damit auf das neu zu errichtende Brückenbauwerk sowie die Führung der Behelfsumfahrung.

Der Planung des Brückenersatzneubaus wurden folgende wesentliche Anforderungen zugrunde gelegt:

- Die neue Brücke soll eine um mindestens 5 m vergrößerte lichte Weite im Vergleich zum jetzigen Brückenbauwerk aufweisen.
- Der Fließquerschnitt ist durch Flusspfeiler nicht stärker einzuengen als im Bestand.
- Die Unterkante des Überbaus soll ein Freibord von 1 m zum Pegelstand des HQ100 aufweisen.
- Die Überbauhöhe ist zu minimieren, um die erforderliche Anhebung der Staatsstraße im Umfeld des Brückenneubaus und damit den Eingriff in das FFH-Gebiet zu minimieren.

Unter Beachtung dieser Randbedingungen wurden drei Varianten im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit, die Bauzeit, die Instandhaltung, die Gradienten und den Anpassungsbedarf der St 2047, den Einfluss auf das Abflussverhalten im Bau- und Endzustand sowie die Gestaltung und die Einpassung in die Umgebung untersucht.

Variante 1 –Schrägseilbrücke

Das Tragwerk besteht aus einem Überbau in Verbundbauweise, der über Seile an vier Pylonen aufgehängt ist. Das Stahltragwerk wird als Trägerrost bestehend aus zwei Längsträgern und Querträgern an den Flusspfeilern und an den

Widerlagern ausgebildet. Die Fahrbahnplatte aus Stahlbeton steht im Verbund mit den Längs- und Querträgern. Die Pylone sind in Stahlbeton mit tropfenförmigem Querschnitt, der sich nach oben hin verjüngt, vorgesehen. Die Unterbauten bestehen aus den zwei Flusspfeilern, welche die Pylone aufnehmen, und aus massiven Beton-Widerlagern. Die Gründung erfolgt über Bohrpfähle. Die Hauptspannweite beträgt 77 m. Die Randfelder haben je eine Stützweite von 31 m.

In Bezug auf die untersuchten Parameter ist Variante 1 hinsichtlich der Bauzeit, der Gradienten und des Anpassungsbedarfs der St 2047 sowie der Gestaltung und der Einpassung in die Umgebung als günstig zu beurteilen.

Variante 2 – Netzbogenbrücke

Das Haupttragwerk besteht aus einem Netzbogenwerk, das über den Hauptstrom der Donau spannt. Die beiden Bogenebenen werden aus gestalterischen Gründen und zur Knickstabilisierung nach innen geneigt. Die Bögen in Kreisbogenform bestehen aus Stahlkästen. Die schrägen Hänger verbinden die Bögen mit den Brückenträgern der Unterkonstruktion. Die Betonfahrbahnplatte besteht im Wesentlichen aus Halbfertigteilen und erhält eine Ortbetonergänzung. Der Flusspfeiler ist eine massive Stahlbetonscheibe. Die Hauptspannweite beträgt 107,50 m. Die Vorlandbrücke – vom Flusspfeiler bis zum Widerlager Marxheim mit einer Stützweite von 32,50 m – wird als Stahlverbundbrücke ausgebildet. An den beiden Brückenenden sind rechteckige, kastenförmige Widerlager aus Beton vorgesehen.

Variante 2 ist hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen sowie der Gestaltung und Einpassung in die Umgebung positiver als die anderen Varianten zu bewerten. In Bezug auf die Gradienten sowie den Anpassungsbedarf der St 2047, die Bauzeit und die voraussichtlichen Herstellungskosten ist sie wie Variante 1 zu beurteilen.

Variante 3 – Deckbrücke in Verbundbauweise

Das Tragwerk besteht aus einem Überbau mit gevouteten Hohlkastenträgern in Verbundbauweise. An den Pfeilern werden Querträger angeordnet. Im Bereich der Widerlager binden die Längsträger in einen Betonendquerträger ein. Die Fahrbahnplatte aus Stahlbeton dient dem lokalen Lastabtrag und beteiligt sich an der Haupttragwirkung. Die Unterbauten bestehen aus zwei Flusspfeilern und massiven Beton-Widerlagern. Die Gründung der Pfeiler erfolgt über Bohrpfähle.

Das Längstragsystem ist ein Dreifeldträger mit Stützweiten von 41,65 m – 55 m – 41,65 m.

Hinsichtlich der untersuchten Parameter ist Variante 3 zwar bei den voraussichtlichen Herstellungskosten sehr günstig. In Bezug auf die Bauzeit und die Instandhaltung ist sie als günstig zu bezeichnen. Im Hinblick auf die weiteren untersuchten Punkte wie insbesondere Gradienten, wasserwirtschaftlichen Auswirkungen und Einpassung in die Umgebung ist Variante 2 jedoch deutlich positiver zu bewerten.

Varianten Behelfsumfahrung

Hinsichtlich der Führung der Behelfsumfahrung wurden die Varianten Vollsperrung und Umleitung des Verkehrs sowie Errichtung einer Behelfsbrücke bei Marxheim untersucht.

Im Rahmen einer Vollsperrung müsste der Verkehr die nächstgelegene Donauquerung nutzen. Bei einer Streckenführung in westlicher Richtung müsste der Verkehr über die St 2215 auf die B 2 bei Donauwörth und ab Nordheim auf der B 16 nach Rain geführt werden. Dies würde eine Streckenverlängerung um 21 km bedeuten. Bei einer Streckenführung in östlicher Richtung müsste der Verkehr über die St 2047 über Bertoldsheim auf die B 16 ab der Anschlussstelle Burgheim in Richtung Rain geführt werden. Dies würde eine Streckenverlängerung von 11 km bedeuten. Die Streckenverlängerungen wären damit in jedem Fall erheblich.

Bei Errichtung einer Behelfsbrücke während der Bauzeit wäre die Zufahrt zum Baufeld sowohl von Norden als auch von Süden über die St 2047 möglich, so dass nur eine Baustelleneinrichtungsfläche bzw. ein Brückenmontageplatz vorgesehen werden müsste. Die Arbeitswege zwischen dem südlichen und nördlichen Widerlager wären kurz.

3.2.3 Ergebnis

Bei Betrachtung der genannten Tatsachen und Vorgaben ist bezüglich des zu errichtenden Brückenbauwerks Variante 2 insbesondere im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Vorteile und die ansprechende Gestaltung der Vorzug zu geben. Durch den Entfall des Strompfeilers wird das Abflussverhalten der Donau und damit der Hochwasserschutz verbessert. Variante 2 greift in geringerem Um-

fang in das FFH-Gebiet ein und fügt sich besser in die Umgebung ein. Auch hinsichtlich des Anpassungsbedarfs der St 2047, der Bauzeit und der voraussichtlich anfallenden Kosten ist Variante 2 als günstig zu beurteilen.

Im Hinblick darauf, dass ohne Errichtung einer Behelfsbrücke die durch die Umfahrung der Baustelle bedingten Streckenverlängerungen erheblich wären, auch Bus- und Schulbuslinien über die Donaubrücke bei Marxheim führen, und zudem der geplante Bauablauf für die Donaubrücke selbst eine bauzeitliche Behelfsbrücke oder –umfahrung erfordert, ist hinsichtlich der Führung der Behelfsumfahrung während der Bauzeit die Errichtung einer Behelfsbrücke bei Marxheim die vorteilhaftere Variante.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Entscheidung zu Gunsten der Planfeststellungsvariante nach den gesetzlichen Planungsvorgaben und dem Gebot der Planrechtfertigung getroffen wurde. Bei dieser Entscheidung hat die Planfeststellungsbehörde alle abwägungserheblichen Belange berücksichtigt und mit abgewogen. Aufgrund der bereits dargelegten Gründe wird im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit der planfestgestellten Lösung der Vorzug gegeben.

3.3 Ausbaustandard

Auch die Dimensionierung und Ausgestaltung des Vorhabens entspricht dem Gebot der sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange.

Der Vorhabensträger hat sich bei der Planung an den "Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) - Ausgabe 2012", den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 2006) sowie den „Empfehlungen für die Radverkehrsanlagen“ (ERA) orientiert. Die darin dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse geben den Stand der Technik wieder und enthalten wertvolle Anleitungen für den Straßenbau.

Der Ersatzneubau der Donaubrücke bei Marxheim im Zuge der St 2047 fällt aufgrund der prognostizierten Verkehrsnachfrage, der Verkehrssicherheit und der Verkehrsqualität nach den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN), Stand 2008, in die Kategorie LS III. Nach der entsprechenden Entwurfsklasse 3 wurde der Regelquerschnitt RQ 11 gewählt, jedoch aufgrund der geringen

Schwerverkehrsstärke von unter 300 Fahrzeugen in 24 h mit reduzierten Fahrstreifenbreiten. Damit ergibt sich insgesamt eine Fahrbahnbreite von 7,00 m, welche den sich anschließenden Bestandsstraßenquerschnitten der St 2047 entspricht. Der durchgängig über die Brücke verlaufende Geh- und Radweg hat eine Breite von mindestens 2,50 m.

Der gewählte Querschnitt ist verkehrlich vertretbar und führt zu einer Reduzierung der zu versiegelnden Fläche.

Die festgestellte Planung ist sowohl hinsichtlich ihres Ausbaustandards wie auch der Trassierung ausgewogen. Die sicherheitsrelevanten Aspekte der Planung wurde in einem Sicherheitsaudit überprüft und das Ergebnis bei der Aufstellung der Planunterlagen berücksichtigt.

4. Raum- und Fachplanung

4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das plangegegenständliche Vorhaben entspricht auch den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.

Eines der zentralen Ziele der Raumordnung ist die Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 1.1.1 Abs. 1 (Z)). Hierfür ist u. a. eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur erforderlich (vgl. LEP 4.1.1 (Z)). Diese soll so umweltverträglich und ressourcenschonend wie möglich erfolgen (vgl. LEP 4.4.1 (B)).

Die St 2047 ist eine bedeutende Verbindungsachse zwischen den ländlichen Räumen in den Planungsregionen Ingolstadt, Augsburg, München sowie der Metropole und dem Verdichtungsraum München. Zusätzlich verknüpft sie die Bundesstraße 16 mit der Bundesstraße 300 und stellt somit eine Anbindung an das nationale und transeuropäische Verkehrsnetz sicher. Die Donaubrücke bei Marxheim ist ein wichtiger Bestandteil der St 2047 und stellt neben der Donaubrücke bei Neuburg und den Donaubrücken bei Donauwörth die einzige Nord-Südverbindung in diesem Bereich über die Donau dar. Der Zustand der bestehenden Donaubrücke Marxheim ist bereits für das heutige Verkehrsaufkommen nicht ausreichend. Um auch dem prognostizierten Verkehrsaufkommen gerecht zu werden, ist der Ersatzneubau der Donaubrücke zwingend erforderlich.

Auch den landesplanerischen Erfordernissen eines schonenden Bodenverbrauchs wird durch den Ersatzneubau der Brücke an gleicher Stelle sowie durch die Nebenbestimmungen bzw. Auflagen und die landschaftspflegerischen Maßnahmen ausreichend Rechnung getragen (vgl. LEP 1.1.3 (G)).

Durch den im Zuge des Ersatzneubaus der Brücke realisierten Geh- und Radweg auf den Brückenkappen werden künftig die schwächeren Verkehrsteilnehmer besser geschützt. Damit berücksichtigt das Planfeststellungsvorhaben auch den landesplanerischen Grundsatz LEP 4.4, nach welchem das Radwegenetz erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden soll.

Wesentliche nachteilige Auswirkungen auf überörtliche Belange der Raumordnung sind demgegenüber nicht zu erwarten.

Zwar liegen Teile des Vorhabens innerhalb des FFH-Gebiets „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“, des SPA-Gebiets „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ und eines festgesetzten sowie eines vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets der Donau. Das Vorhaben berührt darüber hinaus ein Wasserschutzgebiet der Gemeinde Marxheim randlich und befindet sich im Bereich von Bannwald- und Biotopflächen, so dass nachteilige Auswirkungen u.a. auf Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen.

Die Umweltauswirkungen und der Flächenverbrauch werden jedoch dadurch bereits auf ein Minimum reduziert, dass der Ersatzneubau der Brücke an gleicher Stelle des gegenwärtigen Bestandsbauwerks erfolgt.

Durch die vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen, Eingriffsminimierungen und die Maßnahmen zum Eingriffsausgleich (vgl. oben C.II.2.12 und untern C.III.7) können jedoch erhebliche überörtliche Auswirkungen auf Belange des Natur- und Landschaftsschutzes verhindert werden.

Das Vorhaben steht auch mit dem Regionalplan der Region Augsburg (RP 9) in Einklang.

Nach den Zielen A II 1.1 und B II 2.2.2 soll in den Mittelbereichen Dillingen an der Donau, Lauingen (Donau), Nördlingen, Donauwörth und Schwabmünchen auf eine Verbesserung der Standortbedingungen für die gewerbliche Wirtschaft sowie darauf hingewirkt werden, dass die infrastrukturellen Voraussetzungen für eine engere wirtschaftliche Verflechtung des ländlichen Raums mit dem Verdichtungsraum Augsburg geschaffen werden.

Zwar befindet sich das Vorhaben vollständig innerhalb des im Regionalplan der Region Augsburg (RP 9) festgelegten landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 4 „Donauauen“ (vgl. RP 9 B I 2.1 i.V.m. Karte 3 „Natur und Landschaft“). In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht zu (vgl. RP 9 B I 2.1).

Wie in Abschnitt C.III.7 dargelegt, bestehen zwar nachteilige Auswirkungen u. a. auf Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, jedoch können aufgrund der vorgesehenen Eingriffsminimierung und der Maßnahmen zum Eingriffsausgleich auch unter Berücksichtigung der höheren Gewichtung erhebliche überörtliche Auswirkungen auf diesen Belang verhindert werden.

Den positiven Auswirkungen der Planung stehen daher keine – in gleichem Maße zu gewichtenden – überörtlich bedeutsamen nachteiligen Auswirkungen gegenüber. Das Vorhaben entspricht insgesamt den Erfordernissen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.

4.2 Städtebauliche Belange

Das Vorhaben widerspricht nicht städtebaulichen Belangen.

5. Immissionsschutz

5.1 Lärmschutz

Die Planfeststellungsmaßnahme ist mit den Belangen des Schallschutzes vereinbar.

Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch den Straßenbau keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen. Entsprechend dem Gebot des § 50 BImSchG wurde eine Beeinträchtigung der ausschließlich oder überwiegend

dem Wohnen dienenden Gebiete durch den Verkehrslärm so weit wie möglich vermieden.

Gemäß § 41 BImSchG ist sicherzustellen, dass durch den Bau oder die wesentliche Änderung öffentlicher Straßen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage der §§ 41 – 43 BImSchG und der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu beurteilen. Bei einer baulichen Änderung von Straßen sind nur bei einer wesentlichen Änderung Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Eine solche wesentliche Änderung liegt nur dann vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 16. BImSchV), oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens drei dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 16. BImSchV).

Im Zuge des Planfeststellungsvorhabens wird die bestehende Donaubrücke bei Marxheim vollständig abgerissen und ein Ersatzneubau errichtet. Darüber hinaus werden in den Kreuzungsbereichen der St 2047 zur Flößerstraße sowie der St 2047 zum Sportplatz jeweils Abbiegespuren und Verkehrsinseln neu gebaut. Dabei wird der betreffende Straßenabschnitt der St 2047 etwas nach Osten verschoben und rückt in Folge von der Bebauung des Ortsteiles Bruck der Gemeinde Marxheim ab. Dies stellt insgesamt eine Maßnahme dar, welche in die bauliche Substanz und in die Funktion der Straße als Verkehrsweg eingreift. Ein erheblicher baulicher Eingriff im Sinn des § 1 Abs. 2 Nr. 2 16. BImSchV liegt damit vor. Durch die Maßnahme erhöhen sich jedoch die vorhandenen Beurteilungspegel nicht. Eine Verdoppelung einer möglichen Lärmbelastung um 3 dB (A) erfolgt nicht. Damit liegt keine wesentliche Änderung im Sinn der 16. BImSchV vor (§ 1 Abs. 1 16. BImSchV). Schallschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.2 Luftreinhaltung

Die Planung ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Prüfungsmaßstab hierfür sind die §§ 40 und 48a BImSchG i.V.m. der 39. BImSchV. Danach darf der Schadstoffgehalt der Luft bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten.

Durch das Vorhaben wird jedoch die Verkehrsbelastung nicht wesentlich verändert. Der bestandsorientierte Ausbau der St 2019 führt nicht zu einer relevanten Veränderung der Straßen- und Verkehrssituation, die Mehrbelastungen der Umgebung bedeuten würden. Ein Nachweis der Immissionen gemäß dem Berechnungsmodell der RLuS (Richtlinie zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung Ausgabe 2012) ist aufgrund der prognostizierten Verkehrsstärke unter 5000 Kfz/24h nicht erforderlich. Die Richtlinie ist erst ab einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von 5000 Kfz/24h anzuwenden. Bei Verkehrsbelastungen unter 5000 Kfz/24h mit den üblichen Schwerverkehrsanteilen und bei normaler Wetterlagen sind im straßennahen Bereich keine kritischen Kfz-bedingten Schadstoffbelastungen zu erwarten. Es ist nicht davon auszugehen, dass die verkehrsbedingte Gesamtschadstoffbelastung die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV erreicht oder überschreitet.

6. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht auch mit den Belangen der Wasserwirtschaft im Einklang.

6.1 Anlagengenehmigung und Gewässerausbau

Der Ersatzneubau der Brücke hat unter Beachtung der oben unter Ziffer A.IV.2 festgesetzten Auflagen keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser und die Gewässerökologie der Donau sowie die Wasserwirtschaft.

Er wird insbesondere auch hochwasserangepasst im Sinn des § 78 Abs. 7 WHG errichtet. Der bestehende Hochwasserschutz wird nicht negativ verändert.

Bei Beachtung der oben unter Ziff. A.IV.2 festgesetzten Auflagen wird durch das planfestgestellte Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt. Zwar befindet sich das Vorhaben im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau, im faktischen Überschwemmungsgebiet der Donau und im faktischen Überschwemmungsgebiet des Lechs. Durch den Brückenneubau gehen jedoch keine Rückhalteflächen gemäß § 77 WHG sowie kein Retentionsraum gemäß § 78 Abs. 5 Nr. 1a WHG verloren.

Auch der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser wird durch das Vorhaben nicht nachteilig verändert. Gegenüber dem bisherigen Zustand wird nach dem Ersatzneubau durch die Höherlegung der Brückenunterkante sowie die Rückverlegung des rechten Brückenlagers der Abflussquerschnitt vergrößert und somit die Abflusssituation im Bereich des Brückendurchlasses sogar verbessert. Dies führt jedoch zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Hochwassersituation für Unterlieger.

Der nördliche Teil des Ersatzneubaus sowie der Behelfsbrücke liegen in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebiets Marxheim. Bei Beachtung der oben unter Ziffer A.IV.2 festgesetzten Auflagen bestehen jedoch nach Auskunft des amtlichen Sachverständigen, dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, keine Einwände gegen das Vorhaben

Bei der neuen Donaubrücke wird im Vergleich zur gegenwärtigen Brücke das südliche Widerlager zurückversetzt. Dadurch entsteht ein terrestrischer Wanderkorridor und es werden die südseitigen Uferbereiche beiderseits der Brücke vernetzt. Dies bedeutet eine Aufwertung des großräumigen Wanderkorridors von Waldarten entlang der Donau. Negative Auswirkungen auf die Gewässerökologie und den Wasserhaushalt sind damit nicht verbunden.

6.2 Bauwasserhaltung und Einbauten im Grundwasser oder Donau

Die für das Bauvorhaben erforderliche Bauwasserhaltung sowie Einbauten im Grundwasser oder Donau haben ebenfalls keine negativen Auswirkungen auf die Gewässerökologie der Donau und die Wasserwirtschaft.

Für den Ersatzneubau der Brücke sowie die Behelfsumfahrung werden vorübergehend Spundwandkästen für die Errichtung der Widerlager und Fundamente sowie dauerhaft Spundwände als Kolkenschutz und Bohrpfähle als Gründung in das Grundwasser oder die Donau eingebracht. Darüber hinaus wird vorübergehend im Rahmen der Errichtung der Bohrpfähle und Fundamente Grundwasser aus der Baugrube entnommen und anschließend in die Donau eingeleitet. Zudem wird vorübergehend zwischen Bau-km 0+330 bis 0+350 für die Erstellung der Böschung der Behelfsumfahrung ein Gewässerarm der Donau verfüllt.

Diese Gewässerbenutzungen sind erlaubnispflichtig nach §§ 8, 9 WHG. Die für

die Benutzung jeweils erforderliche Erlaubnis wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht umfasst (§ 19 Abs. 1 WHG), sondern ist unter A.IV.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen. Die beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG i.V.m. §§ 10, 15 WHG und die gehobene Erlaubnis nach §§ 10, 15 WHG konnten jeweils unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden, weil bei Beachtung der unter A.IV.2 geregelten Auflagen schädliche Gewässerverunreinigungen nicht zu erwarten sind und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 12 WHG). Entsprechend spricht sich auch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth in seiner Stellungnahme vom 29.06.2021 im Ergebnis für die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattungen aus.

Das Landratsamt Donau-Ries hat mit E-Mail vom 25.01.2022 das gemäß § 19 Abs. 3 WHG notwendige Einvernehmen hierzu erklärt.

6.3 Straßentwässerung

Die geplante Straßentwässerung hat keine negativen Auswirkungen auf die Gewässerökologie der Donau und die Wasserwirtschaft.

Das Niederschlagswasser der Behelfsumfahrung wird mit Ausnahme des Entwässerungsabschnitts 2 breitflächig über die Böschung versickert. Das Niederschlagswasser des Ersatzneubaus wird mit Ausnahme des Entwässerungsabschnitts 3 über Mulden oder breitflächig über die Böschung versickert. Für diese Art der Entwässerung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich.

Erlaubnispflichtig sind gemäß §§ 8, 9 WHG hingegen die gezielten Einleitungen in die Donau im Entwässerungsabschnitt 2 der Behelfsumfahrung sowie 3 des Ersatzneubaus (vgl. Unterlage 18). Die für die Einleitungen jeweils erforderliche Erlaubnis wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst (§ 19 Abs. 1 WHG), sondern ist unter A.IV.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen. Die beschränkte Erlaubnis gem. Art. 15 BayWG i.V.m. §§ 10, 15 WHG und die gehobene Erlaubnis nach §§ 10, 15 WHG konnten unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens jeweils erteilt werden, weil bei Beachtung der unter A.IV.2 geregelten Auflagen schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 12 WHG). Entsprechend spricht sich auch das

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth in seiner Stellungnahme vom 29.06.2021 im Ergebnis für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung aus.

Das Landratsamt Donau-Ries hat mit E-mail vom 25.01.2022 das gemäß § 19 Abs. 3 WHG notwendige Einvernehmen hierzu erklärt.

6.4 Bodenschutz

Dem Vorhaben stehen auch Belange des Bodenschutzes nicht entgegen.

Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens gesichert und wiederhergestellt werden. Dabei sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Zu den Funktionen des Bodens im Sinne des § 1 BBodSchG gehört neben den natürlichen Funktionen u. a. auch die Nutzung als Standort für den Verkehr (§ 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG). Dabei soll die Flächeninanspruchnahme in Abwägung insbesondere mit den Notwendigkeiten der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schonung von Naturhaushalt und Landschaftsbild so weit wie möglich begrenzt werden (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG).

Vorliegend wird die Bodenversiegelung durch das Planvorhaben auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt, mögliche Entsiegelungen werden durchgeführt.

Damit rechtfertigt hier das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung der Straßenbaumaßnahme (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) die Nachteile, die die Maßnahme durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage für die anderen Funktionen des Bodens mit sich bringt. Soweit durch das planfestgestellte Vorhaben Belastungen des Bodens erfolgen, sind diese unvermeidbar.

Zwar kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass durch die Schadstoffe der Kraftfahrzeuge die Bodenverhältnisse in unmittelbarer Fahrbahnnähe verschlechtert werden. Diese Bodenbelastung ist jedoch in der Regel gering, hält zumeist die Prüfwerte der Bodenschutzverordnung ein und ist mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht vermeidbar. Wägt man die Gefahr einer eher geringen schädlichen Bodenverunreinigung mit dem hohen öffentlichen Interesse an

der Maßnahme ab, dann überwiegt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens.

7. Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

7.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG).

Diese Belange werden konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Wer einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG verpflichtet,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Sind die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen, darf der Eingriff nur zugelassen werden, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vorgehen. Andernfalls darf der Eingriff nicht zugelassen werden (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Es ist eine Ersatzzahlung festzusetzen, § 15 Abs. 6 BNatSchG.

Der plangegegenständliche Eingriff ist zulässig.

Die planfestgestellte Baumaßnahme trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) sowie dem Gebot zum sparsamen und schonenden Umgang mit

Grund und Boden so weit wie möglich Rechnung. Der Ersatzneubau wird an gleicher Stelle errichtet. Es werden diverse Vermeidungs-, Ausgleichs- Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen durchgeführt. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) (Unterlage 19.1.1 sowie Unterlagen 9.2T und 9.3T) verwiesen. Der LBP wurde, auch nach Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde, sorgfältig ausgearbeitet.

Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind ebenfalls in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlagen 9.2T, 9.3T und 9.4) dargestellt. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt vor allem Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen und Arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch die im landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmenplan dargestellten und im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19.1.1) beschriebenen Maßnahmen (Ausgleichs-, Vermeidungs-, Gestaltungs-, Ersatz- und funktionserhaltende Maßnahmen, sowie Waldersatzmaßnahmen) kompensieren. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und der sich daraus ableitende Bedarf an Kompensationsmaßnahmen sind nur begrenzt berechenbar. Neben der flächigen Ermittlung der Eingriffe (quantitative Erfassung) wurde durch eine entsprechende verbal argumentative Beschreibung der qualitative Eingriff ermittelt und daraus die Ziele für den Ausgleich abgeleitet. Der Vorhabensträger hat die Eingriffsermittlung entsprechend der bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08. 2013 unter Beachtung der Vollzugshinweise zu dieser Verordnung für den staatlichen Straßenbau durchgeführt. Die Ermittlung der Wertpunkte (WP) ist anhand der Biotopwertliste zur BayKompV erfolgt.

Der Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen (Kompensationsbedarf) ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich von Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff. Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird rechnerisch gemäß Anlage 3.1 der BayKompV ermittelt. Der ergänzende Kompensationsbedarf für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird verbal argumentativ bestimmt. Die maßgeblichen Konflikte und die zugeordneten Ausgleichs-, Vermeidungs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen werden in Unterlage 9.4 (tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation) dargestellt. Nach den Berechnungen ergibt sich

ein Kompensationsbedarf von 85.822 Wertpunkten für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden mit 92.980 Wertpunkten bewertet. Eine rechnerische Kompensation im Sinne der bayerischen Kompensationsverordnung ist daher gegeben. Auf agrarstrukturelle Belange wurde ausreichend Rücksicht genommen. Insbesondere beansprucht der Vorhabensträger landwirtschaftlich besonders geeignete Böden nur im unbedingt erforderlichen Umfang.

Über den im Rahmen des Biotopwertverfahrens ermittelten Kompensationsbedarf hinaus entsteht aufgrund der Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ein zusätzlicher Bedarf für CEF-Maßnahmen für den Eingriff in den Lebensraum der in Baumhöhlen wohnenden Fledermaus- und Vogelarten. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ist sichergestellt, dass keine erheblichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für diese Tierarten zurückbleiben werden. Das Ausgleichskonzept wurde von der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Schwaben geprüft und im Grundsatz für angemessen und sachgerecht gehalten.

Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben zumindest temporär beeinträchtigt, da baubedingt Wald und Einzelgehölze entfernt werden müssen. Diese Verluste werden jedoch mittel- bis langfristig durch Wiederherstellung ausgeglichen.

Von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses sind alle naturschutzrechtlich erforderlichen Entscheidungen erfasst. Dies gilt auch für die Zulassung der Inanspruchnahme oder Überbauung von im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen gesetzlich geschützten Biotopen und für die Beseitigung von Pflanzenbeständen. Die Ausnahmevoraussetzungen nach Art. 23 Abs.3 BayNatSchG sind aus den vorstehend genannten Gründen des überwiegenden Gemeinwohls und mangels vorzugswürdiger Alternativen gegeben. Die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Donau-Ries) hat keine Einwände gegen die Verwirklichung des Vorhabens.

Mit der Auflage unter A V.4. werden die gesetzlichen Anforderungen des § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG erfüllt. Der Auflage A. V.5. liegt § 17 Abs. 6 BNatSchG zu Grunde.

7.2. Habitatschutz

Im Planungsgebiet liegen folgende Natura 2000 – Gebiete:

FFH-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) DE 7232-301 „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“;

SPA-Gebiet (Europäisches Vogelschutzgebiet) DE 7231-471 „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“

Hinsichtlich des SPA-Gebiets konnte eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden, auf Unterlage 19.2.3 wird verwiesen.

Zwar beeinträchtigt das Planfeststellungsvorhaben kumulativ mit dem Projekt Ersatzneubau der Donaubrücke bei Bertoldsheim ein Erhaltungsziel des FFH-Gebiets Nr. DE 7232-301 erheblich. Da vorliegend jedoch die für das Vorhaben sprechenden zwingenden verkehrlichen Gründe die konkrete Beeinträchtigung überwiegen und die vorgesehene Kohärenzsicherungsmaßnahme sicher stellt, dass das FFH-Gebiet weiterhin seine vorgesehene Funktion im europäischen Netz weiter erfüllen kann, konnte hier eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden (siehe oben C.II.2.9 – 2.13).

Durch die Maßnahme werden keine entfernter liegenden Gebiete beeinträchtigt.

Damit steht der Habitatschutz dem Planfeststellungsvorhaben nicht entgegen.

7.3 Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht stellt für die vorliegende Straßenbaumaßnahme kein rechtliches Hindernis dar.

7.3.1 Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind bundesrechtlich in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Die geschützten Arten werden in § 7 BNatSchG definiert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- europäische Vogelarten; hierzu gehören alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der V-RL (79/409 EWG); Nach Art. 1 der V-RL gehören sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind, zu den von der Richtlinie geschützten Vogelarten;
- Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die streng geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten wildlebenden Pflanzenarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (92/43 EWG),
- Pflanzenarten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

7.3.2 Ausnahme

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe von Satz 2-5. Sind in Anhang IV a der RL 92/43 EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder Arten betroffen, die nach der Bundesartenschutzverordnung unter Schutz gestellt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG liegt nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für die Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der RL 92/43 EWG aufgeführten Arten gelten § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BNatSchG entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die weder in Anhang IV der RL 92/43 EWG aufgeführt, noch europäische Vogelarten oder nach der Bundesartenschutzverordnung geschützt sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind. Diese Prüfung ist bereits unter C.III.7.1 dieses Beschlusses erfolgt. Daneben enthält die

Vorschrift des § 44 Abs. 5 BNatSchG Maßgaben, die der Prüfung der Zugriffsverbote zu Grunde gelegt wurden.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage hat der Vorhabensträger diejenigen der in Anhang IV der FFH-RL und in der Bundesartenschutzverordnung aufgeführten Arten sowie diejenigen europäischen Vogelarten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, einer vertieften Untersuchung unterzogen, vgl. Unterlagen 19.1.3T (saP). Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Aufwand, der keine zusätzliche Kenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, Juris, RdNr. 20; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, juris, RdNr. 31). Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabenssträger vorgelegten Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung („saP“, vgl. Unterlagen 19.1.3T) entsprechen den mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20.08.2018 (Gz. IIZ7-4022.2-001/05) eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“.

Auf die Planunterlage 19.1.3T wird verwiesen. Berücksichtigung finden ferner sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung beeinträchtigender Wirkungen bzw. funktionserhaltende Maßnahmen, die in den festgestellten Planunterlagen, insbesondere im landschaftspflegerischen Begleitplan, enthalten sind.

In Kenntnis der im Untersuchungsraum nachweislich oder potentiell vorkommenden Arten und der relevanten Projektwirkungen wird in einem nächsten

Prüfschritt untersucht, ob die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG greifen. Nicht überprüft wurden Arten, die durch das Vorhaben nicht betroffen sind, da sie im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen oder nur sehr selten und außerhalb ihrer Brutzeit oder ihre Brutgebiete dort anzutreffen sind oder durch vorhabensbedingte Wirkungen wie Lärm, Licht und optische Unruhe wegen der Entfernung ihrer Lebensräume zur Straße oder ihrer Unempfindlichkeit gegenüber diesen Wirkungen nicht erheblich gestört werden.

Im Ergebnis sind keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt.

Durch das Vorhaben werden zwar sowohl europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV FFH-RL aus der Artengruppe der Fledermäuse, sonstigen Säugetiere, Reptilien, Fische, Amphibien, Libellen sowie der Tag- und Nachtfalter als auch europäische Vogelarten i.S. v. Art. 1 VS-RL beeinträchtigt. Bei den durch das Vorhaben betroffenen FFH-Anhang IV-Arten und den europäischen Vogelarten bleibt jedoch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang durch die vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen weiterhin erhalten bzw. wird nicht verschlechtert. Schädigungen bzw. Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen sind ebenfalls nicht gegeben. Auch wird das Risiko des Verletzens und des Tötens von Individuen durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. Es werden somit für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt. Zu den Einzelheiten wird auf die umweltfachliche Untersuchung, Unterlage 19.1.1 sowie auf die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Unterlage 19.1.3T, insbesondere S. 20 ff. verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde macht sich diesbezüglich die darin enthaltenen Aussagen zu Eigen.

Im Einzelnen sind folgende Arten vom Bauvorhaben betroffen:

7.3.3 Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Untersuchungsgebiet des planfestgestellten Vorhabens sind folgende Arten des Anhangs IV der FFH-RL nachgewiesen bzw. ist deren Vorkommen potentiell möglich:

Fledermäuse:

Bechsteinfledermaus	Kleinabendsegler
Braunes Langohr	Kleine Bartfledermaus
Breitflügelfledermaus	Mückenfledermaus
Fransenfledermaus	Nordfledermaus
Graues Langohr	Rauhautfledermaus
Große Bartfledermaus	Wasserfledermaus
Großer Abendsegler	Zweifarbfliegenfledermaus
Großes Mausohr	Zwergfledermaus

Säugetiere:

Biber
Haselmaus

Reptilien:

Zauneidechse

Amphibien

Gelbbauchunke
Kammolch
Laubfrosch
Springfrosch

Fische:

Balons-Kaulbarsch, Donaukaulbarsch

Libellen

Grüne Keiljungfer
Grüne Flussjungfer

Tagfalter

Wald-Wiesenvögelchen

Nachtfalter:

Nachtkerzenschwärmer

Darüber hinaus sind insgesamt 79 europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL nachgewiesen. Davon wurden die im Folgenden aufgeführten 30 Arten nach den Vorgaben der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhabenzulassungen des Bayerischen Landesamt für Umwelt (Abschnitt „Relevanzprüfung“) einer näheren Betrachtung unterzogen. Bei den übrigen Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete und allgemein häufige Vogelarten („Allerweltsarten“). Sie weisen in der Biogeographischen Region und im Naturraum durchwegs große und stabile Bestände sowie einen günstigen Erhaltungszustand auf und können grundlegend als gegenüber den Wirkungen des Vorhabens unempfindlich eingestuft werden. Für sie kann daher per se davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustands erfolgt. Bei diesen allgemein häufigen und gegenüber den Wirkungen des Vorhabens unempfindlichen Vogelarten werden keine Verbotstatbestände erfüllt, sofern für die im Bau-feld nachweislich oder potenziell brütenden Arten eine baubedingte Schädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern durch Rodung und Bau-feld-räumung im Winterhalbjahr und den Schutz möglicher Nistplätze in angrenzen-den Gehölzbeständen vor baubedingten Schädigungen vermieden werden. Diese Voraussetzungen werden durch die Vermeidungsmaßnahmen 1.1 V und 1.2 V_{FFH} erfüllt. Für alle weiteren Arten sind hierfür keine zusätzlichen Maßnahmen veranlasst.

Auch für unspezifisch auf den Gewässern im Umfeld, speziell auf der Donau, zur Nahrungssuche erscheinende Wasservogelarten so Graureiher (*Ardea cinerea*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Krickente (*Anas crecca*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) sind weitergehende Betrachtungen nicht erforderlich, da für sie keine dauerhaften Vorkommen im Untersuchungsgebiet existieren und das brückennahe Umfeld keine besondere Bedeutung für sie besitzt. Gleiches gilt auch für die einmalig als kurzfristiger Gast erfassten Arten Kolkkrabe (*Corvus corax*) und Uferschwalbe (*Riparia riparia*). Weiterhin nicht behandelt werden Arten, die nur unspezifisch auf dem Durchzug erscheinen, hier der Wiedehopf (*Upupa epops*).

Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen auf S. 93 der Unterlage 19.1.3T verwiesen.

Näher untersucht wurden folgende prüfungsrelevante Vogelarten:

Baumfalke	Mehlschwalbe
Dohle	Mittelspecht
Eisvogel	Neuntöter
Feldlerche	Pirol
Feldsperling	Rauschwalbe
Gänsesäger	Rotmilan
Gelbspötter	Schnatterente
Goldammer	Schwarzmilan
Grauschnäpper	Schwarzspecht
Grünspecht	Sperber
Halsbandschnäpper	Star
Haussperling	Stieglitz
Kuckuck	Turmfalke
Mauersegler	Wespenbussard
Mäusebussard	Waldwasserläufer

Das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH –Richtlinie kann ausgeschlossen werden. Aus dem unmittelbaren Eingriffsbereich des geplanten Vorhabens und seinem engeren Umfeld liegen keine konkreten Nachweise für ein Vorkommen von Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL vor. Der Europäische Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), der für das FFH-Gebiet DE 7232-301 „Donau mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ im Standard-Datenbogen gelistet ist, wurde auf sein Vorkommen im Wirkraum untersucht. Im Zuge der aktuellen Erfassungen von Strukturen, Nutzungen und Vegetationsbeständen im Juli 2017 wurden keine Wuchsorte nachgewiesen. Auch der FFH-Managementplan weist für das Baufeld und sein Umfeld keine konkreten Nachweise auf.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf den Fachbeitrag „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP) (Unterlage 19.1.3T) verwiesen. Der Fachbeitrag wurde nach den mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20.08.2018 (Gz. IIZ7-4022.2-001/05) eingeführten „Hinweisen zur

Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ erstellt. Die darin vom Fachgutachter dokumentierten Ermittlungen und Bestandserhebungen sowie die Bewertungen sind plausibel und nachvollziehbar. An der ordnungsgemäßen Ermittlungsmethodik bestehen keine Zweifel.

Für viele (potenziell) betroffene prüfrelevante Arten kann eine direkte Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund der Ausprägung der direkt beanspruchten Flächen unter Berücksichtigung der konzipierten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, insbesondere des Schutzes angrenzender Lebensräume (1.2 VFFH) bereits vorab ausgeschlossen werden. Für direkt vom Vorhaben betroffene Arten besteht oftmals die Möglichkeit zur kleinräumigen Umsiedlung, so dass die Funktionalität auch potenziell betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Zumindest für einige von direkten Quartiersverlusten betroffenen Fledermausarten und vorsorglich auch für den Halsbandschnäpper ist jedoch eine Bereitstellung von Ausweichquartieren (2 ACEF und 3 ACEF) durch welche der Verlust von Höhlen- und Habitatstrukturen vor Beginn der Rodungsarbeiten, spätestens jedoch vor Beginn der nachfolgenden Brutzeit vor Ort ausgeglichen wird, unerlässlich. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der Maßnahmen nicht zu konstatieren.

Die zusätzlichen Beeinträchtigungen und Verluste von Nahrungs- und Jagdhabitaten wirken sich nicht negativ auf die Erhaltungszustände betroffener Arten aus, sofern die Flächeneingriffe auf ein Minimum beschränkt werden, angrenzende Strukturen vor Schädigungen wirkungsvoll geschützt werden (1.2 VFFH), geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fließ-, Stillgewässer und Feuchtlebensräume (1.3 VFFH) ergriffen und baubedingte Belastungen bestmöglich minimiert werden (1.1 V). Die danach verbleibenden Belastungen können von allen vorhabensbetroffenen Arten problemlos durch kleinräumige Verschiebungen der Aktionsräume ausgeglichen werden. Unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahmen wirken sich die Störungen und kleinflächigen Habitatverluste nicht nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Trotz Störungen von weiterhin im Umfeld lebenden bzw. brütenden Arten wird auch das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig.

Ein relativ hohes betriebsbedingtes Kollisionsrisiko ist für alle im Untersuchungsgebiet lebenden Arten infolge der Nähe zur bestehenden Staatsstraße bereits vorhanden. Zusätzliche Lockwirkungen in den Bereich der zukünftigen Nebenflächen sind nicht zu vermuten. Gewisse Risiken sind durch Veränderungen von Leitstrukturen für entlang von Leitlinien fliegende und im Wirkungsbereich jagende Fledermäuse zu berücksichtigen. Zwar besteht bereits ein hohes Kollisionsrisiko durch den Betrieb der bestehenden Staatsstraße, die Auswirkungen kleinräumiger Landschaftsveränderungen sind jedoch nicht abschließend zu quantifizieren. Vorsorglich und um das bestehende Risiko zu reduzieren werden hier Leitstrukturen und Sperrstrukturen neugestaltet und zusätzlich ein Zaun mit Drahtnetzspannung auf der Brücke und darüberhinausgehend installiert (1.5 V). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme und der Vorbelastungen ergibt sich damit keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos mit Kfz. Allerdings ergeben sich Risiken für direkt im Baufeld lebende Tierarten bzw. Tierarten, die hier Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen (könnten). Unter Begrenzung des Baufelds (1.2 VFFH) sowie durch günstige Steuerung der Rodungszeiten, die im Winterhalbjahr zu erfolgen haben (1.1 V), können entsprechende Gefährdungen großflächig und für die meisten nachweislich oder potenziell betroffenen Arten ausgeschlossen werden. Ergänzend sind darüber hinaus noch zusätzliche Maßnahmen zum Individuenschutz im Zusammenhang mit der Verfüllung des Altwassers (1.4 VFFH), bei Rodungs- und Fällmaßnahmen von Groß-, speziell von Habitat- bzw. Höhlenbäumen (auch 1.1 V) sowie vor Beginn der Baufeldfreimachung und erdbaulicher Maßnahmen (1.6 VFFH und 1.7 V) und im Zusammenhang mit Brückenabbruch bzw. Maßnahmen am Brückenbauwerk (1.9 V) zur Vermeidung baubedingter Tötungen zwingend erforderlich. Unter Berücksichtigung der konzipierten Maßnahmen ist die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für keine Art zu unterstellen.

7.3.4 Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der im Maßnahmenplan des landschaftspflegerischen Begleitplans enthaltenen Maßnahmen sowie der angeordneten Auflagen sind für keine der oben genannten und auch im Fachbeitrag Artenschutz enthaltenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der V-RL die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand erfüllt wird, erfolgte unter Berücksichtigung der vorgesehenen funktionserhaltenden Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurde

darauf geachtet, dass die ökologische Funktionalität der von der Baumaßnahme betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das planfestgestellte Vorhaben ist damit auch unter Berücksichtigung des Artenschutzes die sinnvollste Lösung, um dem Verkehrsbedürfnis im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Sätze 2 und 4 BayStrWG zu genügen.

8. Land- und Forstwirtschaft

Belange der Landwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Vorhaben berührt Belange der Forstwirtschaft, da Wald i.S.d. § 2 BWaldG, Art. 2 BayWaldG in einer Größenordnung von rund 0,059 ha beansprucht wird.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten trägt in seiner Stellungnahme vom 06.10.2020 vor, dass während des Baus der Ersatzbrücke eine Behelfsumfahrung erforderlich sei, deren Strecke durch Wald i.S.d. § 2 BWaldG, Art. 2 BayWaldG führe. Zwar werde nach Abschluss der Bauarbeiten eine Wiederaufforstung der in Anspruch genommenen Flächen vorgenommen. Die Errichtung der Behelfsumfahrung für die geplante Bauzeit von drei Jahren stelle jedoch eine erlaubnispflichtige Änderung der Bodennutzungsart nach Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG dar. Auch die Ersatzaufforstung sei erlaubnispflichtig nach Art. 16 BayWaldG.

Rodungen und Aufforstungen, die durch Planfeststellungsbeschlüsse zugelassen werden, sind von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfasst (Art. 9 Abs. 8 Satz 1, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Die materiellen Grundsätze des Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG sind bei der Rodung jedoch sinngemäß zu beachten (Art. 9 Abs. 8 Satz 2 BayWaldG). Rodungen sollen danach Waldfunktionsplänen nicht widersprechen oder deren Ziele gefährden. Zudem soll keine Rodung erfolgen, wenn die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient.

Bei dem betroffenen Wald handelt es sich um Bannwald i.S.d. Art. 11 BayWaldG und um eine Naturwaldfläche i.S.d. Art. 12a BayWaldG sowie um Wald mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klimaschutz und als Lebensraum gemäß Waldfunktionskartierung (Art. 6 BayWaldG). Er liegt im FFH-Gebiet Nr. DE 7232-301 „Donau mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“.

Die Rodung von Bannwald ist nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG grundsätzlich zu versagen. Sie kann jedoch nach Art. 9 Abs. 6 S. 2 BayWaldG erteilt werden, wenn angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich der Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann.

Vorliegend wird für die Rodung von 0,059 Hektar Wald eine Ersatzaufforstung 0,149 Hektar direkt angrenzend an den vorhandenen Bannwald vorgenommen (Ausgleichsmaßnahme 4 W/AFFH). Die Entwicklung von Wald alter Ausprägung bedarf einer erheblichen Zeitspanne. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Verluste eines Waldes mittlerer Ausprägung innerhalb eines Zeitraums von ca. 26 Jahren ab Anlage der Aufforstung mit Sicherheit ausgeglichen sind. Damit sind die rechtlichen Vorgaben einer flächengleichen Ersatzaufforstung angrenzend an den betroffenen vorhandenen Bannwald erfüllt, Art. 9 Abs. 6 S. 2 BayWaldG.

Auch die Rodung von Naturwaldflächen ist nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG grundsätzlich zu versagen, kann jedoch gemäß Art. 9 Abs. 7 BayWaldG gestattet werden, wenn es aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist. Wie oben näher unter C.III.2 dargestellt, liegen solche zwingenden Gründe des öffentlichen Wohls vorliegend vor. Aufgrund der Baumängel der bestehenden Brücke und des Umstands, dass sie nicht geeignet ist, den Anforderungen der gegenwärtigen und künftig zu erwartenden Verkehrsbelastung gerecht zu werden, ist der Ersatzneubau der Donaubrücke bei Marxheim aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten. Die Errichtung einer Behelfsumfahrung für die Zeit der Bauausführung ist aufgrund des gegebenen Handlungsbedarfs zum Ersatzneubau der Brücke und der hohen Bedeutung der Brücke im Verkehrsnetz unverzichtbar. Unter Abwägung der widerstreitenden Interessen überwiegt hier das zwingende öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme das Interesse an der Erhaltung des Waldes.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg hat in seiner Stellungnahme vom 06.10.2020 der Rodung der betroffenen Waldflächen in Abwägung der widerstreitenden Interessen zugestimmt, da die nachteiligen Wirkungen des Waldflächenverlustes durch Ersatzaufforstungen abgemildert werden. Zudem hat es der Aufforstung auf den dafür vorgesehenen Flächen zugestimmt.

Die vom Amt vorgeschlagenen Regelungen wurden – sofern nicht bereits in den festgestellten Plänen enthalten - unter A.VII in diesen Beschluss aufgenommen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg hat des Weiteren gefordert, im Rahmen der Maßnahme W/AFFH auf die Pflanzung der Hainbuche zu verzichten. Der Vorhabensträger hat dies zugesagt.

Soweit das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg im Rahmen der Maßnahme 4 W/AFFH eine kompaktere Flächenausformung angrenzend an die südliche Aufforstungsfläche empfiehlt, um eine Beeinträchtigung des bereits bestehenden Waldrandes auf ganzer Länge zu vermeiden, hat der Vorhabens-träger darauf hingewiesen, dass der gestufte Waldrand auf ca. 6 m Länge nur im Anschluss an den Feldweg im Norden vorgesehen ist und im Anschluss an die Fl.Nr. 1160 kein Waldrand beeinträchtigt wird.

Die Forderungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg auf Aufnahme der baubedingt in Anspruch genommenen Waldflächen in die Rodungsbilanz, auf Vorlage der Rodungsbilanz und Abstimmung der Aufforstung mit dem örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Nördlingen wurden seitens des Bauamts Augsburg zugesagt und als Auflagen oben unter A.VI in den Beschluss aufgenommen.

Da im Ergebnis die erforderliche Rodung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Aufforstung die Ziele des Waldfunktionsplans nicht gefährdet und die Erhaltung des Waldes nicht aus anderen Gründen des öffentlichen Interesses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient, kann sie vorliegend zugelassen werden.

9. Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe

9.1 Denkmalpflege

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor.

Vom Planfeststellungsvorhaben ist das auf dem Nordteil der Bestandsbrücke stehende Baudenkmal D-7-79-178-9 (Brückenfigur des Hl. Johannes von

Nepomuk) betroffen. Dieses wird bauzeitlich gesichert und nach Abschluss der Arbeiten wieder aufgestellt.

Nach der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalschutz vom 12.10.2020 sind im Planungsraum westlich der Gemeinde Marxheim mehrere Bodendenkmäler auf der Hochterrasse bekannt. Das Planfeststellungsvorhaben quert nördlich der Donau eine Verdachtsfläche für Bodendenkmäler im siedlungsgünstigen Bereich der Niederterrasse. Im Bereich der Ersatzfläche E 6 befindet sich ebenfalls eine Verdachtsfläche für Bodendenkmäler.

Folgende Flächen sind nach dem Auszug aus der Denkmalliste für Bodendenkmälern insbesondere betroffen: Bodendenkmäler der Vor- und frühgeschichtlichen Siedlungen Inv.Nr. V-7-7231-0001: FlstNr. 156; 168/1; 169; 199; 201; 202; 226; 270; 271; 272; 1545; 1546; 1547; 1547/1; 1549 (Gmkg. Marxheim).

Durch den geplanten Bodenabtrag im Rahmen der Bauausführung können vermutete Bodendenkmäler auf diesen Flächen gefährdet sein.

Aus diesem Grund sind die benannten Flächen bauvorgreifend durch harte Prospektion zu untersuchen, auszugraben, zu dokumentieren und zu bergen, falls durch die Baumaßnahme der Erhalt gefährdet ist. Um rechtzeitig und ohne Bauverzögerung die Ausgrabungen durchführen zu können, ist spätestens vier Monate vor Beginn der Baumaßnahme mit archäologischen Sondagen und Voruntersuchungen zu beginnen. Dabei ist das Vorgehen nach den „Hinweisen zum Umgang mit Bodendenkmälern bei Planung und Bau von Straßen in staatlicher Verwaltung“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26.10.2010 zu richten.

Die mögliche Betroffenheit von Bodendenkmälern hat jedoch insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit möglicherweise verbundenen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen auch in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalschutz nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für die Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz auch hinsichtlich eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (A.VIII.1 dieses Beschlusses) vorgesehenen Maßgaben.

Die angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle - soweit erforderlich - auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

9.2 Sonstige Belange

Die Auflagen A.VII.2 dienen der Sicherstellung der Belange der Versorgungswirtschaft.

Die Auflage A.VII.3 dient dem berechtigten Interesse von Straßenanliegern, dass während der Bauzeit und nach Beendigung der Baumaßnahme ein Zugang bzw. eine Zufahrt zu ihrem Grundstück erhalten bleibt oder dass ein angemessener Ersatz geschaffen wird (vgl. Art. 17 BayStrWG).

9.3 Eingriffe in das Eigentum

Bei der Überprüfung des Straßenbauvorhabens ist zu berücksichtigen, dass den verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechten (Art. 14 GG) ein besonderer Stellenwert in der planfeststellungsrechtlichen Abwägung zukommt. Die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum müssen zwingend erforderlich sein und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Die Planung wird diesen Vorgaben gerecht. Die im Grunderwerbsplan und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 10.1T und 10.2T) vorgesehene Inanspruchnahme von Grundeigentum ist erforderlich, um die Straßenbaumaßnahme, die insgesamt dem Wohl der Allgemeinheit dient, zu verwirklichen. Die Planung nimmt auf die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer soweit wie möglich Rücksicht. Eine Reduzierung des Flächenbedarfs ist ohne Beeinträchtigung der Verkehrswirksamkeit und vor allem der Verkehrssicherheit sowie der sachgerechten Bewertung anderer Belange nicht erreichbar. Die geplanten Eingriffe in das Eigentum sind sämtlichen Betroffenen auch zumutbar. Insbesondere bewirkt das Vorhaben in keinem Fall eine landwirtschaftliche Existenzgefährdung.

Das Ergebnis der Einzelprüfung ist im Zusammenhang mit der Behandlung der betreffenden Einwendungen dargestellt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

IV. Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden

Die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden – soweit erforderlich – bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Träger öffentlicher Belange behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere

Weise (z. B. Zusagen des Vorhabensträgers, Vereinbarungen mit dem Vorhabensträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

1. Gemeinde Marxheim

Die Gemeinde Marxheim hat mit Schreiben vom 28.09.2020 zum Vorhaben Stellung genommen.

Sie regt an, dass im Bereich des jetzigen Durchlasses DN 1000 ein Kastenprofil für den Geh- und Radweg geschaffen wird.

Der Vorhabensträger lehnt die Umsetzung dieses Vorschlags mit folgender Begründung ab: Die St 2047 sei mit rund 3.500 KfZ/Tag verkehrsbelastet. Die Sichtverhältnisse an der Querungsstelle seien ausreichend und würden durch das Planfeststellungsvorhaben noch verbessert. Damit sei ein gefahrloses höhengleiches Queren der Staatsstraße an dieser Stelle möglich.

Die Forderung der Gemeinde Marxheim wird zurückgewiesen. Vorliegend ist angesichts der gegebenen Rahmenbedingungen ein sicheres höhengleiches Queren der Staatsstraße möglich und die Errichtung einer höhenfreien Querungsmöglichkeit aufgrund der damit verbundenen erheblichen Mehrkosten unverhältnismäßig.

2. Bayer. Bauernverband

Der Bayerische Bauernverband hat am 16.09.2020 zum Vorhaben Stellung genommen. Er hat gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Einwände, bittet jedoch um Berücksichtigung einiger Punkte bei der Ausführung:

So fordert der Bauernverband, dass die Behelfsbrücke während der Bauzeit auch für Schwerlastverkehr und landwirtschaftlichen Verkehr von bis zu 40 t befahrbar ist, sowie dass die Behelfsumfahrung insgesamt so gestaltet wird, dass diese auch von Fahrzeugen bis zu einer Breite von 3,5 m befahren werden kann. Dies sagt das Bauamt zu.

Soweit der Bauernverband darum bittet, die während der Bauausführung erforderlichen kurzfristigen Straßensperrungen nicht während des Zeitraums Juli bis Ende Oktober vorzunehmen, kann das Bauamt eine sichere Einhaltung dieser

Vorgabe nicht zusagen. Es wird sich jedoch darum bemühen, Straßensperrungen möglichst nicht in diese Zeitspanne zu legen.

Schließlich bittet der Bauernverband zur Vermeidung von „Flächenfraß“ darum zu prüfen, ob Ausgleichsflächen nicht ausschließlich durch sogenannte produktionsintegrierte Maßnahmen umgesetzt werden können. Der Vorhabensträger erklärt, dass er dies, soweit möglich, bereits umsetze. So handle es sich bei den Ausgleichsflächen 5 A (Acker mit Begleitflora) und 6 E (Grünland) ebenso wie bei der Bannwaldaufforstung 4 W/AFFH und der Maßnahme 3 ACEF um solche produktionsintegrierte Maßnahmen.

3. Versorgungsunternehmen

Alle betroffenen Versorgungsunternehmen wurden im Planfeststellungsverfahren angehört. Soweit Stellungnahmen abgegeben wurden, enthalten sie im Wesentlichen Hinweise und Informationen für den Vorhabensträger sowie die Bitte um rechtzeitige Abstimmung der erforderlichen Arbeiten und Aufrechterhaltung des Betriebes auch während der Bauzeit.

Die **LEW Verteilnetz GmbH** weist in ihrer Stellungnahme vom 05.10.2020 darauf hin, dass sich innerhalb des geplanten Baubereichs zwei 20-kV-Kabel („NS107“ und „O1M“), die Trafostation 5390 „Bruck“ und eine Vielzahl von Niederspannungs- und Straßenbeleuchtungskabel befänden. Der Schutzbereich für die Kabel betrage jeweils 1,0 m beiderseits der Kabeltrassen. Innerhalb dieses Schutzbereiches seien die in der Stellungnahme aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten. Bauarbeiten jeglicher Art in der Nähe der Versorgungseinrichtungen müssten unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (DGUV Vorschrift 3) der Berufsgenossenschaft ETEM (Energie-Textil-Elektro-Medienerzeugnisse) sowie der einschlägigen DIN- bzw. VDE-Vorschriften durchgeführt werden. Vor Beginn der Tiefbauarbeiten sei es erforderlich, dass sich die ausführenden Baufirmen über die genauen Kabellagen erkundigen und die zum Schutz der Kabel zu treffenden Maßnahmen absprechen. Die Kabellagepläne könnten über das Internetportal „Automatisierte Planauskunft“ über den Link <https://geoportal.lvn.de/apak> abgerufen werden.

Der Vorhabensträger sagt die Beachtung der Vorgaben während der Bauzeit zu.

Die **schwaben netz gmbh** weist in ihrer Stellungnahme vom 08.09.2020 darauf hin, dass die unter Ziff. 32 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11.1T) vorgesehene Führung der Gasleitung nicht umgesetzt werden könne, da die Versorgung der Gemeinden Marxheim und Schweinspoint mit Erdgas aufrechterhalten werden müsse. Der Vorhabensträger erklärt dazu, dass die Versorgung der beiden Gemeinden durchgehend gewährleistet sein, notfalls über ein Provisorium. Die Formulierung in Ziffer 32 des Regelungsverzeichnisses sei etwas missverständlich. Der Vorhabensträger hat Ziffer 32 des Regelungsverzeichnisses mit Tektur der Planunterlagen vom 22.10.2021 entsprechend umformuliert.

Weiter erklärt die schwaben netz gmbh, dass derzeit eine Unterquerung der Donau mittels einer Spülbohrung als alternative Trasse für den derzeitigen Bestand von der schwaben netz gmbh geprüft werde. Erst wenn dieses Bauvorhaben angestrebt werde und abgeschlossen sei, könne die vorgesehene Regelung durchgeführt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt behalte man sich vor, der Regelung nicht zuzustimmen. Dazu weist der Vorhabensträger darauf hin, dass bereits 2017 Gespräche zur Verlegung der Leitung stattgefunden hätten. Diese sollte 2017 mittels seiner Spülbohrung verlegt werden. Die Umlegung der Leitung sei jedoch bis heute nicht vorgenommen worden. Um der Einwendungsführerin das Verlegen der Leitung zu ermöglichen, könne der Vorhabensträger noch für einen gewissen Zeitraum abwarten. Sollte es der Einwendungsführerin nicht möglich sein, die Leitung in dieser Zeit zu verlegen, müsse mit einem Provisorium gearbeitet werden.

Die Einwendung der Einwendungsführerin wird zurückgewiesen. Die Einwendungsführerin hat die Möglichkeit, die geplante Verlegung der Leitung mittels Spülbohrung noch vorzunehmen. Seitens des Vorhabensträgers wird die ununterbrochene Versorgung mit Erdgas notfalls über ein Provisorium zugesagt.

Die Einwendungsführerin weist weiters darauf hin, dass sich in den bestehenden Auffahrten der Brücke zusätzliche Erdgasleitungen befänden. Sollten diese im Zuge der geplanten Unterquerung der Donau nicht außer Betrieb genommen werden, müsste die Kreuzung der bestehenden und in Betrieb befindlichen Erdgasleitung nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden. Der Fortbestand und sichere Betrieb der Erdgasleitung sei zu gewährleisten. Gegebenenfalls sei hierfür eine Umlegung erforderlich. Dazu erklärt der Vorhabensträger, dass betroffene Leitungen gesichert und im Bedarfsfall verlegt würden. Der Fortbestand und sichere Betrieb werde dauerhaft aufrechterhalten.

Abschließend bittet die Einwendungsführerin um entsprechende Hinweise im weiteren Planungsverfahren sowie um Information 20 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten. Dies sagt die Vorhabensträgerin zu.

Die Einhaltung der getroffenen Zusagen wird durch die Auflagen in A.VII.2 gesichert.

4. Egenberger GmbH & Co KG

Die Egenberger GmbH und Co KG hat mit Schreiben vom 07.10.2020 zum Vorhaben Stellung genommen.

Sie trägt vor, als örtlicher Konzessionär der ÖPNV-Linien 310 und 901 der Verkehrsgemeinschaft Donau-Ries mehrmals pro Tag die Donaubrücke bei Marzheim zu befahren. Durch eine Sperrung der Brücke zu Schulzeiten wären Fahrgäste und im überwiegenden Teil Schüler der Schulen in Rain am Lech, Marzheim und Donauwörth betroffen, die nicht mehr zur Schule kommen würden. Aus diesem Grund dürfe eine Sperrung der Brücke allenfalls kurz und möglichst in den Ferien vorgenommen werden, um weiterhin die Verbindung der Orte zu den betroffenen Schulen und Betriebe aufrecht zu erhalten. Andernfalls müsste der Linienbetrieb eingestellt oder ein Ersatzverkehr bestellt werden.

Der Vorhabensträger sagt zu, die Sperrungen so kurz wie möglich zu halten, falls eine Sperrung während der Ferienzeiten nicht möglich sein sollte. Der Zeitpunkt etwaiger Sperrungen werde frühzeitig bekannt gegeben.

5. Uniper Kraftwerke GmbH

Die Uniper Kraftwerke GmbH hat mit Schreiben vom 20.10.2020 sowohl für sich als auch für die Donau-Wasserkraft AG zum Vorhaben Stellung genommen.

Sie fordert, dass Veränderungen des Grundwassers durch das Vorhaben vermieden werden müssten. Der Vorhabensträger gibt an, durch das Planfeststellungsvorhaben das Grundwasser nicht zu beeinträchtigen.

Die Einwendungsführerin erklärt weiter, dass die vorhandene Spülbohrung für eine 20kV-Leitung bei Fluss-km 2.496,075 berücksichtigt werden müsse. Dies sagt der Vorhabensträger zu.

Die Einwendungsführerin erklärt darüber hinaus, dass auch das in der bestehenden Brücke vorhandene Leittechnikabel der Donau-Wasserkraft AG zu sichern sei. Nach Abbruch sei in der zu errichtenden Brücke ein neues Leittechnikabel einzubauen. Diese Forderung sei im Rahmen des gegenwärtigen Verfahrens über eine Auflage zu Gunsten der Donau-Wasserkraft AG zu sichern. Der Vorhabensträger weist darauf hin, dass die Einwendungsführerin dem Vorhabensträger im Nachgang zu einer Spartenabstimmung im August 2016 schriftlich mitgeteilt hatte, dass das vorhandene Leittechnikabel derzeit keine steuerungsrelevanten Daten übertrage und man aus diesem Grund auf diese Leitung verzichten könne. Man werde sich für diese Daten andere Datenübertragungswege suchen. Ergänzend wurde dem Vorhabensträger seitens der Einwendungsführerin auch mitgeteilt, dass keine Installation eines Radarpegels vorgesehen sei. Der Vorhabensträger erklärt, dass die Einwendungsführerin folgekostenpflichtig wäre, wenn entgegen der bisherigen Abstimmungen eine neue Leitung gewünscht werde. Die Forderung der Einwendungsführerin auf Einbau eines neuen Leittechnikabel in den Ersatzbrückenbau wird durch eine Auflage oben unter A.VII.3 gesichert.

Die Einwendungsführerin gibt an, die Darstellung der hydraulischen Randbedingungen gemäß Anlage 18.2 (Bericht Hydraulik) sei in der derzeit vorliegenden Form bislang nicht vollumfänglich nachvollziehbar und daher zu korrigieren. So könnten die dargestellten Zuflussaufteilungen in Abbildung 1 der o.g. Planunterlage insoweit keinem HQ100 entsprechen. Folglich seien diese Annahmen zu überprüfen. Der Vorhabensträger erklärt, die Abflussaufteilung für HQ100 in die Zuflüsse Lech und Donau entspreche genau dem Hochwasserlängsquerschnitt des Landesamtes für Umwelt. Das Zwischeneinzugsgebiet „Friedberger Ach“ beinhalte die Friedberger Ach und die Kleine Paar, welche erst unterhalb des Untersuchungsgebietes zufließen. Vom Zwischeneinzugsgebiet wurden daher entsprechend dem Einzugsgebiet für Nebengewässer nur 50 % angesetzt.

Die Einwendungsführerin weist des Weiteren darauf hin, dass in Abbildung 11 der o.g. Unterlage jegliche örtliche Zuordnung (Fluss-Kilometer für Vertikalachse) fehle. Der Vorhabensträger sagt zu, die Flusskilometer zu ergänzen und hat die Angaben im Rahmen der Plantektur vom 22.10.2021 hinzugefügt.

Des Weiteren erklärt die Einwendungsführerin, bei den Leistungsberechnungen für die Wehranlage des Kraftwerks Bertoldsheim seien mit dem Landesamt für

Umwelt, dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der (vormals zuständigen) EON Wasserkraft am 8. Dez. 2014 Abflusswerte abgestimmt worden, welche nicht mit den Abflusswerten der Planunterlagen übereinstimmten. Dieser Widerspruch sei im Verfahren zwingend zu prüfen und aufzulösen. Gleiches gelte für die Freibordberechnungen (1 m), HW 100 und NW. Der Vorhabensträger erklärt dazu, in den Planunterlagen sei der für das HQ100 der Donau vor Einmündung Friedberger Ach nach aktuellem hydrologischem Längsschnitt des Landesamtes für Umwelt ermittelte Wert enthalten. Das Bemessungshochwasser BHQ1 in den Planunterlagen beziehe sich auf den Abfluss für die Sicherheitsbetrachtung der Anlagen und müsse nicht dem HQ100-Wert entsprechen. Dies gelte auch bei der Berechnung des Freibords. Das am Verfahren beteiligte Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, welches für das Kraftwerk Bertoldsheim zuständig ist, bestätigt dies in seiner Stellungnahme vom 23.02.2021.

Im Folgenden spricht die Einwendungsführerin die Auswirkungen des Planfeststellungsvorhabens auf das Kraftwerk Bertoldsheim an. Sie erklärt, dass im Rahmen des Verfahrens auch der im Kraftwerk Bertoldsheim gefahrene Schwellbetrieb und die hiermit verbundenen Veränderungen der Wasserstände zu berücksichtigen seien. Der Vorhabensträger sagt dies zu. Die Maßnahme sei auf ein HQ100-Ereignis ausgelegt, so dass der Schwellbetrieb keinen wesentlichen Einfluss habe.

Die Einwendungsführerin weist auf die geplante Stauzielerhöhung am Kraftwerk Bertoldsheim um +20 cm hin. Hierdurch ergäben sich geringfügige Veränderungen im Hinblick auf die Wasserspiegellagen sowie auf die Grundwasserverhältnisse. Der Vorhabensträger erläutert, dass er sich im Rahmen der Beteiligung im wasserrechtlichen Gestattungsverfahren für die Stauzielerhöhung geäußert habe. Die Stauzielerhöhung habe nur Auswirkungen auf Abflüsse bis zu 500 m³/s und spiele damit für die HQ100-Betrachtung keine Rolle. Dies bestätigt auch das am Verfahren beteiligte Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, welches für die Gestattung der Stauzielerhöhung des Kraftwerks Bertoldsheim zuständig ist, in seiner Stellungnahme vom 23.02.2021. Hinsichtlich des Grundwasser ergebe sich Folgendes: Die Grundwasserstände würden während eines Hochwassers beeinflusst. Beim untersuchten HQ100 seien große Vorlandbereiche überschwemmt. Der zusätzliche Einfluss der um einige Zentimeter veränderten Wasserstände beim Bau der neuen Brücke könne daher vernachlässigt werden. Der Anstieg des

Grundwassers bei wirksamer Stauzielerhöhung bei Abflüssen $< 500 \text{ m}^3/\text{s}$ im Bereich der Brückenwiderlager werde zur Kenntnis genommen. Auch die Überströmstrecken aus dem Lech und der Donau ins Vorland seien bekannt und aus den Planunterlagen ersichtlich. Der Neubau der Brücke habe bei einem HQ100 keinen Einfluss darauf.

Weiter fordert die Einwendungsführerin, die Unterhaltungslast an der zu errichtenden Brücke 50 m oberhalb und unterhalb der Brücke dem Freistaat Bayern aufzuerlegen. Der Vorhabensträger ist grundsätzlich mit der Übertragung der Unterhaltungslast einverstanden. Er ist jedoch nur bereit, die Unterhaltungslast für den Bereich zu übernehmen, welcher zum Schutz der Brücke erforderlich ist. Dies sei nach einer Empfehlung des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth ein Bereich von 10 m oberhalb und unterhalb der Brückenwiderlager. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Empfehlung des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth an.

Die Einwendungsführerin weist darauf hin, dass die Baustelleneinrichtung hochwasserfrei aufzustellen sei. Der Vorhabensträger erklärt dazu, dass die wesentliche Baustelleneinrichtung hochwasserfrei aufgestellt werde. Einrichtungen, die in den Berechnungen enthalten seien, könnten jedoch nicht hochwasserfrei aufgestellt werden und würden daher gesichert.

Schließlich fordert die Einwendungsführerin die Umsetzung weiterer Sicherungsmaßnahmen während der Bauausführung und die Wiederherstellung des Ausgangszustands nach Abschluss der Maßnahme. Dies sagt der Vorhabensträger zu. Die entsprechenden Zusagen werden als Auflagen oben unter A.VII.3 gesichert.

Insgesamt ergibt sich, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Belange der Uniper Kraftwerke GmbH zugelassen werden kann. Die Forderungen der Einwendungsführerin wurden seitens des Vorhabensträgers weitgehend zugesagt. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen der Einwendungsführerin hier vor.

V. Einwendungen und Forderungen Privater

Der Eigentümer des Grundstücks Flurnummer 1387 Gemarkung Feldheim hatte mit Schreiben vom 10.09.2020 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Er wandte sich gegen die im Zuge der Bauausführung ursprünglich vorgesehene vorübergehende Inanspruchnahme einer Fläche von 243 m² aus seinem 2.208 m² großen Grundstück. In Gesprächen des Einwendungsführers mit dem Vorhabensträger konnte im Nachfolgenden eine Lösung gefunden werden, nach welcher auf die vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwendungsführers verzichtet werden kann. Der Vorhabensträger änderte seine Planung mit Tektur vom 22.10.2021 entsprechend. Der Einwendungsführer nahm darauf seine Einwendung mit Schreiben vom 22.03.2021 zurück.

VI. Gesamtergebnis

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der plangegegenständliche Ersatzneubau im Zuge der St 2047 gerechtfertigt ist. Unter Berücksichtigung des Gebots des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum, sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen und zum Teil widerstreitenden Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung). Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet. Eine vorzugswürdige Alternative zur planfestgestellten Maßnahme ist nicht ersichtlich.

VII. Straßenrechtliche Verfügungen

Rechtsgrundlagen für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz sind die Art. 6 und 8 BayStrWG.

Der Umfang der Widmungen und Einziehungen ergibt sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11.1T).

VIII. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung der Gebühr befreit.

D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung** (Bekanntgabe) **Klage** bei dem

**Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
Ludwigstr. 23, 80539 München,**

erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt worden ist. Für diese ist das maßgebliche Ereignis für den Beginn der Rechtsmittelfrist die tatsächliche Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses.

Die **Klage** ist beim Gericht **schriftlich in einer für den Schriftformersatz zugelassenen elektronischen Form** (siehe Hinweis) zu erheben. **Sie muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Fähigkeit zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse und Behörden auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Ab dem 1. Januar 2022 sind Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen nach § 55 d VwGO zur Nutzung der elektronischen Übermittlungswege verpflichtet.

II. Hinweise zur Bekanntmachung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit den festgestellten Planunterlagen wird in den Gemeinden Marxheim und Niederschönenfeld (Gemeindekanzleien Niederschönenfeld und Feldheim) sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Rain nach ortsüblicher Bekanntmachung auf die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt.

Der Beschluss kann auch auf der Internetseite der Regierung von Schwaben unter www.regierung-schwaben.de abgerufen werden.

Augsburg, den 25. April 2022

Regierung von Schwaben



Halser-Friedl